

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

51. Sitzung vom 7. Mai 2019 von 14.00 Uhr bis 16.50 Uhr (Art. 1161-1176)

Vorsitz:	Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 138 Mitglieder (Gérald Strub bis 15.00 Uhr; Rolf Ryser bis 15.50 Uhr; Renate Gautschy bis 16.20 Uhr; Dr. Roland Frauchiger bis 16.37 Uhr)
	Abwesend 2 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Clemens Hochreuter, Erlinsbach; Dominik Peter, Bremgarten

Behandelte Traktanden	Seite
1161 Motion Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), und Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen; Einreichung und schriftliche Begründung.....	2999
1162 Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, und Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 7. Mai 2019 betreffend Abbau von administrativen Leerläufen und Hürden bei der Gesuchsbearbeitung von Bauvorhaben, welche eine Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude ausserhalb Bauzonen zum Ziel haben; Einreichung und schriftliche Begründung.....	3000
1163 Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Milly Stöckli, SVP, Muri, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten; Einreichung und schriftliche Begründung	3001
1164 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 7. Mai 2019 betreffend Einbezug innovativer Verkehrslösungen in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3002

1165	Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung, Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	3003
1166	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volkabstimmung.....	3013
1167	Postulat Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend Realisierung Polizeigebäude aus Schweizer Holz; Rückzug.....	3020
1168	Neubau Polizeigebäude Aarau; Projektierung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung.	3023
1169	Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 11. Dezember 2018 betreffend Stärkung der Bezirke bei kantonalen Abstimmungen; Ablehnung.....	3028
1170	Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 11. Dezember 2018 betreffend Personendaten säumiger Steuerzahlenden; Beantwortung und Erledigung.....	3031
1171	Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 4. September 2018 betreffend Einsatz von Care-Migrantinnen; Beantwortung und Erledigung.....	3036
1172	Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 11. Dezember 2018 betreffend Waffen- und Waffenerwerbs-Rekord Aargau; Beantwortung und Erledigung.....	3041
1173	Motion Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen (Sprecher), Martina Bircher, SVP, Aarburg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Rahela Syed, SP, Zofingen, vom 8. Januar 2019 betreffend Berücksichtigung der Qualität, der Regionen und der Finanzen bei der Standortwahl der Berufsfach- und KV-Schulen; Rückzug	3044
1174	Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Daniel Suter, FDP, Frick, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Werner Müller, CVP, Wittnau, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Peter Koller, SP, Rheinfelden, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, vom 20. November 2018 betreffend Reform Berufsfachschulen – Berücksichtigung der Regionen bei der Standortwahl; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	3048
1175	Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Schaffung von Möglichkeiten / Anreizen zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Bereich der schulischen Heilpädagogik; Beantwortung und Erledigung.....	3049

1176	Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 27. November 2018 betreffend Fachpersonalmangel und Fluktuation bei den Schulleitungen an der Aargauer Volksschule; Beantwortung und Erledigung.....	3051
------	--	------

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie zur 51. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

1161 Motion Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), und Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und 11 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, um die Wahl des Regierungsrates neu im Proporzwahlsystem (Verhältniswahlverfahren) einzuführen.

Begründung:

In den vergangenen 50 Jahren bestand regelmässig eine grosse Diskrepanz der politischen Kräfteverhältnisse in der Bevölkerung und dem Grossen Rat einerseits und im Regierungsrat andererseits. SP, FDP und CVP waren mit je zwei Regierungsräten viele Jahre in der Exekutive übervertreten. Dies führt zu Spannungen zwischen Parlament, Regierung und Volk, was dem politischen Prozess abträglich ist. Ein Proporzwahlverfahren für den Regierungsrat hat u. a. die folgenden Vorteile:

Die Wählenden können aus einem reichhaltigen Angebot an Kandidaten auswählen. Jede Partei hat die Möglichkeit, fünf Kandidaten nach verschiedensten Kriterien wie Alter, Region, Beruf und Geschlecht aufzustellen. Die Erfahrung aus dem Kanton Tessin zeigt, dass sich jeweils ca. 20–35 Kandidaten (für sieben Sitze) auf den verschiedenen Listen zur Verfügung stellen. Zusätzlich zu diesem Wettbewerb würde auch innerparteilich ein Wettbewerb auf Stufe Partei entstehen. Die bisherigen Regierungsräte müssten im Listenwahlsystem damit rechnen, von Kandidaten der eigenen Liste überholt zu werden.

Kleinere Parteien können mittels Listenverbindungen Kandidaten mit echten Wahlchancen nominieren und haben so die Möglichkeit, wie bei den Nationalratswahlen, ein Mandat zu erringen. So werden Kandidaten der kleineren Kräfte nicht benachteiligt, sondern privilegiert.

Der Wahlkampf fokussiert sich vermehrt auf programmatische Punkte. Möglich sind auch "Koalitionen" mit gemeinsamen Positionen von verbundenen Listen oder gemeinsamen Listen.

Auch bei einer Listenwahl steht die Persönlichkeit der Kandidaten im Vordergrund. Innerhalb der einzelnen Listen (durch Streichen von Kandidaten) und auch zwischen den einzelnen Listen (durch Panaschieren) können die Wähler die Persönlichkeit jedes Kandidaten ebenso gut gewichten wie bei einer Majorzwahl. Auch eine Proporzwahl ist eine Persönlichkeitswahl.

Das Proporzwahlsystem für den Regierungsrat sichert ausgewogene Machtverhältnisse in der Kantonsregierung und fördert den Wettbewerb der Ideen und Köpfe.

1162 Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, und Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 7. Mai 2019 betreffend Abbau von administrativen Leerläufen und Hürden bei der Gesuchsbearbeitung von Bauvorhaben, welche eine Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude ausserhalb Bauzonen zum Ziel haben; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und 74 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Änderung des § 63 Baugesetz (BauG) zu unterbreiten sowie § 50 Bauverordnung (BauV) und / oder andere rechtliche Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass Aussenwärmendämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb von Bauzonen oder in Nähe eines geschützten Baudenkmals im vereinfachten Verfahren bewilligt werden können. Die Beurteilung dieser energetischen Sanierungen soll zudem neu alleine dem zuständigen Gemeinderat obliegen (auf eine Zustimmung durch die Kantonale Behörde soll verzichtet werden).

Begründung:

Die Pflicht zur Zustimmung durch den Kanton für energetische Sanierungsprojekte ausserhalb Bauzonen wird von mindestens einer Gemeinde dahingehend interpretiert, dass für derartige Bauvorhaben ausserhalb Bauzone das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nicht angewendet werden kann.

Ob daran die betreffende Gemeinde selber Schuld trägt, oder ob der Kanton das vereinfachte Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb Bauzonen generell nicht zulässt, entzieht sich der Kenntnis der Motionäre. Tatsache ist, dass die heutige Regelung unnötige administrative Aufwendungen mit sich zieht, zumal eine rein energetische Sanierung von bestehendem Wohnraum klar im Sinne der Allgemeinheit ist (Energiesstrategie etc.) und deshalb auch von der öffentlichen Hand mit Beiträgen gefördert wird.

Für den Bauherrn verteuert sich das an sich sinnvolle Bauvorhaben dadurch unnötigerweise (Kosten für Profilierung, Auflage, Veröffentlichung des Gesuches sowie abwarten der Fristen).

Es ist insgesamt schuldbürgerhaft, auf der einen Seite derartige Sanierungsvorhaben mit öffentlichen Geldern zu finanzieren und andererseits die administrativen Hürden derart hoch zu stecken, dass Eigenheimbesitzer die möglicherweise Interesse an einer sinnvollen energetischen Sanierung haben, wegen unnötigen administrativen Hürden von ebendieser Sanierung abgehalten werden. Für die zuständigen kantonalen Sachbearbeiter gibt es zudem gewichtigere Aufgaben, als die "pro Forma" Abwicklung derartiger Baugesuche, welche aufgrund ihrer Dimension (kein Ausbau der Wohnfläche, keine Änderung des Gebäudekubus sowie der Erscheinung, sondern lediglich minimale Dachaufbauten im Bereich von wenigen Zentimeter bis maximal ca. 20 cm) insgesamt kaum wahrnehmbar in Erscheinung treten und deshalb bei korrekter Praxis der zuständigen Fachstelle ohnehin und in jedem Fall bewilligt werden müssen. Diese Beurteilung und Bewilligung kann auch durch den zuständigen Gemeinderat erfolgen.

Die vereinfachte Bewilligungspraxis könnte z. B. ermöglicht werden, indem unter § 63 Abs. e BauG eine Ausnahme im Gesetz verankert wird und der Verweis auf die notwendige kantonale Zustimmung in § 50 BauV gestrichen wird.

1163 Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Milly Stöckli, SVP, Muri, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Milly Stöckli, SVP, Muri, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und 74 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei sämtlichen Bauprojekten im Hoch- und Tiefbaubereich, bei denen er selbst Bauherr ist oder in denen er wirtschaftlich die Funktion eines Bauherrn übernimmt (z. B. als langjähriger Mieter beim "Investorenmodell") eine ökologische, ökonomische und möglichst klimaneutrale Bauweise vorzuschreiben und festzulegen, dass bei gleichwertigen Varianten die Holzvariante bevorzugt wird.

Begründung:

Der Grosse Rat hat schon verschiedene Vorstösse an den Regierungsrat überwiesen, die nach Holzverwendung im Bau- und Energiesektor verlangen. Der Regierungsrat hat bei massgeblichen Projekten andere Baumaterialien ausgeschrieben, sodass eine Ausführung in Holz oder eine Mischbauweise keine Chance hatten. Der Regierungsrat wird beauftragt, bei künftigen Projekten in Hoch- wie auch im Tiefbaubereich zwingend eine Holzvariante auszuschreiben und rechnen zu lassen. Der Kanton ist einerseits Waldbesitzer und hat als öffentliche Institution eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Auf der anderen Seite bekräftigt der Regierungsrat immer wieder, wie wichtig ihm einheimische Ressourcen sowie Arbeitsplätze in der Region und im Kanton sind.

Die Liste der kantonalen Bauvorhaben ist lang. Dies beweist der Anhörungsbericht "Reformvorhaben Immobilien Kanton Aargau; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung" (Seiten 18 & 19). Es wird erwartet, dass der politische Wille des Grossen Rats endlich respektiert und umgesetzt wird, so wie dies das Parlament am 21. Februar 2006 anlässlich der Überweisung des Postulats Nr. 05.261 von Richard Plüss, Lupfig, vom 18. Oktober 2005, betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten, bekräftigt hat.

1164 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 7. Mai 2019 betreffend Einbezug innovativer Verkehrslösungen in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird zur Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern bezieht der Regierungsrat innovative Verkehrslösungen (insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung) in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons ein?
2. Wie unterstützt der Kanton bereits heute Pilotprojekte innovativer Verkehrslösungen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Lösungen, welche bereits bestehende Verkehrsflüsse besser nutzen möchten (z. B. "Taxito", Carsharing) hinsichtlich ihrer Wirkung zur Reduktion des MIV?
4. Würde der Regierungsrat die Einrichtung eines kantonalen Fonds unterstützen, welcher die Einführung innovativer Verkehrslösungen insbesondere in peripheren Gebieten zu Randzeiten fördert (z. B. um "Taxito"-Points einzurichten)?

2016 beschloss der Grosse Rat die Strategie "mobilitätAargau", welche die Raumentwicklung und das Verkehrsangebot aufeinander anpasst. In dieser Strategie äussert sich der Kanton auch dahingehend, dass innovative Verkehrslösungen in mittel- und langfristiger Sicht eine wichtige Rolle spielen werden. So hält er in der Zusammenfassung fest: "In der Zukunft wird sich die Mobilität durch technische und gesellschaftliche Innovationen sowie durch die Art der Nutzung verändern. Mit einer integralen Betrachtung des Bereichs Mobilität nimmt der Kanton die Trends zu innovativen, modularen Mobilitätslösungen auf, bei denen die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Individualverkehr zusehends verwischt wird."

In den letzten Jahren wurden solche Projekte in der Schweiz entwickelt und getestet. Beispiele dafür sind die Selbstfahrenden Busse in Sion, das "Kolibri" in Brugg oder das technik-gestützte Mitfahrsystem "Taxito", welches im Kanton Luzern erfolgreich getestet und nach der Pilotphase weitergeführt wurde. Gleichzeitig stellte der Kanton Aargau den Angebotsausbau im ÖV-Bereich am Abend und am Wochenende bei mehreren Linien zurück und prüft im Rahmen der Haushaltssanierung eine Reduktion des ÖV-Angebots im ländlichen Raum.

Durch diese Reduktion zu Randzeiten werden besonders periphere Gebiete stark getroffen, da diese in jenen Zeiten nur eine geringe Auslastung der ÖV-Infrastrukturen vorweisen können. Dass Kurse, welche nur von sehr wenigen Fahrgästen genutzt werden, hinterfragt werden, ist aus systematischer Sicht verständlich – aber gerade für das ÖV-Angebot in der Peripherie mit einem grossen Attraktivitätsverlust verbunden. Darüber hinaus leiden besonders jene, zwar zahlenmässig wenigen, Personen darunter, welche dieses ÖV-Angebot regelmässig nutzten. Aus diesen Gründen scheint es angebracht, dass der Kanton besonders für peripher gelegene Gebiete zusätzlich zum bestehenden ÖV-Angebot innovative Lösungen fördert, welche auch zu Randzeiten eine Nutzung des öffentlichen Verkehrs zulassen.

1165 Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung, Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage-Nr. 19.35 des Regierungsrats vom 20. Februar 2019 samt einem abweichenden Antrag der Kommission für Justiz (JUS) vom 26. März 2019. Der Regierungsrat stimmt diesem Änderungsantrag zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen und der CVP auf die Vorlage ein.

Sander Mallien, GLP, Baden: Es gab ein internes Kommunikationsproblem. Ich bin eigentlich als Einzelredner eingetragen. "Der Berg kreiste und gebar eine Maus." Herr Justizminister, ich bin enttäuscht und fühle mich etwas an der "Nase herumgeführt". Der Regierungsrat antwortet mit dieser Botschaft auf die vier Vorstösse 16.191, 17.56, 17.64 und 17.65 betreffend die Bezirksgerichte. Er hat die Vorstösse entgegengenommen; teilweise ohne Erklärung, teils durch Umwandlung der Motion in ein Postulat, auch ohne Erklärung. Die Anregungen oder Forderungen wurden nicht wirklich angegangen, die Probleme nicht wirklich gelöst.

Ich gehe jetzt nur auf ein Beispiel ein, die Qualitätssicherung bei der Wahl der Bezirksgerichtspräsidenten: Hier sollen marginale administrative Änderungen betreffend Einreichung der akademischen Ausweise und des Leumunds eingeführt werden. Das ist okay. Mir ist aber nicht bekannt, dass es diesbezüglich in der Vergangenheit wesentliche Schwierigkeiten gegeben hätte. Viel wichtiger wäre eine Eignungsüberprüfung der Kandidaten. Und dies nicht nur in Bezug auf ihre akademischen Fähigkeiten. Wichtige Erfolgsvoraussetzungen wären Fähigkeiten und Erfahrungen im Führung-coaching, Sozialkompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Effizienz beim Arbeiten, Affinität für den Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln, usw. Dass dies im bisherigen Volkswahlsystem nicht ganz einfach ist, ist mir schon klar.

Weiter bei meinem Beispiel aus aktuellem Anlass: Am 19. Mai findet im Bezirk Baden die Ersatzwahl eines Bezirksgerichtspräsidenten statt. Zur Auswahl stehen zwei Kandidaten. An zwei öffentlichen Hearings mit beiden Kandidaten nahmen insgesamt nur etwa 60 Personen teil; 60 von rund 70'000 Wahlberechtigten! Ich war bei beiden Hearings dabei und musste feststellen, dass beide Kandidaten über vergleichbare juristische Fähigkeitsausweise verfügen. Trotzdem unterschieden sich die beiden Bewerber betreffend Erfahrung, Einstellung und Auftreten eklatant. Der eine scheint mir mit Abstand deutlich besser als der andere. Trotzdem wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der deutlich schwächere Kandidat gewählt werden, getreu dem Motto: aus der Region für die Region. Der eine ist ein einheimisches Gewächs und sein Name daher jedermann bekannt, der andere wäre besser geeignet, ist aber bloss ein Zugezogener. So werden wir höchstwahrscheinlich über 25 Jahre mit der zweiten Wahl leben müssen, denn mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen wird die Wahl auf Lebenszeit faktisch noch verstärkt. Eine Oberaufsicht oder eine Möglichkeit der Amtsenthebung wegen Führungsmängeln oder Ineffizienz – und damit Ressourcenverschleuderung – während bis zu 25 Jahren ist nicht wirklich gegeben, auch nicht durch die Aufsichtskommission. Ich werde darum in der Detailberatung einige Anregungen einbringen und Anträge stellen.

Vorsitzende: Ich muss Grossrat Mallien entschuldigen. Die Problematik hat ihre Ursache in der elektronischen Einreichung. Dies, weil er zuerst einen Rückweisungsantrag gestellt hat. In der Folge hat er diesen zurückgezogen. Dieser wurde aber auf der entsprechenden Liste nicht gelöscht. Hier besteht also noch Optimierungsbedarf. Wir werden in Zukunft ein Auge darauf halten.

Susanne Voser, CVP, Neuenhof: Eine Entgegnung in der Sache: Wir haben hier keine Wahlveranstaltung, sondern wir reden über ein Geschäft.

Uriel Seibert, EVP, Schöffland: Ich möchte gerne das Eintretensvotum zum diesem Geschäft halten. Bei diesem Geschäft handelt es sich um diverse kleinere Änderungen, welche wir als EVP-BDP-Fraktion mehrheitlich unterstützen. Insbesondere das Anmeldeverfahren bei Neuwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie auch die Einreichung des Strafregisterauszugs begrüßen wir sehr. Bei § 24 Abs. 3 GOG werden wir einen Prüfungsantrag stellen, da wir der Meinung sind, dass die Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesänderung unterschätzt und zu wenig diskutiert wurden.

Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi: Ich erlaube mir zu sagen, dass dieses Geschäft, über das wir heute debattieren oder diese drei Gesetzesvorlagen eine Freude sind – oder etwas emotionsloser, dass diese berechtigt sind.

Wir haben es mit drei Vorlagen zu tun: dem GOG (Gerichtsorganisationsgesetz), dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Unvereinbarkeitsgesetz. Die FDP-Fraktion begrüsst diese Revision beziehungsweise diese drei Gesetzesvorlagen. Wir haben heute Vormittag von der Kommissionspräsidentin Lilian Studer gehört, um was es geht. Der Ursprung liegt in diversen parlamentarischen Vorstössen, die wir – im Gegensatz zum Votum von Grossrat Sander Mallien – als gut umgesetzt und auch als notwendig erachten. Es geht unter anderem um die Vereinfachung von Abläufen und Effizienzsteigerung bei der Volkswahl von Behörden. Es wird Verschlankungen geben; ein Thema, das die FDP im Generellen begrüsst. Es wird klarere Zuständigkeiten bei der Volkswahl geben. Es sind weitere Themen angesprochen worden, wie Amtsenthebungsgründe von Richterinnen und Richtern und zusätzliche Anforderungen im Bereich vom strafrechtlichen Leumund. Ich verzichte jetzt darauf, das ganze Geschäft noch einmal zu präsentieren.

Die FDP wird auf die drei Vorlagen eintreten und sie auch in dieser 1. Beratung gutheissen. Wir haben jetzt aber im Votum von Grossrat Uriel Seibert, EVP gehört, dass ein Prüfungsantrag angekündigt wurde. Dieser Prüfungsantrag betrifft § 24 Abs. 3 GOG. In diesem Paragraphen wird geregelt, wie nebenamtliche Richterinnen und Richter, unter anderem auch Ersatzrichter, ihr Amt mit einer anwaltlichen Tätigkeit oder einer beruflichen Tätigkeit verbinden können. Hier ist die FDP ebenfalls der Meinung, dass diese zusätzlichen Regelungen zu weit gehen. Es wird eine Ausweitung des Verbots der Parteivertretungstätigkeit an Gerichten von sämtlichen Bürokolleginnen und Bürokollegen des entsprechenden Ersatzrichters geben. Dies erachten wir indirekt fast als eine Art Berufsverbot. Wir sind der Meinung, dass bereits die heutige Regelung klar besagt, dass kein Richter und auch kein Ersatzrichter einen Fall übernehmen kann, in dem ein Anwaltskollege als Partei anwesend ist. Dieser § 24 Abs. 3 erscheint uns im Nachhinein tatsächlich als etwas zu weit gehend. Das hat die Vertretung der Kommission JUS damals so noch nicht beachtet. Wir finden es gut, kommt dies jetzt auf den Tisch und wir unterstützen diesen Prüfungsantrag. Wir haben in der Fraktion gar über einen Streichungsantrag gesprochen, wollen diesen heute aber nicht stellen, weil wir es wertvoll finden, wenn die Justizkommission beziehungsweise der Regierungsrat diese Frage nochmals aufnehmen kann und wir das noch einmal entsprechend behandeln können. Im Grundsatz aber unterstützen wir diese Vorlage und danken bestens.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Vorliegend beurteilen wir eine Vielfalt von Anpassungen, welche in einzelnen Verfahren von grosser Bedeutung sein werden, jedoch im Einzelnen nur wenig von politischer Bedeutung sind. Viele Änderungen dienen der Optimierung der Verfahrensabläufe. Wie mein Vorredner Grossrat Sander Mallien bereits darauf hinwies, vermisst er bei den vorliegenden Änderungen die grossen Würfe und die ausgeprägte Diskussion über eine Optimierung der Justiz im Kanton Aargau. Es gab eine Studie zur Optimierung der Gerichte im Kanton Aargau. Optimierungsbedarf wurde auch festgestellt. Fazit war, dass die Verbesserung oder Optimierung mit Kosten verbunden sein wird und keinesfalls zu Einsparungen führen wird. Das Projekt wurde sang und klanglos gebodigt: Wenn keine Kosten eingespart werden, sollen keine Verbesserungen herbeigeführt werden. Die SP bedauert, dass diese Chance für den Kanton Aargau, seine Bevölkerung und seine Firmen

verpasst wurde. Wir sind der Meinung, dass Optimierungen bei unseren Gerichten zu prüfen sind, auch wenn diese Verbesserungen nicht primär zu Einsparungen führen werden. Die SP tritt auf dieses Geschäft ein. Auch zum bereits erwähnten Thema des Einsatzes von Anwältinnen und Anwälten als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden wir uns äussern.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Die SVP begrüsst die angestrebten Revisionen grundsätzlich. Festzuhalten ist zunächst, dass die SVP am bewährten System der Volkswahl für Richterinnen und Richter festhalten will. Dem wird mit dieser Vorlage Rechnung getragen. Positiv ist aus unserer Sicht insbesondere auch zu werten, dass das Wahlverfahren von Richterinnen und Richtern künftig klarer geregelt werden soll und besonders bei den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten ein Anmeldeverfahren eingeführt wird, so dass bereits vor der Wahl geprüft werden kann, ob die Wahlvoraussetzungen erfüllt sind und damit ein Leerlauf verhindert werden kann. In diesem Zusammenhang begrüsst die SVP ganz besonders, dass künftig auch der strafrechtliche Leumund von Richterinnen und Richtern entweder vor der Wahl oder direkt nach der Wahl geprüft wird und auch später regelmässig überprüft werden kann.

Neu wird weiter die Möglichkeit bestehen, dass Richterinnen und Richter, denen Verfehlungen vorgeworfen werden, die sich mit dem Richterberuf nicht vereinbaren lassen, des Amtes enthoben werden können. Ganz grundsätzlich befürwortet die SVP auch klare Regelungen, wer vor welcher Kammer auftreten darf, um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und auch sicherzustellen, dass alle gleich lange Spiesse haben. Allerdings geht auch uns der Vorschlag in der Vorlage – das betrifft § 24 Abs. 3 GOG – zu weit. Dieser Vorschlag wird es aus unserer Sicht nämlich künftig verunmöglichen, dass Anwälte als Ersatzrichter tätig sind. Künftig würde nämlich nicht mehr nur für sie selbst, sondern auch für sämtliche Bürokollegen ein Berufsverbot gelten. Gerade dieses System der Ersatzrichter als Anwälte hat sich aber im Kanton Aargau bewährt und stellt auch sicher, dass bei den Gerichtsentscheiden eine praxisbezogene Aussensicht einfließt. Die Ersatzrichter können flexibel eingesetzt werden, nämlich immer dann, wenn Fälle anfallen, also, wenn sie benötigt werden. Diese Arbeit wird folglich auch kostengünstig erledigt. Selbstredend muss auch aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass gemäss geltender Rechtsprechung die Parteivertretungen vor Gericht keinerlei Vorteile erzielen können. Die SVP ist überzeugt, dass sich diese Anforderungen, welche aufgrund diverser Urteile anzupassen sind, aber milde und verhältnismässiger umsetzen lassen, als das bisher vorgesehen ist.

Aus diesem Grund tritt die SVP auf das Geschäft ein und wird auch den Prüfungsantrag von Grossrat Uriel Seibert entsprechend unterstützen, damit in der Justizkommission eine sinnvolle Regelung gemäss geltendem Recht und bewährter Praxis gefunden werden kann. Wir bitten Sie daher, den Prüfungsantrag zu unterstützen und die Vorlagen gemäss dem Beratungsergebnis in der Justizkommission gutzuheissen.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Wegen meiner kurzzeitigen Abwesenheit gab es vorher betreffend Fraktionssprecher oder Einzelvotant ein kleines Durcheinander. Ich bitte, dies zu entschuldigen. Ich spreche nun als Fraktionssprecher für die Grünliberale Partei. Die Grünliberalen anerkennen grundsätzlich die Vorlage. Den Anliegen aus den Reihen der GLP wurde teilweise Rechnung getragen. Anderen Anliegen vonseiten der Postulanten wurde jedoch zu wenig Rechnung getragen. Hierzu wird aus unseren Reihen noch ein Prüfungsantrag kommen.

Mehrheitlich ist unserer Fraktion wichtig, dass die Volkswahl der Bezirksrichterinnen und -richter unangetastet bleibt. Die einzelne Überprüfung der Kandidaturen soll so umgesetzt werden, dass diese durchführbar sind. Dazu sind einige Abstriche, namentlich die Assessments, erforderlich. Die vorgesehene Umsetzung scheint uns ein gangbarer Weg. Wir treten auf das Geschäft ein und bitten, auch den Prüfungsantrag von Grossrat Uriel Seibert gutzuheissen.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Ich danke Ihnen für die weitgehend positive Aufnahme der Vorlage. Wie es mehrfach betont wurde, geht es nicht darum, das Justizsystem im Kanton Aargau völlig neu aufzugleisen, sondern es geht darum, Mängel zu korrigieren und bessere rechtliche Vorausset-

zungen für die Richterinnen- und Richterwahlen und auch für eine mögliche Abberufung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. Klar ist, dass wenn man weitergehen will, dass sich grundsätzliche Fragen stellen würden. Das hat sich auch gezeigt in diesem Bericht, den die Justizleitung im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung in Auftrag gegeben hat. Dort ging es vorab um drei Fragestellungen:

1. Wollen wir künftig noch Laienrichterinnen und Laienrichter haben oder wollen wir, wie es andere Kantone gemacht haben, zu einem reinen Berufsrichtertum auf Ebene Bezirksgerichte übergehen?
2. Wollen wir unsere Bezirksgerichte, so wie sie heute in allen elf Bezirken vorhanden sind, als einziger Deutschschweizer Kanton auch mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – die nicht zusätzliche Behörden sind, sondern Teile der Bezirksgerichte – aufrecht erhalten oder wollen wir Regionalgerichte schaffen?

3. Wollen wir die Volkswahl der Richterinnen und Richter beibehalten oder wollen wir künftig – wohl die einzig realistische Alternative – den Grossen Rat als Wahlbehörde auch der Bezirksrichterinnen und -richter, zumindest aber der Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, einsetzen?

Der Regierungsrat kam nicht nur aufgrund finanzieller Überlegungen, sondern auch aufgrund grundsätzlicher Überlegungen zum Schluss, dass das bisherige System, verbunden mit den Ihnen nun vorgeschlagenen Korrekturen, das richtige System für die nächsten Jahre ist. Wenn Sie das anders sehen, dann müssen Sie entsprechende Vorstösse einreichen, sei es auf Abschaffung der Volkswahl, sei es auf Einführung des Berufsrichtertums oder sei es auf die Regionalisierung der Bezirksgerichte. Vor allem die von Grossrat Mallien vorgeschlagene Massnahme – nämlich eine inhaltliche, fachliche Prüfung von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten – ist offenkundig nur möglich, wenn nicht mehr das Volk Wahlkörper ist. Man kann nicht Assessments durchführen und am Schluss ist es irgendein Richterrat, der dem Volk eine Empfehlung abgeben soll, wer jetzt der bessere Richter oder die bessere Richterin ist. Wenn das Volk entscheidet, dann sind das letztlich halt auch Volkswahlen. Volkswahlen müssen dem Volk auch die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden, welche Person sie als besser geeignet für das Amt einer Bezirksgerichtspräsidentin oder eines Bezirksgerichtspräsidenten anschauen. Also ehrlich ist es, wenn man hier weitergehen will – Assessments, fachliche Prüfungen, Psychoanalysen usw. – dann muss am Schluss der Grosse Rat Wahlbehörde sein, wie das in anderen Kantonen so eingeführt wurde. Es ist nichts Ungeheuerliches, aber dann muss man dazu stehen, die Volkswahl in diesem Bereich abzuschaffen und den Grossen Rat als Wahlkörper einzuführen. Das haben wir Ihnen aus den genannten Gründen nicht vorgeschlagen. Insofern ist die Kritik, dass nur eine Maus hier steht und kein Elefant, vielleicht berechtigt. Aber wenn man den Elefanten will, dann muss man ihn auch bestellen und nicht nur etwas, was nicht geht, ohne dass es bei der Maus bleibt.

Was die weiteren inhaltlichen Punkte anbelangt, werde ich gerne in der Detailberatung darauf eingehen. Der Regierungsrat ist überzeugt, auch wenn es keine spektakuläre Revision ist, doch mehr Klarheit für die Zukunft zu schaffen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

I., § 13 Abs. 1, § 29a Abs. 1^{bis} (neu)

Zustimmung

§ 29b (neu)

Sander Mallien, Baden, beantragt, Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten werden die Stellen unter Angabe des Pensums nummeriert ausgeschrieben."

Nach der Diskussion zieht Sander Mallien seinen Antrag zurück. Somit Zustimmung.

Sander Mallien, GLP, Baden: Nach dem neuen Wahlsystem wählen wir unsere Bezirksgerichtspräsidenten faktisch auf Lebzeiten. Eine Abwahl kommt also eigentlich fast nicht vor. Eine Frage an unseren Justizdirektor: Ich interpretiere den § 29b so, dass nur die Stellen ausgeschrieben werden, die neu zu besetzen sind. Also wenn in einem Gesamtgericht mit neun Bezirksgerichtspräsidenten einer zurückgetreten ist, gelten acht als in stiller Wahl gewählt und das Amt des Neunten wird neu ausgeschrieben. Lese ich das richtig? Mich dünkt es, es wäre richtiger, wenn alle neun Stellen auf der Liste angegeben würden, insbesondere auch wegen den unterschiedlichen Stellenprozenten. Man kann dann immer noch den Zusatz machen, dass diese als in stiller Wahl gewählt gelten, wenn sie nicht bestritten sind. Wie sieht das der Herr Regierungsrat? Wenn die Lesart so unklar ist, wie ich sie interpretiere, würde ich einen Prüfungsantrag auf die 2. Beratung stellen, um das zu präzisieren.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Ich gebe Grossrat Mallien gerne eine Antwort. Er hat mir die Frage freundlicherweise bereits heute Morgen zukommen lassen, damit ich auch die bisherige Praxis abklären konnte.

Es war bereits bis jetzt so – auch bei den letzten Wahlen – dass die einzelnen Richterstellen mit den Pensen und den Namen der bisherigen Amtsinhaber publiziert wurden. Ich kann Ihnen das entsprechend zeigen. Zum Beispiel für Baden: Gerichtspräsident 1, 100 Prozent, Peter Rüegg; Gerichtspräsident 2, 100 Prozent, Lukas Cotti, Gerichtspräsidentin 3, 90 Prozent, Gabriella Fehr, usw. Jedermann hatte dann die Möglichkeit, seine Kandidatur entsprechend geltend zu machen, damit eine stille Wahl verhindert werden konnte. Das ist künftig – selbstverständlich auch jetzt mit der gesetzlichen Regelung, die bis anhin nicht bestand, es war nur eine Praxis, – so vorgesehen.

Somit werden bei Gesamterneuerungswahlen immer alle Gerichtspräsidentenstellen unter der Angabe der Nummer, der Pensen und der bisherigen Amtsinhaber – damit man das zuordnen kann – entsprechend publiziert. Es läuft die Frist, innert der man sich anmelden kann. Wenn sich niemand anderer anmeldet, gibt es eine Nachfrist. Wenn dann wieder niemand anderer kommt, findet eine stille Wahl statt. Anders, als es dargestellt wurde, ist es im Gegenteil nicht so, dass dann eine Wahl faktisch auf Lebenszeit stattfindet. Aber was künftig noch klarer ist – auch von Gesetzes wegen klar – wenn jemand einen bestimmten Gerichtspräsidenten oder eine Gerichtspräsidentin attackieren will, dann muss klar sein, wen man nicht mehr wählen will. Das ist der Vorteil dieses Systems. Wenn wir eine Listenwahl hätten, im Bezirk Baden acht oder neun Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, und Gerichtspräsident Müller soll abgewählt werden, dann gibt es einen Wahlkampf. Am Schluss wird Gerichtspräsident Meier – völlig unbestritten, der aber deshalb auch keinen Wahlkampf führte – als Überzähliger per Zufall abgewählt, obwohl er vielleicht das absolute Mehr erreicht hat. Deshalb ist es sinnvoll, dass die bisherige Praxis künftig auch im Gesetz so festgehalten wird. Aber ich kann Ihnen zusichern – auch wenn das eine präzisere Umschreibung im Gesetz braucht oder noch zusätzliche Ausführungen im Rahmen der Materialien – dass wir gerne dazu bereit sind, bei Gesamterneuerungswahlen alle Stellen unter Angabe der Pensen und der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend zu publizieren, so dass jedermann, jede Frau die Möglichkeit hat, ihre Kandidatur oder seine Kandidatur gegen einen bestimmten Amtsinhaber zu richten.

Vorsitzende: Ich frage den Antragsteller an, ob er den Antrag aufrechterhalten möchte. Dies ist nicht der Fall. Somit hat sich dies erledigt.

§ 36 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

I., § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 2 lit. c, lit. d (neu), Abs. 3 lit. e, § 13 Abs. 9 (neu), § 13a (neu), § 14 Abs. 6 (neu), § 16 Abs. 1, § 24 Abs. 2

Zustimmung

§ 24 Abs. 3

Uriel Seibert, EVP, Schöffland: Der Entwurf des Gesetzes möchte bei den nebenamtlichen Richtern, die beruflich als Anwälte tätig sind, eine wirkungsvollere Trennung zwischen rechtlicher und anwaltlicher Tätigkeit erreichen, wie der Regierungsrat schon in der Botschaft schreibt. Dabei beruft er sich unter anderem auf ein Bundesgerichtsurteil, welches die Ausstandspflicht eines nebenamtlichen Richters beurteilte. Leider schiesst diese im Entwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung ganz klar über das Ziel hinaus. Würde sie nämlich, wie vorgeschlagen, umgesetzt, hätte dies zur Folge, dass es für Aargauer Anwälte praktisch unmöglich wäre, ein Amt als Ersatzrichter anzunehmen, und dass zudem sämtliche Mitglieder ihrer Kanzleigemeinschaft nicht als Parteivertretung in derjenigen Abteilung auch vor Gericht auftreten dürften, in welcher der Ersatzrichter tätig ist. Faktisch bedeutet dies: Wenn du in einer Kanzleigemeinschaft bist, hat entweder die Kanzlei keine Aufträge mehr oder du kannst dein Amt niederlegen.

Eine wirkungsvolle Trennung zwischen richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit ist auch uns ein grosses Anliegen. Schliesslich gilt es, das Vertrauen in die Unbefangenheit unserer Justiz zu gewähren. Wir sind allerdings der Meinung, dass die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs noch viel zu wenig diskutiert wurden und stellen darum folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Lesung soll eine Überarbeitung geprüft werden, welche eine wirkungsvolle Trennung zwischen richterlicher und beruflicher Tätigkeit zulässt und die Vorgaben des Bundesgerichts erfüllt, wobei der Fokus auf der konsequenten Umsetzung der Ausstandspflichten der nebenamtlichen Richterin oder des nebenamtlichen Richters liegen soll."

Ich möchte Sie gerne bitten, diesen Antrag zu unterstützen. Durch die Überweisung des Prüfungsantrags tragen Sie dazu bei, dass diese Gesetzesänderungen, welche grosse Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation im Kanton haben werden – das würde insgesamt etwa 14 oder 15 nebenamtliche Richter betreffen, am Verwaltungsgericht allein sieben Fachrichter – in der Kommission JUS nochmals diskutiert werden können. Dort gehört er hin. Ich glaube, es macht keinen Sinn, diesen hier im Plenum zu diskutieren. Dann hätten wir in der 2. Beratung einen guten Vorschlag. Mit diesem Prüfungsantrag wird das wirklich gewährleistet. Darum gibt es auch keinen Streichungsantrag unsererseits. Sehr wahrscheinlich wird es in diese Richtung hinauslaufen. Vielleicht gibt es aber noch andere Änderungen, die man machen muss.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch ganz herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedern aus den Fraktionen bedanken. Es machte wirklich Spass, besonders auch mit den Leuten vom Gericht, mit denen ich hier zusammengearbeitet habe. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz.

Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten: Ich danke für den eben gestellten Prüfungsantrag, den ich und meine Kolleginnen und Kollegen in der CVP-Fraktion sehr unterstützen. Ich persönlich bin selber als Rechtsanwältin tätig und kann so aus erster Hand bestätigen, dass effektiv eine grosse Anzahl von Nebenrichterinnen/Nebenrichtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern sofort zurücktreten müssten, wenn der § 24 Abs. 3 GOG in der vorgeschlagenen Fassung angenommen würde. Der Verlust von Know-how wäre gross und unser oberstes kantonales Gericht wäre geschwächt. Für mich persönlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Anwaltsverband diese Änderung im Vernehmlassungsverfahren unterstützt hat. Ich bin überzeugt, dass unsere Richterinnen und Richter, die ihnen zu Recht obliegende und stets zu wahrende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bereits jetzt über die geltenden Ausstandsregeln wahren können und dies auch regelmässig tun. Die Kernfrage ist, ob wir wollen, dass am Obergericht noch praktizierende Anwälte tätig sein sollen oder nicht.

Diese Frage ist in der Kommission JUS nochmals zu diskutieren, weshalb ich Sie bitte, den Prüfungsantrag ebenfalls zu unterstützen.

Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau: Ich mache es gleich öffentlich oder transparent. Meine Frau ist eine der betroffenen Richterinnen. Sie haben sie hier im Saal vor ein paar Jahren gewählt. Worum geht es hier? Ich meine, der Antrag des Regierungsrats darf nicht unterstützt werden. Meine Damen und Herren, Wissen ist Macht. Und vor Gericht entscheidet Wissen gelegentlich über den Prozessverlauf. Weshalb sage ich das hier so? Es gibt eine CD-ROM mit Daten. Einzelne Richterinnen und Richter, die als nebenamtliche Richter tätig sind, haben so eine CD-ROM mit Daten mit Urteilen darauf aus der jeweiligen Abteilung. Das haben nicht alle; einzelne Abteilungen geben so eine CD-ROM heraus. Diese Kolleginnen und Kollegen, die als nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind, verwenden selbstverständlich diese Rechtsprechungssammlung für ihre richterliche Tätigkeit. Sie verwenden sie aber auch für ihre anwaltliche Tätigkeit. Das ist soweit menschlich, dass man das Wissen, das man vom Gericht erhält, auch verwendet. Problematisch oder noch problematischer wird es jedoch dann, wenn sie diese CD-ROM bürointern weitergeben und die ganze Kanzlei von diesen Daten profitieren kann. Das ist eigentlich des Pudels Kern dieses Antrags des Anwaltsverbands, wenn man mit Mitgliedern des Anwaltsverbands und des Vorstands spricht. Es geht hier nämlich um Waffengleichheit. Einzelne Anwaltskolleginnen und -kollegen haben diese CD-ROM und damit auch Zugang zu diesen Daten und damit einen entscheidenden Wettbewerbs- oder Prozessvorteil in einem Prozess. Andere haben diese CD-ROM nicht und entsprechend auch das Wissen nicht. Deshalb kann der eine oder andere Prozess auch verloren gehen. An dieser Tatsache, dass nicht alle die gleichen Waffen haben, stört sich der Anwaltsverband. Hier bin ich mit dem Anwaltsverband einig. So geht es nicht. Aber die Lösung, die jetzt vorgeschlagen wird, schießt effektiv über das Ziel hinaus oder sogar am Ziel vorbei.

Ich bin im Übrigen froh, dass Grossrat Uriel Seibert den Antrag gestellt hat. Er hat ihn auf meinen Hinweis auch noch etwas geändert, indem nicht nur die Anwälte und Anwältinnen erfasst werden, sondern generell die Berufe. Also die berufliche Tätigkeit soll damit erfasst werden. Er hat ihn etwas erweitert. Die GOG-Revision betrifft nur die Anwälte, die noch nebenamtlich tätig sind. Treuhänder beispielsweise werden mit dieser Revision nicht erfasst. Es gibt aber viele Treuhänder, die am Spezialverwaltungsgericht gar in Steuersachen tätig sind. Es ist sogar die grosse Mehrheit von Vertretungen, die durch Treuhänder wahrgenommen werden und nicht durch Anwälte. Die GOG-Revision zielt aber nur auf die Anwälte; warum denn nicht auch auf die Treuhänder? Die haben nämlich diese Daten genauso. Weshalb werden dann die Treuhänder und ihre Kolleginnen und Kollegen in deren Büros nicht auch ausgeschaltet, so wie es die Anwälte sollen? Wenn schon, müssten alle Berufe, die in diesen Konflikten kommen könnten, erfasst werden. Die Ungleichbehandlung ist nicht verständlich. Die Ergänzung ist aber eigentlich unnötig. Sie geht an der Sache vorbei. Die heutigen Gesetzesvorschriften genügen. Heute ist es nämlich so, dass wenn ein Anwalt als nebenamtlicher Richter tätig ist und ein Anwaltskollege muss oder darf vor dieser Abteilung auftreten, diese Person selbstverständlich in den Ausstand tritt. Wir haben gesetzliche Grundlagen. Das ist die richterliche Unabhängigkeit, die heute schon besteht. Diese greift und diese Praxis wird auch gehandhabt. Das ist völlig klar, wie es auch schon gesagt worden ist. Es wird kein Anwalt als nebenamtlicher Richter tätig, wenn ein Anwaltskollege vor Gericht ist. Das funktioniert und ist längst geübte Praxis.

Also wenn Sie wollen, können Sie dem Prüfungsantrag zustimmen. Dann wird diese Auslegeordnung gemacht. Es wird ungefähr das bestätigt, was ich Ihnen jetzt sage. Eigentlich ist er unnötig. Aber um den § 24 Abs. 3 nicht heute beschliessen zu müssen oder gleich abzuschliessen, können Sie auch noch diese Zusatzschleife nehmen.

Zum Schluss noch ein Hinweis und eine Aufforderung an den Regierungsrat. Wie gesagt, das Problem oder die Ursache dieser Lösung oder "Nichtlösung" ist die Tatsache, dass die Gerichte und die Verwaltung heute nach wie vor in einer "Geheimjustiz" tagen. Die Urteile sind nach wie vor nicht öffentlich. Nur deshalb muss der Anwaltsverband überhaupt diesen Antrag stellen. Das ist das Thema Waffengleichheit. Wären die Urteile öffentlich, hätte der Anwaltsverband diesen Antrag wohl kaum

gestellt. Wir haben hier vor eineinhalb Jahren einen Antrag gutgeheissen. Das Postulat haben verschiedene Kolleginnen, Kollegen und ich gestellt und dem Regierungsrat überwiesen. Dieses wollte genau eine Urteilssammlung im Internet erreichen. Seit eineinhalb Jahren ist nichts geschehen. Wir haben im Internet diese Entscheide nach wie vor nicht verfügbar. Wenn Sie also das Problem effektiv lösen wollen, müssen Sie nicht diese Scheinlösung in § 24 Abs. 3 beschliessen, sondern der Regierungsrat soll endlich mit der Urteils publikation vorwärts machen. Wir haben letzte Woche vom Regierungsrat im schönen Worten die Digitalisierungsstrategie zur Kenntnis nehmen dürfen.

Wunderbar! Der Herr Landammann hat dazu gesagt, Zitat: "Ein privater Betrieb oder eine Verwaltung, die technisch nicht auf der Höhe sind, wirken schnell antiquiert." Meine Damen und Herren, der Kanton Aargau ist betreffend Publikation von Gerichtsentscheiden nicht nur in der Antike verblieben, sondern er ist schlicht ein Dinosaurier.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Der Regierungsrat hat in diesem Bereich gegenüber der Vernehmlassungsvorlage zwei Änderungen angebracht. In § 24 Abs. 2 wurde im Sinne einer Erweiterung der Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit eingeräumt, dass Anwältinnen und Anwälte, die hauptamtlich oder in einem Teilpensum bei aargauischen Gerichten tätig sind, ausserhalb des Kantons Aargau als Anwälte tätig sein können. Also die Möglichkeit der anwaltschaftlichen Tätigkeit wurde ausgedehnt, da gerade eine Tätigkeit in einem anderen Kanton nicht mit Interessenkollisionen verbunden ist. Weiter hat der Regierungsrat, wie es die Vorredner dargelegt haben, auf entsprechenden Antrag des Anwaltsverbands bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bei den aargauischen Gerichten eine zusätzliche Einschränkung vorgesehen. Die entsprechende Formulierung lag auch der Justizleitung vor. Sie hat ihr zugestimmt. Es ist also nicht irgendetwas, dass da im Geheimen oder im letzten Moment noch vorgenommen worden wäre. Aufgrund der Diskussion, wie sie soeben geführt wurde, bin ich aber gerne bereit, den Prüfungsantrag zu übernehmen. Der Regierungsrat wird die Frage noch einmal – auch unter Würdigung der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – prüfen und Ihnen auch vor dem Hintergrund der nun gerade aufgezeigten Problematik einen Vorschlag zur Diskussion in der Kommission JUS unterbreiten.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 137 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Claudia Rohrer, Rheinfelden, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie viele Personen/Kanzleien von dieser Änderung betroffen sind."

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich fasse die Diskussion der Vorrednerinnen und Vorredner nicht nochmals zusammen. Das Thema ist Ihnen bekannt. Um abschliessend zu klären, ob diese Änderung tatsächlich so gewollt ist, soll der Regierungsrat auf die 2. Beratung aufzeigen, wie viele Personen von dieser Änderung effektiv betroffen sind. Denn all diese Personen müssen anschliessend einen Entscheid für sich und ihre Kanzlei treffen, ob sie weiterhin als Richterin oder als Schlichter eingesetzt werden wollen. Ich persönlich gehe von einer höheren Zahl aus, da insbesondere auch bei den Mietschlichtungsbehörden der Hauseigentümergeverband und der Mieterinnen- und Mieterverband sehr häufig Anwältinnen und Anwälte einsetzen.

Ich stimme meinem Vorredner Grossrat Dr. Pfisterer zu, dass die Veröffentlichung der Entscheide der aargauischen Gerichte, insbesondere der zweiten Instanz, anzustreben ist. Die Frage, ob Anwältinnen und Anwälte jedoch als Richterinnen oder Richter eingesetzt werden sollen, geht weiter als die Frage, wer Zugang zu den Entscheiden hat.

Landammann Dr. Urs Hofmann sprach in seinem Votum von einer Maus, die bestellt wurde. Die SP ist der Meinung, dass wir zumindest den Elefanten, der heute im Raum steht, anhand der konkreten Zahlen diskutieren sollten. Denn bei diesem Thema wird es letztendlich erneut darum gehen, zu ent-

scheiden, ob die Unabhängigkeit der Gerichte verstärkt werden soll, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Mehrkosten führen könnte, oder opfern wir inhaltliche Klärungen und Verbesserungen dem Diktat des Sparens. Diese Diskussion soll in der vorberatenden Kommission und hier im Grossen Rat aktiv geführt werden können. Ich bitte Sie, meinem Prüfungsantrag zuzustimmen, damit wir auch die notwendigen Zahlengrundlagen besitzen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 113 gegen 19 Stimmen gutgeheissen.

§ 24a (neu), § 25 Abs. 4 lit. b, lit. c und d (neu)

Zustimmung

§ 25 Abs. 5 (neu)

Die Kommission JUS beantragt folgende Ergänzung: "... die Justizleitung umgehend über ..."

Zustimmung

Lilian Studer, EVP, Wettingen, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS): Ich habe es bereits während dem Kommissionsreferat angesprochen: Die Änderung wurde einstimmig gutgeheissen.

§ 25 Abs. 6 und 7 (neu), § 33 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 4 (neu), § 34 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 lit. e und g, § 45 Abs. 2 (neu), § 48 Abs. 2 (neu), § 51 Abs. 2

Zustimmung

II., 1. Gesetz über die politischen Rechte (GPR), § 29a Abs. 3^{bis} (neu), § 30 Abs. 1, 2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), § 6 Abs. 1 lit. c, lit. d (aufgehoben), lit. e, lit. f (aufgehoben), 3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), § 14 Überschrift, § 15 (aufgehoben), § 16 Überschrift, Abs. 1, § 17a (neu), III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Unvereinbarkeitsgesetz

I., Titel, § 5 Abs. 1 lit. b, lit. b^{bis} (neu), lit. c, II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Ich spreche zu Seite 38 der Botschaft, dem Titel Assessment. Da gibt es einen zweiten und einen dritten Abschnitt. Im zweiten Abschnitt werden die Beispiele aufgeführt, warum Assessments nach Meinung des Regierungsrats nicht sinnvoll sein können. Im dritten Abschnitt wird gesagt, dass Assessments für eine Volkswahl nicht geeignet seien. Abgesehen davon, dass diese Beispiele nicht der endgültige Beweis sind, dass Assessments bei einer Volkswahl nicht durchgeführt werden können, möchte ich das Votum unseres Regierungsrats Dr. Urs Hofmann, den ich sehr schätze – vielleicht sogar verehere – nochmals aufgreifen. Er hat gesagt, es könnte sinnvoller-

weise nur ein Richterergremium sein, das diese Assessments durchführen könnte. Wie sieht die Situation heute aus? Ich sage das hier. Ich möchte keinen Antrag stellen. Aber es ist mir ein Anliegen. Ich bin Vizepräsident einer Bezirkspartei. Das weiss niemand, das interessiert auch nicht weiter. Aber ich habe in diesem Zusammenhang ab und zu mit Richterwahlen auf Stufe Bezirksgericht – Laienrichter, vollamtliche Richter – zu tun. Wer macht das heute? Es sind die Parteien, die das machen sollten. Aber sie machen es meistens nicht so gut und vielleicht sogar "lausig".

Da werden Kandidatinnen und Kandidaten nicht wirklich auf Herz und Nieren geprüft. Das muss in Zukunft verbessert werden. Ich bitte alle Parteien, sich das wirklich ins Pflichtenheft zu schreiben. Vielleicht braucht es auch eine bessere Absprache unter den Parteien, eine gemeinsame Anhörung dieser Kandidaten für die Laienrichter und insbesondere für die vollamtlichen Richter. Die vollamtlichen Richter sind Kaderstellen. Diese Kaderstellen sind gut bezahlt. Für jeden anderen, der in diesem Lohnband unterwegs ist, werden ausführliche Assessments durchgeführt. Das muss grundsätzlich auch für diese Leute gelten. Es geht nicht an, dass da einer einfach auf einen Vorschlag der Partei gewählt wird. Die Vorschläge der Parteien werden vom Volk zu 99,9 Prozent angenommen. Darum ist die Arbeit der Parteien so wichtig. Diese Richter sind dann auch, wie es Grossrat Mallien richtig gesagt hat, auf Lebzeiten gewählt. Darum sind diese Vorschläge der Parteien so eminent wichtig und da müssen sich die Parteien wirklich Mühe geben. Das wird zurzeit nicht optimal gemacht. Ich bitte alle Parteien, sich bei Gelegenheit mal an einen Tisch zu setzen und das zu verbessern.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Ich pflichte Herrn Grossrat Lütolf bei. Selbstverständlich ist es – auch wenn alles gut "geröntgt" wurde – trotzdem möglich, dass zwei verschiedene Parteien der Überzeugung sind, sie hätten die besten Kandidaten. Und am Schluss ist es gleichwohl das Volk, das zu entscheiden hat. Aber dass das Auswahlprozedere, wenn die Parteien hier eine Rolle wahrnehmen wollen, seriös durchgeführt werden soll – sei es bei Richterinnen und Richtern oder auch bei anderen Ämtern, die in einer Volkswahl nachher bestimmt werden – sind wir uns sicher alle einig.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Erlauben Sie mir eine kleine Ergänzung oder Erweiterung des vorher Gesagten. Ich bin nicht ganz der Meinung meines Fraktionskollegen – den ich auch sehr verehere – dass die Arbeit der Parteien auf Bezirksebene in Bezug auf Auswahl und Prüfung von Kandidierenden für das Bezirksgericht, vor allem für Bezirksgerichtspräsidenten, qualitativ nicht hochstehend sei. Meine Erfahrung als ehemalige Parteipräsidentin der CVP des Bezirks Baden war so, dass wir das überparteilich eigentlich immer sehr gut gemacht haben; übrigens unter der Leitung einer ehemaligen Grossratskollegin, Annerose Morach. Das war gute Arbeit. Problematisch ist zurzeit, dass wir sehr viele parteilose Kandidierende haben. Diese können wir einer solchen Prüfung oder eines solchen überparteilichen Assessments nicht unterziehen. Dagegen können wir nicht sehr viel unternehmen. Im Bezirk Baden ist es meistens so, dass ein parteiloser Kandidat, der sich zur Verfügung stellt, auch gewählt wird. In der letzten Zeit hatten wir diese Problematik. Wir müssen uns vielleicht tatsächlich einmal damit auseinandersetzen. Ich bekomme sehr viele Rückmeldungen mit den Fragen: Was sagen Sie zu diesem Kandidierenden? Wie soll man sich da als Partei positionieren? Noch kurz zum Votum meines Kollegen: Die staatspolitische Bedeutung von Parteien oder die Arbeit von Parteien liegt darin, dass man für die Persönlichkeiten in der eigenen Partei auch Verantwortung wahrnimmt. Deshalb möchte ich eher dazu aufrufen, die Zusammenarbeit in der Partei zu stärken und die Leute zu ermutigen, für eine Partei zu kandidieren, weil sie dann zugeordnet werden können.

Anträge gemäss Botschaft

Gesamtabstimmungen

Antrag 1 wird mit 131 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 132 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird in 1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.
3. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

1166 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volkabstimmung

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.32 des Regierungsrats vom 13. Februar 2019. Die nichtständige Kommission NIKO KBüG beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Es liegt weiter ein Minderheitsantrag vor.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG:

Am 8. April traf sich die Kommission zur 2. Beratung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG). Es ging eigentlich nur noch um zwei Paragraphen, wobei insbesondere einer zu diskutieren gab.

Die redaktionelle Bereinigung bei Paragraph 6a, wie sie von der Kommission angeregt und am 11. Dezember 2018 in der 1. Beratung vom Grossen Rat als Prüfungsantrag überwiesen wurde, nahm die Kommission zur Kenntnis, und die Abstimmung fiel einstimmig aus. Inhaltlich wurde ja nichts geändert; die Formulierungen aber präzisiert.

Mehr zu diskutieren gab § 9 Abs. 2, wo es um die Höhe der Frist des Sozialhilfebezugs ab Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens geht.

Beraten wurde erstens das Grossratsergebnis vom 11. Dezember mit zehn Jahren und zweitens der Antrag eines Kommissionsmitglieds nach Verkürzung der Frist von zehn auf fünf Jahre. Schlussendlich wurde dem Grossratsergebnis mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt. Eine Minderheit von 5 Stimmen stellte einen Minderheitsantrag, und somit wurde dieser Antrag in die Synopse aufgenommen. Ich gehe in der anschliessenden Beratung noch kurz auf diesen Paragraphen ein.

Neben der Beratung der Synopse gaben noch vereinzelt Beispiele aus der Praxis zu reden, die die eine oder andere Frage auslösten, welche von Andreas Bamert oder Landammann Dr. Urs Hofmann grösstenteils beantwortet werden konnten. Unter anderem informierte ich, dass ich in meiner Rolle als Kommissionspräsidentin von acht Gemeinden mit konkreten Fragen kontaktiert wurde.

Zur Schlussabstimmung:

Dem Antrag gemäss Botschaft wurde mit 10 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt.

Zum Schluss möchte ich Landammann Dr. Urs Hofmann und Andreas Bamert, Leiter Abteilung Register und Personenstand, danken für ihre Ausführungen und ergänzenden Informationen und Abklärungen, die nach teilweise komplexen Diskussionen und Fragestellungen für die Weiterberatung hilfreich waren. Ein grosses Dankeschön auch dem Parlamentsdienst – insbesondere Frau Maja Jenni, die mich sehr unterstützt hat – und Röbi Uhlmann für seinen Service. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei allen Kommissionsmitgliedern und Stellvertretungen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in den letzten zweieinhalb Jahren.

Eintreten

Therese Dietiker, EVP, Aarau: Die EVP-BDP-Fraktion tritt auf diese Vorlage ein. Sie ist eigentlich das aargauische Resümee eines umfassenden Gesetzes über das Kantons- und Bürgerrecht, das wir in diesem Rat bereits abgelehnt haben. Unsere Begeisterung für die Vorlage ist relativ bescheiden. Wir stimmen ihr zu. Betreffend die Gesuche von Personen, die Sozialhilfe bezogen und diese nicht zurückbezahlen konnten: Wir unterstützen grossmehrheitlich die Wartefrist von fünf Jahren, also diesen Minderheitsantrag, den der Regierungsrat ja auch unterstützen würde. Wie Grossrätin Lilian Studer bei der 1. Beratung bereits ausgeführt hat, empfinden wir die Wartefrist der sieben Jahre über dem Bundesgesetz als eine Schikane und einfach zu lange.

Stefan Huwiler, FDP, Muri: Die FDP-Fraktion tritt selbstverständlich auf das Geschäft ein und stimmt der Vorlage gemäss der Kommissionsmehrheit zu. Unsere Fraktion hat in der Detailberatung vom 9. Mai 2017 die damals ausgearbeitete Version des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in der Schlussabstimmung unterstützt, was eine Ratsmehrheit bekanntlich nicht getan hat. Ebenso hat die FDP im November 2017 hier im Plenum die Motion Saner / Voser unterstützt, die Teile der Beschlüsse der Detailberatung zum KBüG wieder aufgegriffen hat. Wie bereits in der 1. Beratung der aktuellen Gesetzesvorlage dargelegt, stellt die in Paragraph 6a geregelte Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs eine angemessene Zutrittshürde zum Schweizer Bürgerrecht dar. Die Zielgrösse von drei Viertel richtig beantworteten Fragen ist angemessen. Die FDP-Fraktion war mit dem vom Regierungsrat in der 1. Beratung vorgelegten Formulierungsvorschlag einverstanden und hat den Prüfungsantrag abgelehnt, da diese Zusatzschleife für unnötig gehalten wurde. Wir sind aber mit dem vorliegenden Ergebnis in Form des neuen Textvorschlags des Regierungsrats einverstanden, sodass wir ihm zustimmen und damit weitere unnötige Verzögerungen vermeiden können. Damit sollten nun auch letzten theoretischen Unklarheiten bei diesem Paragraphen beseitigt sein.

Erlauben Sie mir aber, dem Regierungsrat noch Folgendes auf den Weg zu geben: Die Gebühr für den staatsbürgerlichen Test wird per Verordnung geregelt und liegt entsprechend in der Kompetenz des Regierungsrats. Er sieht gemäss aktuellem Stand eine Gebühr von 50 Franken vor. Ich mache beliebt, dass der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Verordnungstextes auch die Möglichkeiten einer etwas höheren Gebühr prüft. Ich stelle mir eine Bandbreite mit einer Minimalgebühr von 50 Franken und einer Maximalhöhe von beispielsweise 100 Franken pro Testabsolvierung vor. Dies etwa vor dem Hintergrund, dass der administrative Aufwand für kleine Gemeinden mit weniger Einbürgerungsgesuchen um einiges grösser ist als für grössere Gemeinden mit mehr Verwaltungspersonal und Infrastruktur.

Damit komme ich zu Paragraph 9. Die FDP spricht sich, wie bereits bei der Gesetzesberatung 2017 und bei der 1. Beratung der aktuellen Vorlage, für die Frist von zehn Jahren für den Nichtbezug von Sozialhilfe aus. Der Aufwand für die Gemeinden steigt bei einer Zehnjahresfrist im Vergleich zu einer Dreijahresfrist nicht. Das Einbürgerungsverfahren soll so geregelt werden, dass mit Einreichung des Gesuchs nebst Wohnsitz- und Aufenthaltsbescheinigung eine Bestätigung bezüglich Sozialhilfebezug mitzuliefern ist. Dies zeigt auf, dass die gesuchstellende Person keine Ausstände in der Sozialhilfe hat. Die gesuchstellende Person kann diese gemeinsam mit der Wohnsitzbescheinigung der betroffenen Gemeinden anfordern. Somit wird der Aufwand für jene Gemeinde minimiert, in der das Gesuch eingereicht wird.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die FDP-Fraktion grösstmehrheitlich den Entwurf der Kommissionsmehrheit unterstützt. Den Minderheitsantrag zu Paragraf 9, die Festsetzung bei fünf statt zehn Jahren, lehnen wir ab.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Bereits in der 1. Beratung habe ich es ausgeführt: Für die Sozialdemokratische Partei ist der Schutz der Schwachen nicht nur Parteislogan, sondern die Ausrichtung unserer Politik. Wir befürworten eine möglichst rasche und zielstrebige Integration von Ausländerinnen und Ausländern – nicht nur der wirtschaftlich Solventen, sondern auch der wirtschaftlich Schwächeren. Das Bundesgesetz hat – gegen den Willen der SP Schweiz – die Massstäbe gesamtschweizerisch gesetzt. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Wie bekannt, können die Kantone diese Frist erhöhen. Wir sprechen aktuell über zehn Jahre. Für uns ist diese Ausdehnung nicht nachvollziehbar, denn wir bestrafen damit Menschen, die es geschafft haben, aus einer schlechten Ausgangslage wirtschaftlich selbständig zu werden. Wir bestrafen diejenigen, die wir als Erfolgsgeschichten loben. Im Niedriglohnsegment ist es möglich, eigenverantwortlich zu werden und zu handeln, aber es wird praktisch nie möglich sein, Schulden zurückzuzahlen. Auch Frauen, welche familienbedingt ihre Erwerbsarbeit reduzieren müssen, können Schulden nicht gleichzeitig zurückzahlen.

Zum Thema Frauen: Hier führt unsere Änderung auch zu einer etwas absurden Lösung. Als Ehefrau eines Schweizer kann die erleichterte Einbürgerung nach fünf Jahren Aufenthalt gestellt werden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird der Schweizer Ehemann die Schulden der Ehefrau bezahlen, wenn überhaupt Schulden entstanden sind. Dies gilt selbstverständlich auch für den Fall, dass ein Ausländer eine Schweizerin heiratet. Aus unserer Sicht ist diese Aufgabe auch für die Gemeinden anspruchsvoll. Auch wenn man die Zusatzaufgaben der Bestätigungen den Gesuchstellenden überbinden will, müssen doch die Gemeinden eine Prüfung vornehmen. Wir sehen weder für die Betroffenen noch für die Gemeinden Vorteile in der unanständig langen Frist von zehn Jahren. Wir sind überzeugt, dass diese Frist viel zu lang ist und vor allem einkommensschwache Personen trifft und diese diskriminiert. Die SP Aargau wird das Behördenreferendum fordern, wenn es bei der geforderten Frist von zehn Jahren bleiben sollte. Eine Mehrheit der Fraktion wäre bereit, der fünfjährigen Lösung zuzustimmen. Danke für die Aufmerksamkeit.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Die SVP unterstützt einstimmig die vorliegende Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht. Wir begrüssen es, dass mit der vorliegenden Änderung klare Anforderungen an Einbürgerungswillige gestellt werden und der Kanton Aargau seinen Spielraum für Anpassungen auch wirklich nutzt. Wir begrüssen es, dass die staatsbürgerlichen Kenntnisse mittels eines kantonalen Tests durch die Gemeinden neu vor der Gesuchseinreichung geprüft werden und es hier neu ein *bestanden* oder *nicht bestanden* gibt. Dies gibt Sicherheit sowohl für Einbürgerungswillige, aber auch für Gemeinden.

Wie mein Vorredner, Grossrat Stefan Huwiler, befürworten wir einen Betrag von mindestens 50 Franken – welcher also auch höher sein kann – zugunsten der durchführenden Gemeinde. Ebenso unterstützt die SVP bei Paragraf 9 für den Nichtbezug von Sozialhilfe die Erhöhung der Frist von drei auf zehn Jahre. Dies gibt übrigens für die Gemeinden keinen Mehraufwand. Den Minderheitsantrag, welcher hier fünf Jahre verlangt, lehnen wir klar ab.

Es ist wichtig und richtig, dass klare Anforderungen an Einbürgerungswillige gestellt werden. Es soll nicht darum gehen, die Anforderungen für eine Einbürgerung auf dem Silbertablett zu präsentieren und möglichst tief und einfach zu halten. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Einbürgerung ist nicht dazu da, sich besser zu integrieren, im Gegenteil. Der Abschluss einer erfolgreichen Integration ist die Einbürgerung, falls jemand daran interessiert ist. Besten Dank für die Unterstützung der Vorlage.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Vielleicht geht es Ihnen ja wie mir. Haben Sie auch ein Déjà-vu? Die mantramässige Wiederholung der Voten. Das KBÜG ist zu meinem ganz persönlichen

Hobby geworden und ich habe den Anspruch, Sie nicht mit schon einmal gehaltenen Voten zu langweilen. Insbesondere konnte ich Sie scheinbar mit diesen Voten bis anhin nicht überzeugen. Es bleibt mir somit dieser dritte und letzte Versuch.

Heute behandeln wir zwei Änderungen, die Paragraphen 6 und 9 des KBÜG. Die Änderungen in Paragraph 6 begrüssen wir Grünen, da es eine Präzisierung schafft. Die Krux liegt jedoch bei Paragraph 9. Hier stimmen wir darüber ab, ob wir in unserem kantonalen Bürgerrechtsgesetz eine Verschärfung gegenüber Bundesrecht von drei auf fünf oder auf zehn Jahre aufnehmen wollen. Für die Ratslinke war in der 1. Beratung schon die Verschärfung auf fünf Jahre ein Grund, das Gesetz abzulehnen. Mittlerweile ist die Ratslinke aber bereit, diese fünf Jahre mitzutragen. Dies im Sinne eines Kompromisses. Ein Kompromiss bedeutet aber grundsätzlich Geben und Nehmen. In diesem Sinne appelliere ich nochmals inständig, von der Zehnjahresfrist abzusehen und ebenfalls auf diesen Kompromiss der fünf Jahre einzuschwenken. Weshalb? Es geht dabei um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dieser hat Verfassungsrang. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 unserer Bundesverfassung muss alles staatliche Handeln verhältnismässig sein. Verhältnismässig heisst: geeignet, erforderlich und zumutbar.

Das Bundesrecht aberkennt die Erfüllung des Erfordernisses der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, wenn in drei Jahren vor und während der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen wurde oder wird. Eine Ausweitung dieses Erfordernisses von drei auf zehn Jahre ist sicher nicht erforderlich, um die Teilhabe am Wirtschaftsleben sicherzustellen und sie ist im interkantonalen Vergleich eine einzigartige Fristverlängerung und in diesem Sinne auch nicht zumutbar. Auch wir von der Fraktion der Grünen haben uns entschieden – nur schon, um das Inkrafttreten dieser Verschärfung zu verzögern – bei einem Festhalten an diesen zehn Jahren das Behördenreferendum zu ergreifen. Bestenfalls gewinnen wir die Abstimmung, ansonsten konnten wir immerhin die Verschärfung hinauszögern.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Ja, dieser Paragraph 9. Auch wir sind immer noch überzeugt, dass die Frist von fünf Jahren der richtige Weg wäre. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass sich die Situation wie folgt darstellen würde. Ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin muss fünf Jahre vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs im Kanton Aargau seinen Wohnsitz nachweisen, aber während zehn Jahren nachweisen, dass er oder sie keine Sozialhilfe bezogen beziehungsweise diese zurückbezahlt hat. Das ist absolut unverhältnismässig. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass sich die Gemeinden in der Vergangenheit auch für diese Fünfjahresfrist ausgesprochen haben – vermutlich auch aus diesem fünfjährigen Grund. Auch nach all den darüber geführten Debatten sehe ich den Sinn dieser kantonalen Verschärfung immer noch nicht ein. Ich möchte dem Grossen Rat hiermit ans Herz legen, dass mit dem Kompromissvorschlag von drei auf fünf Jahre eine einfach umsetzbare, unbürokratische Lösung vorliegen würde. Und dieser Vorschlag würde das Bundesgesetz in keiner Weise aufweichen, sondern mit diesen zusätzlichen zwei Jahren eher noch verschärfen. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Susanne Voser, CVP, Neuenhof: Die CVP tritt geschlossen auf die 2. Beratung zum Gesetz ein. Dabei befürworten wir selbstverständlich die redaktionelle Änderung, welche als bundesrechtliche Normierung bei Paragraph 6a eingebracht wurde. Im Weiteren hält sie, wie in der Motion gefordert, an der Frist von zehn Jahren betreffend Sozialhilfe fest und wird somit § 9 Abs. 2 auch in dieser 2. Beratung unterstützen. Zudem begrüssen wir die Ausführungen von Grossrat Stefan Huwyler hinsichtlich der Verordnung betreffend die beiden folgenden Punkte: Dass die Gemeinden mindestens 50 Franken für den obligatorischen staatsbürgerlichen Test verrechnen können. Dies, weil die Gemeinden diese Tests durchführen und die Kosten deshalb bei den Gemeinden anfallen. Zudem soll der Test erst nach zwei Monaten wiederholt werden können.

Vorsitzende: Dr. Urs Hofmann verzichtet auf ein Votum in der Detailberatung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

I., § 6 (aufgehoben), § 6a Abs. 1–4

Zustimmung

§ 9 Abs. 2

Eine Minderheit der NIKO KBüG beantragt Abs. 2 wie folgt zu ändern: "Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet."

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag zu.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG: Der Antrag, die Frist von zehn auf fünf Jahre zu kürzen, gab – wir haben es vorher bei den Fraktionsvoten schon gehört – erneut zu reden. Ich fasse in Kürze die Kommissionsdiskussion zusammen. Das antragstellende Kommissionsmitglied sowie die unterstützenden Kommissionsmitglieder begründeten den Antrag mit Unverhältnismässigkeit, auch in Anbetracht der Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau, die fünf Jahre beträgt. Weiter glauben sie, dass dies einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten würde und sie berufen sich auf die kritische Rückmeldung verschiedener Organisationen bei der Vernehmlassung und insbesondere auch der Gemeinden betreffend zehnjähriger Frist. Der Kompromissvorschlag von fünf Jahren wird – im Gegensatz zu den zehn Jahren – als umsetzbare Lösung erachtet.

Die Gegenstimmen gingen in die Richtung, dass zehn Jahre als praktikabel beurteilt werden und der Spielraum, den das Bundesgesetz gibt, auch genutzt werden soll. Betreffend die Gemeinden wurde eingebracht, dass bei der Entscheidungsfindung der Gemeindeammänner-Vereinigung die Frage des zusätzlichen Aufwands massgebend war und das später auch relativiert wurde. Die Meinungen seien geteilt gewesen.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Wie Sie der Synopse entnehmen können, unterstützt der Regierungsrat den Minderheitsantrag – und zwar aus den folgenden Gründen: Der Grosse Rat hat vor sechs Jahren eine Frist von drei Jahren als Minimalfrist bezüglich des Bezugs von Sozialhilfeleistungen festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat diese aargauische Regelung aus dem Jahre 2012 übernommen. Er hat also diese drei Jahre als richtig angesehen. Dem Regierungsrat sind keine Missstände bekannt, die nach einer derart kurzen Frist eine Änderung der gesetzlichen Regelung als geboten erscheinen lassen. Die fünf Jahre, die jetzt als Kompromissvorschlag vorgeschlagen werden, erachtet der Regierungsrat auch aus folgendem Grund noch als praktikabel: Fünf Jahre ist die Mindestfrist, während der ein Einbürgerungswilliger im Kanton Aargau Wohnsitz haben muss. Wenn er länger als fünf Jahre nicht im Kanton Aargau Wohnsitz hat, dann müssen die Gemeinden bei der Prüfung, ob die Sozialhilfeabhängigkeit ein Hinderungsgrund ist, auch die Gründe für den Sozialhilfebezug prüfen, auch wenn der Bezug ausserhalb des Kantons Aargau erfolgt ist. Gemäss Artikel 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, also der bundesrechtlichen Verordnung, gilt diese Sperrfrist von drei Jahren nach Bundesrecht – oder eben von fünf oder zehn Jahren nach kantonalem Recht – dann nicht, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind. Ich zitiere Ihnen die bundesrechtlichen Vorschriften: "Die Abweichung von dem Kriterium des Sozialhilfebezugs ist dann geboten, wenn der Sozialhilfebezug a) aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung erfolgt ist; b) aufgrund einer schweren oder lang andauernden Krankheit; c) andere gewichtige persönliche Umstände vorliegen, namentlich eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben oder eine Sozialhilfeabhängigkeit, zu der

es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz gekommen ist." Also diese Fragestellungen hätten die Gemeinden dann zu prüfen, auch wenn die Sozialhilfe seinerzeit irgendwo in der Schweiz bezogen wurde. Irgendwo, das mag dann noch praktikabel sein, wenn die Sozialhilfe vielleicht in Fusio oder Gondo bezogen wurde, wo der Gemeindeschreiber sich noch genau an diesen Fall erinnern mag. Wenn aber die Sozialhilfe in Zürich oder Genf oder Lausanne oder Lugano bezogen worden ist – vor sieben, sechs, acht oder neun Jahren – wie soll dann, um Himmels Gottes Willen, der Gemeinderat hier im Kanton Aargau beurteilen können, ob einer dieser Gründe erfüllt ist, die eben die Sperrfrist bezüglich Sozialhilfebezug ausschliessen. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, und deshalb sind wir im Regierungsrat der Ansicht, dass diese Fünfjahresfrist, wenn man schon eine Verschärfung wünscht, im Interesse der Praktikabilität ist, vor allem auch im Interesse der Rechtsanwendung in den Gemeinden liegt und ansonsten Rechtsverfahren vor den Gerichten die Folge sein werden, die den Gemeinden, nebst einem grossen Aufwand, vor allem auch Kosten verursachen werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, dem Minderheitsantrag fünf Jahre zuzustimmen.

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Auch mir geht es wie Grossrätin Kim Schweri. Zum dritten Mal versuche ich Sie mantramässig für eine erleichterte Einbürgerung zu stimmen, aber – aller guten Dinge sind drei – ich probiere es nochmals. Wer Sozialhilfe bezieht, soll sich zehn Jahre nicht einbürgern dürfen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir das beschliessen, dann machen wir Armut zu einem Delikt. Die Strafe ist zehn Jahre. Diese zehn Jahre sind ein Produkt einer unwürdigen Politik. Es ist eine Politik, die davon ausgeht, dass es allen möglich ist, reich und erfolgreich zu sein. Es ist eine Politik, in der es Starke, also reiche Menschen, und Schwache, also arme Menschen, gibt. Wer Sozialhilfe bezieht ist eine Drückebergerin oder ein Sozialschmarotzer und sitzt dem Steuerzahler oder der Steuerzahlerin auf der Tasche. Kurz – wer arm ist, ist selber schuld; nicht der Arbeitsmarkt, nicht die Gesellschaft, nicht die Wirtschaft. Die SP wehrt sich entschieden dagegen, dass Armut in unserer Gesellschaft sanktioniert wird. Und, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auch viele Gemeinden sind gegen diese zehn Jahre. Dies wegen dem hohen administrativen Aufwand und den damit verbundenen Kosten. Aber für einmal steht Sparen scheinbar nicht im Vordergrund. Es gibt Menschen, die arbeiten 100 Prozent in der Reinigung, in der Logistik, in der Kinderbetreuung, in der Pflege, in der Fabrik, in ihrem Coiffeursaloon. Aber es reicht trotzdem nicht, auch nicht für ein bescheidenes Leben. Diese Menschen brauchen die Solidarität der Gesellschaft.

Die Wartefrist bei der Sozialhilfe, gekoppelt an die Residenzpflicht und viele andere Hürden, resultiert in einer tiefen Einbürgerungsquote oder in einem hohen Ausländeranteil. Es ist zu befürchten, dass der Kanton Aargau es fertigbringt, ein auf Bundesebene verschärftes Gesetz nochmals zu verschärfen. Der Ausländeranteil wird so künstlich hochgehalten; künstlich hochgehalten, damit weiterhin polemische Politik gegen Ausländerinnen und Arme betrieben werden kann. Auf dieses Spiel dürfen wir uns nicht einlassen. Geben Sie sich einen Ruck, unterstützen Sie wenigstens den Antrag auf fünf Jahre. Für unseren Aargau, für unsere Schweiz und vor allem für unsere Demokratie.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Zehn Jahre sind keine Strafe. Zehn Jahre sind für alle Einbürgerungswilligen eine Chance. Aus meiner Erfahrung von über 20 Jahren weiss ich, dass die Leute sicher und gut im Leben stehen wollen, bevor sie mit dem Einbürgerungsgesuch kommen. Und zu den Abklärungen, die der Herr Landammann erwähnt hat: In der digitalen Welt ist das absolut kein Problem mehr und die Sozialdienste stellen heute sehr schnell fest, wie der Zustand und der Umstand der Einbürgerungswilligen ist und man tritt diesen Leuten wohlwollend gegenüber. Also, stimmen Sie diesen zehn Jahren zu.

Abstimmung

Fassung gemäss Ergebnis 1. Beratung ("in den zehn Jahren"):	79 Stimmen
Fassung gemäss Minderheitsantrag ("in den fünf Jahren"):	56 Stimmen

Damit hat die Fassung gemäss Ergebnis der 1. Beratung obsiegt.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich habe es in meinem Votum bereits ausgeführt. Ich stelle den Antrag auf ein Behördenreferendum und bitte Sie, darüber abzustimmen.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Mein Antrag lautet gleich wie derjenige von Grossrätin Claudia Rohrer. Ich muss ihn daher nicht unbedingt wiederholen.

II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen., IV.

Zustimmung

Antrag gem. Botschaft

Schlussabstimmung

Der Antrag wird mit 86 gegen 50 Stimmen gutgeheissen.

Kim Schweri, Untersiggenthal, namens der Fraktion der Grünen, und Claudia Rohrer, Rheinfelden, namens der SP-Fraktion, stellen den Antrag für das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 43 Stimmen angenommen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Behördenreferendum

Der Beschluss untersteht einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

1167 Postulat Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend Realisierung Polizeigebäude aus Schweizer Holz; Rückzug

(vgl. Art. 0967)

Mit Datum vom 23. Januar 2019 beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

1.

Gestützt auf den Generalablaufplan für Hochbauten wurde das Vorhaben Neubau Polizeigebäude Aarau im Jahr 2016 in der Phase der Projektdefinition den grossrätlichen Kommissionen für öffentliche Sicherheit (SIK) und für Allgemeine Verwaltung (AVW) vorgestellt. Dabei hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass für die Realisierung des Vorhabens die Beschaffungsform eines Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren mit den Phasen Präqualifikation und Projektwettbewerb vorgesehen war.

Ein Projektwettbewerb im selektiven Verfahren wird bei Projekten mit einer komplexen Aufgabenstellung, einem grossen Gestaltungsspielraum für die Lösungsfindung und einem erheblichen finanziellen Volumen angewandt. Bei diesem Verfahren geht es darum, möglichst ergebnisoffen die hinsichtlich Funktionalität, Architektur, Konstruktionsart, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit beste Lösung zu evaluieren.

Sofern hinsichtlich bestimmter Elemente der Lösung, insbesondere betreffend die Konstruktionsart (zum Beispiel Holzbau), genaue Vorgaben gemacht werden sollen, ist ein Wettbewerb als Beschaffungsform in der Regel nicht sinnvoll, weil der Gestaltungsspielraum eingeschränkt ist. In diesen Fällen ist eine Planersubmission mit dem Auftrag, das Gebäude in der verlangten Konstruktion zu projektieren und zu realisieren, zweckmässig.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Vorgabe im Sinne des vorliegenden Postulats, wonach ein Gebäude aus Schweizer Holz zu realisieren ist, nicht zulässig wäre, weil damit gegen die Vorgaben des Submissionsdekrets (SubmD), wonach ein wirksamer Wettbewerb zu fördern und die wirtschaftlich beste Lösung auszuwählen ist, verstossen würde (vgl. §§ 1 und 18 SubmD). Lignum Holzwirtschaft Schweiz, die Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft, hat dies erkannt. Sie hat einen Leitfaden zum Thema "Ausschreibung von Bauten mit Schweizer Holz" herausgegeben. Der Einleitungssatz unter Ziffer 2 des Leitfadens "*Die vergaberechtliche Gesetzgebung für öffentliche Ausschreibungen verbietet eine direkte Forderung nach bestimmten Produzenten oder einer bestimmten Herkunft resp. einem ausgewählten geografischen Ursprung*" zeigt auf, dass dem Verband die Submissionsvorschriften bewusst sind.

Ebenso wäre es submissionsrechtlich nicht zulässig, wenn der Kanton ausschliesslich oder mehrheitlich Gebäude mit einer bestimmten Konstruktionsart ausschreiben würde. Entsprechende Vorgaben müssen auf einzelne Vorhaben beschränkt werden. Andernfalls läge ebenfalls ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 SubmD vor.

2.

Die SIK und die AVW haben in ihren Stellungnahmen aufgrund der Projektpräsentationen im Jahr 2016 dem Vorhaben Neubau Polizeigebäude Aarau zugestimmt. Gegenüber der vorgesehenen Be-

schaftungsform des Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren wurden keine Vorbehalte angebracht. Zudem wurden auch keine Erwartungen hinsichtlich der Konstruktionsart und namentlich betreffend die Verwendung von Holz geäußert.

Das Beschaffungsvorhaben wurde deshalb auf der Basis des Projektwettbewerbs mit selektivem Verfahren weitergeführt. Die Phase 1 (Präqualifikation) wurde in der zweiten Hälfte 2016 durchgeführt. Danach musste das Verfahren unterbrochen werden, weil die Finanzierung für die Realisierung des Vorhabens zuerst geklärt werden musste. Die Phase 2 (Projektwettbewerb) konnte im August 2017 gestartet werden und wurde im Mai 2018 abgeschlossen. Anschliessend erfolgten die Projektoptimierung und die Vorbereitung des Antrags an den Grossen Rat für den Projektierungskredit (vgl. [19.30] Botschaft des Regierungsrats vom 23. Januar 2019).

3.

Der Projektwettbewerb im selektiven Verfahren wurde am 23. September 2016 gemäss Submissionsdekret öffentlich ausgeschrieben.

In der 1. Phase hatten die Bewerberteams im Rahmen einer Präqualifikation ihre Eignung für die Bewältigung der Aufgabe nachzuweisen. Sie hatten insbesondere ihre herausragende Qualifikation in den Bereichen Städtebau, Architektur und Baumanagement, ihre technische, personelle und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie ihre Erfahrung darzulegen.

Zum Projektwettbewerb als 2. Phase wurden zwölf Generalplaner davon zwei Nachwuchsbüros aus dem Bereich Architektur eingeladen. Die Generalplaner hatten einen Projektvorschlag gemäss Wettbewerbsprogramm auszuarbeiten und einzureichen.

Im Ausschreibungstext wurden die Anforderungen bezüglich Bauen mit Holz gemäss den Vorgaben des Submissionsdekrets sowie gemäss dem Leitfaden der Lignum Holzwirtschaft Schweiz (vgl. Ziffer 1) berücksichtigt und somit auch die Variante Holzbau als mögliche Lösung den Wettbewerbsteilnehmer eröffnet.

Nach einer ausführlichen und intensiven Auseinandersetzung mit den sechs verbliebenen Wettbewerbsbeiträgen der engeren Wahl legte das Preisgericht aufgrund der Beurteilungskriterien einstimmig das Projekt "TRE FRA TELLI" als Gewinner des Wettbewerbs fest.

Platz drei erreichte das Projekt CRIMER, das einen mit Holz-Beton-Verbund-Decken konzipierten Baukörper vorsah. Dieses Projekt und der Einbezug in die engere Auswahl bestätigen, dass die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich Lösungen mit Holzkonstruktion genügend offen formuliert waren. Im Vergleich zum Siegerprojekt erfüllte das Projekt CRIMER jedoch die Anforderungen in den Bereichen Funktionalität, Erweiterungsmöglichkeiten und Städtebau weniger gut.

4.

Das Projekt "TRE FRA TELLI" wurde von der Jury als bestes Projekt bewertet und erhielt den Zuschlag zur Realisierung. Der Zuschlag bestimmt die sogenannte Abschlusserlaubnis, die dem Auftraggeber die Möglichkeit gibt, das Geschäft einzugehen und einen Vertrag abzuschliessen. Diese Erlaubnis beinhaltet aber auch, dass der Inhalt des vom Auftragnehmer Angebotenen vergaberechtskonform ist und zudem vergaberechtlich unantastbar bleibt. Die Abschlusserlaubnis gestattet nur gerade einen Vertragsschluss, der all das umfasst, was im Vergabeverfahren ausgeschrieben und letztlich offeriert wurde. Jede wesentliche inhaltliche Abweichung vom Zuschlag ist folglich submissionsrechtlich unzulässig. Die Realisierung des Gebäudes aus Holz, wie es das Postulat zumindest anregt, hätte zweifellos eine wesentliche Änderung des zugeschlagenen Projekts hinsichtlich Konstruktionsart (Holzkonstruktion statt Stahlbeton-Konstruktion), Gebäudehöhe und Kosten (+ 5–10 %) zur Folge. Diese Änderungen sind von der Abschlusserlaubnis nicht gedeckt und somit nicht rechtskonform.

Die Abklärungen haben zudem ergeben, dass die Gebäudehöhe, die am vorgesehenen Standort gemäss dem verbindlichen Gestaltungsplan möglich ist, durch das im Wettbewerb eingereichte Projekt bereits ausgeschöpft ist. Deckenkonstruktionen in einer reinen Holzbauweise würden zu Mehrhöhen führen, die aufgrund des Gestaltungsplans nicht bewilligungsfähig wären.

Eine Realisierung des Projekts "TRE FRA TELLI" in einer reinen Holzkonstruktion ist somit weder submissionsrechtlich noch aufgrund der baurechtlichen Rahmenbedingungen möglich.

5.

Im Falle einer Überweisung des vorliegenden Postulats müsste deshalb das bisherige Beschaffungsvorhaben auf der Basis des Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren abgebrochen werden und die (19.30) Botschaft vom 23. Januar 2019 für die Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Projektierung an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Es müsste ein neuer, auf eine Holzkonstruktion ausgerichteter Beschaffungsprozess eingeleitet werden, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass eine Vorgabe für die Realisierung in Schweizer Holz wegen der geografischen Einschränkung der Holzherkunft submissionsrechtlich unzulässig wäre (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1).

Dieses Vorgehen hätte einen Zeitverlust von rund 18–24 Monaten zur Folge. Eine solch massive Verzögerung kann nicht in Kauf genommen werden, nachdem der Bedarf der Kantonspolizei für die Schaffung der zusätzlichen Arbeitsräume sowie der Ausbildungs- und weiteren Spezialräume im unmittelbaren Perimeter des Polizeikommandos bereits heute besteht und die Realisierung des Vorhabens bei Weiterführung des bisherigen Beschaffungsprozesses ohnehin bis 2025 dauert. Zudem wären die bisher angefallenen Planungskosten von Fr. 820'000.– zu einem wesentlichen Teil verloren.

6.

Aus den dargelegten Gründen und aufgrund der erheblichen Nachteile für die Kantonspolizei lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

Beim Neubau des Polizeigebäudes wird im Sinne des nachhaltigen Bauens auf die Verwendung von ökologischen Baumaterialien mit einem tiefen Anteil an grauer Energie und geringen Treibhausgasemissionen geachtet. Holz wird für die Fensterkonstruktion, den Innenausbau und die Oberflächen verwendet.

Zusätzlich wird im Rahmen des Vorprojekts geprüft, ob die Deckenkonstruktion im Rahmen des Gestaltungsplans und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Raumhöhe beziehungsweise die Nutzungsmöglichkeiten der Räume mit vertretbaren Mehrkosten in einer Hybridweise (Holz-Beton-Verbundkonstruktion) realisiert werden kann. Dabei sind aufgrund der fehlenden Masse bei einer Holzbauweise im Vergleich zum Massivbau auch die Auswirkungen auf den Wärmeschutz im Sommer vertieft abzuklären. Der Regierungsrat wird die SIK und die AVW über die Ergebnisse der Abklärungen informieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Daniel Wehrli, SVP, Küttigen: Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unseres Postulats. Die Projektdefinition für das Polizeigebäude wurde 2016 vorgestellt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass unser Anliegen zu spät eingereicht wurde. Vergaben zum Wettbewerb: Der Regierungsrat schreibt, dass Elementbauvorgaben betreffend die Konstruktionsart – zum Beispiel Holzbau – wegen des Gestaltungsspielraums nicht sinnvoll sind. Das heisst, dass weiterhin alles aus Beton, Stahl und Glas gebaut wird. Der Regierungsrat könnte aber beim nächsten Projektwettbewerb vorschreiben, dass neben Beton, Stahl und Glas durchaus auch ein Elementbau aus teils regionalem Holz infrage käme.

Jährlich stehen 30'000 Kubik Rundholz aus dem Aargauer Staatswald zur Verfügung. Gut geplante mehrgeschossige Holzelementbauten könnten heute brandschutz- und kostenmässig mit Beton-, Stahl- und Glasgebäuden mithalten. Wichtig ist, dass es von Anfang an perfekt geplant wird. Hybridbauten (Holz-Beton-Verbund) seien zu prüfen, meint der Regierungsrat. Wir finden, dass Hybridbauten in Holz/Beton gefördert werden sollten, denn sie sind wichtig für das Wohlbefinden des Raumbenutzers. Zur Ablehnung unseres Postulats: Wir wollen keinen Zeitverlust von 18 bis 24 Monaten, wir wollen keine Verletzung des Submissionsrechts, keine Mehrkosten von 800'000 Franken. Dies bei einem Zurück auf Feld eins. Wir wollen aber eine Chancengleichheit für Holz zu Beton/Stahl; zum Beispiel in Unterentfelden. Auf der Wiese neben der Bauschule entsteht das neue kantonale Labor des Amts für Verbraucherschutz. Dies wäre ein ideales Projekt für einen nachhaltigen Holzelementbau, wie es auch im Bericht in der Zeitung vom 6. Mai steht. Doch aus baufachlicher Sicht raten Experten eher von einer reinen Holzkonstruktion für ein Laborgebäude ab. Heinrich Bösch, Bildungsgangleiter Bauführung Holzbau der Bauschule Unterentfelden, erachtet diese Aussage eines sogenannten Experten als nicht brauchbar. Moderne Holzbauten sind keine Chaletbauten der Siebzigerjahre. Moderne Holzbauten können mit allen Materialien, also Stein, Keramikplatten, Glas, Kunststoff- und Kunstharzplatten und diversen zementgebunden Platten, beplankt werden. Jegliche Hygienevorschriften können gelöst werden. Gerne zeige ich Ihnen all dies am Beispiel des Labors der Universität von Tulln, Österreich, 2017. Ich bitte Sie kurz um zehn Sekunden Aufmerksamkeit.

[Anmerkung der Protokollführung: Der Sprecher verlässt das Rednerpult und präsentiert dem Plenum eine Grafik. Dabei spricht er weiter. Eine Protokollierung ist daher nicht möglich.]

Dies ist ein perfektes Labor, das in Österreich gebaut worden ist. Auch in Birmensdorf im Kanton Zürich steht solch ein Labor in Holzelementbau. Aber der Aargau will oder kann nicht. Wir hoffen, dass wir mit diesem Bild vom Labor den Verantwortlichen das Vertrauen in den Holzelementbau geben konnten. Wir unterstützen das Postulat von Grossrätin Vreni Friker-Kaspar betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten und ziehen unser Postulat zurück.

Vorsitzende: Namens der Postulanten und Postulantinnen erklärt Daniel Wehrli den Rückzug des Postulats.

1168 Neubau Polizeigebäude Aarau; Projektierung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.30 des Regierungsrats vom 23. Januar 2019. Die Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW): Das vorliegende Geschäft wurde am 7. März 2019 in der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beraten. Es waren 15 Kommissionsmitglieder anwesend. Eintreten war in der Kommission AVW unbestritten. Ebenfalls konnten bereits Unklarheiten betreffend Altlasten und Eigentumsverhältnissen beseitigt werden. Der Kanton Aargau ist seit den 70er-Jahren Eigentümer dieses Grundstücks, welches früher zum Besitz der Färberei Jenni AG gehörte. Da zu den Zeiten der Färberei Jenni AG das Verständnis der Abfallbewirtschaftung noch nicht so ausgeprägt war wie heute, muss mit Altlastensanierungen auf dem Grundstück gerechnet werden.

Der Mitbericht der Kommission SIK vom 28. Februar 2019 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen. Der folgende im Mitbericht der Kommission SIK empfohlene Antrag wurde in der Kommission AVW gestellt:

"Der Regierungsrat respektive die IMAG (Immobilien Aargau) wird beauftragt, ein Gutachten zur Verwendung von Holz – auch aus dem Staatswald – trotz Submissionsdekret einzuholen." Dieser Antrag wurde ebenfalls einstimmig gutgeheissen.

Allerdings waren sich die Kommissionsmitglieder bewusst, dass bei diesem Projekt ein Umschwenken betreffend Ausbau in Holz nicht mehr möglich sein wird. Der Antrag wird sich auf künftige Hochbauprojekte beziehen.

Die Effizienzsteigerung dank der Standortkonzentration wurde begrüsst. Allerdings gaben die Honorarkosten von fast 17 Prozent Anlass zu Diskussionen. Von der IMAG wurde dargelegt, dass diese Honorarkosten nicht nur dem Honorar des Architekten entsprechen. In diesen Kosten sind sämtliche Leistungen, also auch jene des Heizungsplaners, des Architekten, der Bauingenieure, etc. enthalten. Die 35 Reserve-Arbeitsplätze wurden insofern anerkannt, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Reserve-Arbeitsplätze bis in die Jahre 2035 bis 2040 ausreichend sein werden. Zudem besteht die Option von einem zusätzlichen Anbau, sollten die jetzt geplanten Arbeitsplätze nicht ausreichen.

Kritisiert wurde, dass das Siegerprojekt "TRE FRA TELLI" beim Prüfpunkt "Nachhaltiges Bauen" einen roten Punkt erhalten habe. Es wurde jedoch dargelegt, dass das Projekt nach der Wettbewerbsauswertung in diesem Punkt optimiert wurde, indem der Glasanteil des Gebäudes verringert wurde. Bemängelt wurde, dass das Siegerprojekt den Minergie-P-Eco-Standard nicht erreicht, obwohl das bei der Ausschreibung des Wettbewerbs zwingend gefordert wurde.

Der Regierungsrat versicherte, dass der Minergie-P-Eco-Standard angestrebt werde. Falls die Einhaltung des Standards an einer Stelle zu erheblichen Mehrkosten führen würde, werden die Mehrkosten im Rahmen des Ausführungskredits aufgezeigt.

Zum Schluss der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass der Neubau des Polizeigebäudes wichtig sei, aber die Kostentoleranzwerte und Honorarkosten optimiert werden müssten, um ein Kostenniveau zu erreichen, welches akzeptierbar sei.

Dem Antrag auf Seite 13 der Botschaft stimmte die Kommission bei 15 anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzende: Die Fraktionen der EVP-BDP und der SP treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Für die FDP ist dieser Kredit nicht bestritten. Wir unterstützen ihn. Der Bedarf an einem Neubau ist ausgewiesen. Die Konzentration von derzeit dezentral verstreuten Abteilungen an einem Ort ist sinnvoll. Es lassen sich Synergien nutzen und auch das Projekt, das hier vorliegt, ist zweckmässig. Im Hinblick auf die spätere Behandlung in diesem Ratssaal hat es aber bei uns in einem Punkt noch Fragen gegeben, die wir vielleicht nach der Projektierung genauer anschauen können. Und zwar wurde als Fassade ein Glasbau gewählt. Hier stellt sich die Frage: Inwiefern wird gegen die Aufheizung des Gebäudes durch die Sonnenstrahlen dagegengewirkt? Es muss verhindert werden, dass wir jetzt einen Glasbau erstellen und anschliessend wird festgestellt, dass das Innenklima nicht erträglich ist. Aber auch im Bereich der Sicherheit hat Glas zwei negative Auswirkungen. Einerseits ist es von aussen gut einsehbar. Es herrscht eine uneingeschränkte Sicht, sowohl von innen als auch von aussen. Auf der anderen Seite ist eine grosse Glasfassade auch nicht gleich abhörsicher wie kleine Fenster. Deshalb stelle ich im Hinblick auf den Umsetzungskredit folgende Frage: Wie wird mit diesem Bereich umgegangen? Ansonsten unterstützen wir die Vorlage.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Im Juni 2016 wurde den beiden verantwortlichen Kommissionen AVW und SIK der geplante Neubau des Polizeigebäudes angekündigt. Dies war vor der Ausschreibung des Wettbewerbs und zeitgerecht erfolgt. Somit konnten die Kommissionen zu Umfang und Notwendigkeit bereits Stellung beziehen. Der Bedarf war und ist unumstritten. Der danach ausgerichtete Wettbewerb wurde nach der Jurierung präsentiert und umfangreich beschrieben. Somit konnten wir das Resultat nachvollziehen.

Die Strategie zur Zusammenführung der Aussenstellen an den Standort Telli ist sachgerecht und wird bis 2027 zu einer Verdoppelung der Mitarbeitenden in der Telli führen. Dafür können die Aussenstellen aufgehoben und die Betriebsabläufe optimiert werden, was auch zu Mietzinseinsparungen führen wird. Dass der Neubau als Übergangsfläche genutzt wird, bis die Sanierung des bestehenden Polizeikommandos erfolgt sein wird, ist sinnvoll. Es werden sich aus heutiger Sicht allerdings Reserverflächen ergeben, deren Nutzung bis zum Projektierungskredit aufgezeigt werden sollten. Der Energiestandard Minergie-P-Eco ist anzustreben. Jedoch müsste bei grösseren finanziellen und vielleicht auch konstruktiven Änderungen in vernünftigem Rahmen davon abgewichen werden können. In Anbetracht der langen Planungsphase und der vielen noch offenen Fragen hat der Regierungsrat zugesagt, den Kommissionen einen Zwischenbericht zum Stand der Planungen zu präsentieren. Zu berücksichtigen ist hier auch der Beginn der neuen Amtsperiode, wenn wieder neue Mitglieder im Rat und den Kommissionen sein werden.

Die Kosten sowie die technischen Ausführungen müssen nun mit dem Projektierungskredit genauer ermittelt werden, sodass ein Baukredit mit einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent vorgelegt werden kann. In diesem Sinn stimmt die SVP dem Projektierungskredit zu.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Eigentlich gäbe es zu diesem Geschäft nicht viel zu sagen. Der Bedarf für ein neues Polizeigebäude in Aarau ist unbestritten. Auch der Ort ist gut gewählt, es fand ein Wettbewerb statt und die Jury hat einen Sieger erkoren. Ist also alles in Butter? Für uns Grüne nicht wirklich. Aufgestossen ist uns die Tabelle auf Seite 21 in der Beilage. Da wird dem vorgeschlagenen Projekt im Bereich "Nachhaltiges Bauen" ein ungünstiges Potenzial bescheinigt. Dieser Unmut wird durch einen Satz auf Seite 25 verstärkt: "Der Minergie-P-Eco-Standard wird angestrebt." Letzteres wäre ja löblich, denn dieser Standard ist streng. Aber eigentlich war die Einhaltung dieses Standards bei der Projektausschreibung zwingend vorgeschrieben, ganz im Sinne der Energiestrategie des Kantons, der bei seinen eigenen Bauten Vorbild sein will. Wir fragen uns also, warum ein Projekt gewählt worden ist, welches die gestellten Bedingungen nicht erfüllt. Andere Kriterien, die in der Ausschreibung nicht so absolut verlangt waren, wurden höher gewichtet. Für uns ist dies in der heutigen Zeit unverständlich.

Die Grünen stimmen dem Kredit zu, erwarten aber, dass das Projekt im Rahmen der nun anstehenden Phase entsprechend optimiert wird. So, wie es der Regierungsrat auch schon versprochen hat. Sollte dies nicht geschehen, kann ich jetzt schon ankündigen, dass die Grünen den Ausführungskredit ablehnen werden. Denn wir gehen mit dem Exekutivdirektor der Internationalen Energieagentur IEA, Fatih Birol, einig: "Wir können es uns nicht mehr leisten, etwas zu bauen, das CO₂-Emissionen verursacht."

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Für die GLP ist Eintreten auf diese Botschaft aufgrund des ausgewiesenen Bedarfsnachweises gegeben. Auch wir sehen den Gewinn im Nutzen von Synergien und die Wirtschaftlichkeit aufgrund der möglichen Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen, inklusiv der Staatsanwaltschaft unter einem Dach oder in unmittelbarer Nähe.

Durch diese Standortkonzentration können dezentrale Standorte aufgelöst respektive integriert werden, was sicher sinnvoll ist und zusätzlich rund 1,2 Millionen Franken Mietzinseinsparungen generiert, was angesichts der sehr hohen Investitionskosten sehr willkommen ist. Und wenn wir schon bei den Kosten sind, so erachten wir die Honorarkosten mit mehr als 9 Millionen Franken, was einem Anteil von fast 17 Prozent der Gesamtkosten entspricht, als sehr hoch. Handelt es sich doch dabei um eine Baute, die – notabene auf grüner Wiese – bereits voll erschlossen ist.

Weiter stört uns, dass lediglich geprüft werden soll und keine verbindliche Absicht vorliegt, dass wenigstens die Deckenkonstruktion in einer Holz-Beton-Verbundkonstruktion realisiert wird. Das hätte auch keinen Einfluss auf den Gestaltungsplan. Grundsätzlich sollte dem Werkstoff Holz mehr Beachtung geschenkt werden, halten dessen Anwendung heute doch den architektonischen wie auch den technischen Ansprüchen und Herausforderungen in jeder Hinsicht stand. Dass man das vorhergehende diesbezügliche Postulat 18.261 dann noch aufgrund des Planungsstands ablehnt, zeigt mir, dass sich weder der Regierungsrat noch die Abteilung Immobilien die Zeichen der Zeit bezüglich

nachhaltigem Bauen verinnerlicht haben. Und wenn ich nun beim nachhaltigen Bauen angelangt bin, so irritiert uns die Aussage in der Beilage zur Botschaft auf Seite 25 ganz unten, dass der Minergie-P-Eco-Standard lediglich angestrebt wird. Hier erwartet die GLP eine klare Zusage. Dies, weil dieser Standard bei der Ausschreibung zwingend gefordert wurde. Wir erwarten hier eine ökologische Verbesserung. Das Projekt in seiner Gesamtheit und die Botschaft als solches stehen für die GLP jedoch nicht auf dem Prüfstand. Wir sind für Eintreten und für die Unterstützung dieser Botschaft.

Roland Kuster, CVP, Wettingen: Ich darf für die CVP sprechen und möchte Ihnen ans Herz legen, dieser Vorlage und diesem Projektierungskredit zuzustimmen. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die Polizisten und Polizistinnen moderne Arbeitsplätze in genügender Anzahl und vor allem an einem Ort und unter einem Dach erhalten.

Das Projekt ist ausgewogen, örtlich richtig, ausreichend dimensioniert und sorgfältig ausgearbeitet. Die CVP geht nun davon aus, dass mit dem Neubau kurze Kommunikationswege, eine möglichst hohe Effizienz – die gesteigert werden kann – und künftige Entwicklungen ebenfalls angedacht und abgedeckt sind.

Bezüglich einer Holzkonstruktion haben wir uns vergewissert, dass es an diesem Ort in Bezug auf die planerischen Grundlagen nicht möglich ist, den Holzbau zu verwirklichen, da ansonsten auch Geschossflächen und Bruttogeschossflächen nicht in genügender Anzahl produziert werden können. Wir sind für Eintreten.

Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden: Ich schliesse mich dem Votum von Grossrat Roland Agustoni an und danke ihm für seine Worte zum Einsatz von Holz. Ich nehme es vorab: Ich werde diesem Antrag zustimmen, will aber zuhanden des Protokolls auf für mich wichtige Punkte hinweisen. Anlässlich der Kommissionsberatung in der Kommission SIK wurde die Frage eines Holzbaus intensiv diskutiert. Die Interpretationen der Bestimmungen aus dem GATT/WTO-Abkommen stelle ich persönlich infrage.

Zum Thema "öffentliches Beschaffungsrecht" zitiere ich Marc Steiner, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Marc Steiner ist einer von vier Autoren, der 2013 in dritter Auflage erschienen "Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts". Am 22. Februar 2017 ist er anlässlich der "WTO-Tagung zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung" als Referent aufgetreten. Marc Steiner sagt in seinen Referaten klar und deutlich Folgendes: "Mit klaren Nachhaltigkeitsvorgaben könnte die öffentliche Hand schon heute einheimisches Holz stärker fördern." Als Beispiel dient der 5-geschossige Neubau der Freiburger Kantonspolizei in Granges-Paccot. Es handelt sich um das grösste Verwaltungsgebäude im Kanton Freiburg mit einem Tragwerk aus Holz. Und nicht nur das: Die benötigten 2'500 m³ Baumaterial kamen aus dem Freiburger Staatswald. Ich bin überzeugt, dass die Regierung des Kantons Freiburg nicht widerrechtlich gehandelt hat.

Das Submissionsrecht verbietet zwar, vorzuschreiben, dass nur ein Schweizer Anbieter an einer Submission teilnehmen darf oder dass es ein regionaler Anbieter sein muss oder dass Schweizer Holz verbaut werden muss. Allerdings ist es trotz Submission möglich, durch eine gute Auswahl an Submissionskriterien festzulegen, dass folgenden Kriterien Rechnung getragen werden muss. Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des Umweltschutzes dürfen durchaus verwendet und bewertet werden. Das würde bedeuten, dass ein nachhaltiger Werkstoff verwendet wird, der gut angebaut und nachhaltig gepflegt wurde (also nicht tropische Regenhölzer). Gleichzeitig können unter dem Umweltschutzaspekt die Transportwege berücksichtigt werden und ob der verwendete Rohstoff nachhaltig ist.

Deshalb hier meine Pro-Argumente: Bauen mit regionalem Holz dient der Wertschöpfung, sichert die Waldpflege, fördert die Ökoeffizienz und unterstützt die Energiestrategie 2050 und vieles andere mehr. Sie erinnern sich bestimmt, dass ein Drittel unserer Kantonsfläche, das heisst rund 49'000 ha, bewaldet sind. Der Kanton Aargau zählt zu den waldreichsten Kantonen der Schweiz. Er ist der drittgrösste Holzproduzent der Schweiz. Der Kanton ist mit einer Waldfläche von 7 Prozent mit rund 3'300 ha der grösste Einzel-Waldbesitzer. Der Staatswald produziert jährlich 30'000 m³ Rundholz. Unser Kanton hat also das Potenzial, das dafür benötigte Rundholz zur Verfügung zu stellen.

Das Postulat betreffend Neubau Buchenhof und auch das Postulat betreffend Neubau Polizeigebäude wurde bei der Einreichung jeweils von knapp der Hälfte des Parlaments unterstützt. Das ist doch ein sehr starkes Zeichen. Ich appelliere an den Regierungsrat, beim nächsten Bauprojekt von Anfang an mindestens eine Mischbauweise zu prüfen! Holz ist ein wahrer Alleskönner unter den Baustoffen. Es ist belastbar, vielseitig, anpassungsfähig und es wächst vor unserer Haustüre nach. Am vergangenen Freitag erhielten wir die Botschaft Nr. 19.87 betreffend Verpflichtungskredit für die Projektierung für den "Neubau Amt für Verbraucherschutz". In dieser Botschaft argumentiert der Regierungsrat, dass eine Ausführung in Holz-Mischbauweise zwar konstruktiv grundsätzlich realisierbar wäre, diese aber generell im Widerspruch zur Konzeption und den Nutzungsanforderungen des Gebäudes als Laborgebäude steht. Die Unvereinbarkeit von Bauen mit Holz und dem Laborgebäude lasse ich nicht gelten, geschätzte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte. Die Begründung einer Unvereinbarkeit von "Holzbauweise und Laborgebäude" entbehrt jeglichen fachkundlichen Grundlagen! Sie müssen nicht nach Österreich reisen. In unserem Nachbarkanton steht in Birmensdorf das Pflanzenschutzlabor der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Dem Wunsch der WSL entsprechend, haben die Architekten sowohl die Tragstruktur als auch die Fassade in Holzbauweise konzipiert. Diese Anlage beinhaltet ein Pflanzenschutzlabor der Bio-Sicherheitsstufen BSL 1, 2 und 3 sowie ein Gewächshaus der Biosicherheitsstufe BSL 3. Fakt ist, dass es keinen einzigen Grund dafür gibt, warum das Grundgerüst des Gebäudes nicht aus Holz sein soll, von der Fassade ganz zu schweigen!

Der Regierungsrat argumentiert beispielsweise falsch, wenn er beim Neubau Polizeigebäude sowie auch in der Botschaft für den Neubau des kantonalen Labors des Amtes für Verbraucherschutz damit argumentiert, dass die Decken aufgrund der aus der Nutzung resultierenden Spannweiten mit Unterzügen verstärkt werden müssen, was zu einer äusserst komplexen Leitungsführung im Bereich der Gebäudetechnik oder einer Zunahme der Geschosshöhe von jeweils circa einem Meter führen würde. Hier sind "traditionelle" Planer und Architekten am Werk, die eine geringe Ahnung vom modernen Holzbau haben. Diese Aussagen gelten nicht mehr für innovative Holzbauten. Ich durfte erst kürzlich ein Referat mit dem Titel "Stütze-Platte-fertig" hören, welches sehr eindrücklich aufzeigte, welche Möglichkeiten der moderne Holzbau bietet.

Basel hat bewiesen, dass, wo ein Wille – auch ein Weg – ist. Das neue 8-stöckige AUE-Gebäude für das Amt für Umwelt und Energie am Fischmarkt in Basel wird in Holz realisiert. Das Hochbauamt und der Nutzer wollen kantonseigenes Holz verwenden. Im Wettbewerb von 2013 wurde ein Holzhaus nicht gefordert. Dass das Projekt jetzt in Holz realisiert wird, ist zukunftsweisend.

Ich appelliere an den Regierungsrat: Beweisen Sie Mut – geschätzte Mitglieder des Regierungsrats – und bekennen Sie Farbe zum einheimischen Unternehmertum. Stärken Sie die regionale Wertschöpfung und sichern Sie Arbeitsplätze im Aargau. Sie haben es in der Hand!

Das überparteiliche Postulat betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten, das heute eingereicht wurde, ist die perfekte Starthilfe für ein Umdenken des Regierungsrats. Ihnen allen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, danke ich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und die Unterstützung.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Vorab danke ich Ihnen bestens für die positive Aufnahme dieser Vorlage. Ich habe noch einige Bemerkungen zu den Themen Holz und Minergie. Bezüglich Holz hat das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) ein Rechtsgutachten zum submissionsrechtlichen Handlungsspielraum für die Realisierung von Gebäuden in Holz in Auftrag gegeben. Das Gutachten soll bis Mitte 2019, also Mitte dieses Jahres, vorliegen. Es geht dabei einerseits um die Frage, inwieweit in Ausschreibungen Einschränkungen auf Holzkonstruktionen zulässig sind und wieweit weitergehende Einschränkungen auf Schweizer oder Aargauer Holz möglich sind.

Bezüglich des neuen Polizeigebäudes laufen die Abklärungen betreffend die Realisierung der Deckenkonstruktion in Hybridbauweise, also eine Holz-Beton-Verbundkonstruktion. Die konkreten Ergebnisse zur Machbarkeit und zu den Kosten sollten bis Mitte Jahr vorliegen. Wir würden Sie dann auch in den Kommissionen entsprechend informieren. Sodann kann ich Ihnen, Frau Grossrätin Friker und Herr Grossrat Wehrli, bekanntgeben, dass die Zusatzhalle für das Strassenverkehrsamt –

immerhin ein Bau auch in einem Volumen von gegen 20 Millionen Franken – als Holzkonstruktion projektiert und der Auftrag an den Generalplaner entsprechend erteilt wird. Da haben Sie bereits einen ersten Erfolg gehabt. Beim Laboratorium ist die Vorlage präsentiert, da werden Sie sich im Rahmen der parlamentarischen Debatte einbringen können.

Was den Minergie-Standard betrifft, wird die Projektierung auf Minergie-P-Eco-Standard ausgerichtet. Die finanziellen Auswirkungen werden wir, wie von den Kommissionen SIK und VWA verlangt, in der Vorlage zum Ausführungskredit entsprechen aufzeigen.

Wie in der Kommission verlangt – Frau Grossrätin Koller hat darauf hingewiesen – werden wir die beiden Kommissionen im Rahmen der AFP-Behandlung 2020, im Rechenschaftsbericht 2019 und auch wieder beim AFP 2021 jeweils über den Stand der Planung informieren und selbstverständlich auch im Rahmen zusätzlicher Sitzungen, soweit dies erforderlich sein sollte. Unser Ziel ist es, Ihnen eine Ausführungsvorlage präsentieren zu können, die Ihren Anliegen, was die Holzbauweise – soweit möglich – und den Minergie-P-Eco Standard betrifft, gerecht wird.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 122 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Projektierung des Vorhabens "Aarau, Neubau Polizeigebäude" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,44 Millionen Franken bewilligt.

1169 Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 11. Dezember 2018 betreffend Stärkung der Bezirke bei kantonalen Abstimmungen; Ablehnung

(vgl. Art. 0964)

Mit Datum vom 28. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Eine Demokratie lebt grundsätzlich von Mehrheitsentscheiden der Stimmberechtigten. Ein Bezirksmehr würde auf eine Sperrminorität hinauslaufen und den Grundsatz der Gleichgewichtigkeit der Stimmen der einzelnen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verletzen. Eine solche Regelung wäre dem politischen System der Schweiz fremd und auch rechtlich fragwürdig.

Ein Bezirksmehr könnte denn auch im Vornherein nur bei kantonalen Abstimmungen über Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativen überhaupt erwogen werden. Gemäss ausdrücklicher Vorgabe der Bundesverfassung nicht zulässig wäre ein Bezirksmehr hingegen bei Abstimmungen über den Erlass oder die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau. Gemäss Art. 51 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volks und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Zulässig ist gemäss Art. 51 Abs. 1 BV demnach nur

das Volksmehr. Weitergehende Einschränkungen der Revidierbarkeit einer Kantonsverfassung wären bundesrechtswidrig. Damit lässt die Bundesverfassung auch die Einführung eines Bezirksmehrs nicht zu. Das Instrument käme daher bei den wichtigsten kantonalen Abstimmungen nicht zum Tragen. Ob die Einführung eines Bezirksmehrs bei anderen kantonalen Volksabstimmungen mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, müsste näher geprüft werden. Auf jeden Fall wäre eine derartige unterschiedliche Gewichtung der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten auch vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Stimmengleichheit bei Wahlen problematisch, zumal hier keinerlei historische Überlegungen für eine solche Regelung sprächen.

Auch hätte die Einführung eines Bezirksmehrs eine präjudizielle Wirkung. Es könnten andere Gruppen, wie etwa Gemeinden oder Vereinigungen, vorbringen, dass sie von Erlassen besonders betroffen seien und diese deshalb nur gelten sollten, wenn sie diesen mehrheitlich zustimmen würden. Das könnte die Rechtsentwicklung zum Erstarren bringen und zu einer Zementierung der Gesetzesentwicklung führen.

Nicht stichhaltig ist der Vergleich mit dem Ständemehr auf Bundesebene. Die Kantone sind gemäss Art. 3 BV souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Bei den früher im Staatenbund zusammengefassten Kantonen handelt es sich historisch gesehen um souveräne Staaten, die einen Teil ihrer Souveränität an den Bundesstaat abgegeben haben und als Gegenleistung dafür die Garantie erhielten, dass die Bundesverfassung nur mittels doppeltem Mehr von Volk und Ständen geändert werden kann. Insofern ist das Ständemehr im Bund historisch bedingt und – wie der Ständerat – Folge eines politischen Kompromisses beim Übergang von Staatenbund zum Bundesstaat, der dem föderalen Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft Rechnung trägt. Demgegenüber handelt es sich bei den aargauischen Bezirken nicht um historisch gewachsene Körperschaften, sondern um vom Kanton geschaffene dezentrale Verwaltungseinheiten. Sie wiesen nie eine eigene Rechtspersönlichkeit auf und regelten ihre Angelegenheiten nie autonom auf der Basis einer eigenen verfassungsmässigen Ordnung. Bezeichnenderweise wurden auch weder den drei Kantonen der Helvetischen Republik (Kantone Aargau, Baden und Fricktal) noch den historischen Regionen irgendwelche föderale Mitspracherechte eingeräumt, und solche standen auch bei der Schaffung der Bezirke durch die Mediationsakte und bei den folgenden Verfassungsänderungen nie ernsthaft zur Diskussion.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde eine Anpassung der Verfassung des Kantons Aargau bedingen. Die Schaffung eines Bezirksmehrs könnte – abgesehen von der aufgezeigten rechtlichen Problematik – zu einer Erschwerung der Anpassung der Gesetze an den gesellschaftlichen und technologischen Wandel führen und den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich in der Entwicklung seiner Gesetzgebung über Gebühr einschränken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Es kann vorkommen, dass Abstimmungsvorlagen durch das Volksmehr, jedoch nur durch eine Minderheit der Aargauer Bezirke, angenommen oder abgelehnt werden. Dies kann gerade in Zukunft vermehrt auftreten. Mit der Motion möchten wir für eine Stärkung der Bezirke und der verschiedenen Regionen sorgen. Die Motion gewährt eine angemessene Berücksichtigung von bevölkerungsschwächeren Regionen im Vergleich zu bevölkerungsstarken Regionen und damit verbunden für breit abgestützte Entscheide und Ausgewogenheit im Kanton Aargau. Auf Bundesebene kennen wir mit dem Ständemehr das gleiche Prinzip. Dieses hat sich über Jahrzehnte bewährt und zu mehr breit abgestützten nachhaltigen Entscheidungen geführt, die von allen Regionen mitgetragen werden.

Grundsätzlich gilt bei Wahlen und Abstimmungen die sogenannte Zählwertgleichheit. Mit dieser Argumentation wurden in der Vergangenheit ähnliche Vorstösse mit der Begründung, sie würden gegen Bundesrecht verstossen, abgelehnt. Vom Grundsatz der Zählwertgleichheit kann aber in begründeten Fällen, etwa dem Ständemehr, Quoren oder auch der Verteilung der Ständeräte auf die Kantone, abgewichen werden.

Meine Grossratskollegin Maya Meier und ich sind uns bewusst, dass wir mit diesem Vorstoss zum heutigen Zeitpunkt einen sehr schweren Stand haben. Die Zeit ist wohl noch nicht reif. Wir gehen aber davon aus, dass die Aktualität des Themas in Zukunft zunehmen wird. Wenn wir uns dieser Thematik nicht annehmen, wird sich dannzumal eine neue Generation von Grossräten mit diesem Thema befassen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP lehnt diese Motion wie der Regierungsrat einstimmig ab. Interessanterweise wird die Hoffnung dahinter im Vorstoss nirgends so richtig dargelegt. Sollte es denn um die Bezirke als Staatsebene oder Institution gehen, so wäre eine Stärkung derer wohl eher darin zu suchen, dass mehr staatliche Funktionen auf dieser Ebene angesiedelt würden. In den letzten Jahren ist aber das Gegenteil passiert. Erkennen kann man dies übrigens auch am Realien-Lehrmittel der Aargauer Schulen. Da musste ich der Lehrerin meines Sohnes mitteilen, dass da die Hälfte der Bezirksfunktionen gar nicht mehr stimmt. Die Bedeutung der Bezirke hat deutlich abgenommen. Diese Änderungen haben wir hier drin beschlossen, weil die Bezirke zunehmend eine zu kleine Einheit darstellen. Die Hoffnung dahinter war wohl, dass ein ähnlicher Effekt wie beim Ständemehr eintreffen sollte, dass nämlich eher konservativ denkende Bezirke auf dem Land ein verstärktes Gegengewicht zu eher progressiv ausgerichteten Städten und Agglomerationen bilden sollen. Eine stringente Begründung aber, weshalb denn die Bezirke zu stärken seien, wurde nicht geliefert und habe ich nun heute auch nicht gehört. Die GLP empfindet schon das Ständemehr als sehr schwieriges Instrument, da damit die Stimmkraft einer einzelnen Person massiv überbewertet werden kann. Auf ein solches, auch verfassungsmässig heikles, Experiment im Kanton Aargau kann gestrost verzichtet werden.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich kann es kurz machen. Die SP lehnt diesen Vorstoss ab. Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die klaren Ausführungen, welche darlegen, dass das Instrument eines Bezirksmehrs für unsere Situation nicht möglich ist. Wir sind kein Staatenbund von Bezirken, die sich zusammengeschlossen haben und deren eigenständige Funktion in der Zukunft noch weiterbestehen soll. Bezirke sind rein organisatorische Ebenen und haben keine solche Gewichtung verdient. Wir lehnen diesen Vorstoss ab.

Dr. Urs Hofmann, Landammann, SP: Der Regierungsrat hat Ihnen dargelegt, weshalb er diesen Vorstoss sowohl aus sachlicher wie auch aus rechtlicher Hinsicht für falsch hält und vor allem auch den Vergleich mit dem Ständemehr nicht sachgerecht findet. Dies zeigen die Erwägungen vor allem in historischer Hinsicht. Die Bezirke sind reine Verwaltungsorganisationen, denen im Übrigen eine erheblich geringere Bedeutung zukommt, als dies noch im letzten oder vorletzten Jahrhundert der Fall war. Es wäre also auch aus diesen Gründen eigenartig, wenn man gerade im jetzigen Zeitpunkt, nachdem die Bezirke an Bedeutung verloren haben, eine Änderung der staatlichen Ordnung herbeiführen würde, die seit 1803 nie ernsthaft in Erwägung gezogen wurde. Wir empfehlen Ihnen, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Die Motion wird mit 90 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

1170 Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 11. Dezember 2018 betreffend Personendaten säumiger Steuerzahlenden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0968)

Mit Datum vom 6. März 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zu den Fragen 1 und 2

"Kann die Verwaltung entgegen der gesetzlichen Regelung (Gemeindegesezt) widersprechende Weisungen erlassen, wie jene des Departements Volkswirtschaft und Inneres betreffend Öffentliche Auflage der Jahresrechnung?"

"Ist die Verwaltung nicht zwingend an das Gemeindegesezt gebunden, ohne dass davon Ausnahmen gemacht werden dürfen?"

Die Verwaltung ist an sämtliche existierenden gesetzlichen Grundlagen gebunden. Davon dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

Sinn und Zweck von Weisungen ist es, ausführende und konkretisierende Anordnungen zu gesetzlichen Regelungen zu erlassen, um Klarheit über deren Auslegung und Umsetzung zu erhalten. Selbstredend haben sich Weisungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bewegen und werden in diesem Sinn erarbeitet. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Weisung oder Teile davon als widerrechtlich erweist respektive erweisen, sei es, dass von Anfang an eine lückenhafte oder fehlerhafte rechtliche Beurteilung vorgenommen worden ist, sei es, dass sich durch die Rechtsentwicklung oder durch neuere Rechtsprechung im nach hinein ein Widerspruch ergibt. Da Weisungen den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen nachgeordnetes Recht darstellen, entfalten sie keine Wirkung, sobald und soweit sie höherrangigem Recht widersprechen.

Zur Frage 3

"Was passiert, wenn eine Gemeinde gegen das Rundschreiben der Verwaltung verstösst? Wird der Regierungsrat einschreiten, obwohl sich der Gemeinderat an das GG hält (Art. 88)?"

Gemäss § 101 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) wachen die Aufsichtsbehörden darüber, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften vorschriftsgemäss geführt wird. Sollte ein vorschriftswidriges Handeln von Gemeinden festgestellt werden, hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres grundsätzlich die erlassene Weisung mittels konkreter Anordnungen durchzusetzen. Die betroffenen Gemeinden haben dann die Möglichkeit, gegen solche Verfügungen ein Rechtsmittel beim Regierungsrat einzulegen. Dieser wird daraufhin zu prüfen haben, ob sich die Gemeinde gesetzeskonform verhalten hat. Auch dieser Entscheid kann angefochten werden und dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

Dieser Prozess beruht selbstredend auf der Annahme, dass das fragliche Rundschreiben respektive die fragliche Weisung gesetzeskonform ist. Sobald feststeht, dass dem nicht (mehr) so ist (vgl. dazu Antwort zu den Fragen 1 und 2, letzter Absatz), gelangt sie nicht mehr zur Anwendung.

Zur Frage 4

"Wird das Öffentlichkeitsprinzip mit diesen Weisungen der Verwaltung nicht ausgehöhlt?"

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) regelt die im Titel genannten drei Bereiche. Zwar ist mit dem IDAG das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt worden, gleichzeitig ist aber auch der Datenschutz verstärkt worden. Der Datenschutz bezweckt

den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Jede Bearbeitung von Personendaten durch ein öffentliches Organ stellt eine Einschränkung von Grundrechten dar, besonders des Rechts auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und des Rechts auf Privatsphäre gemäss Art. 13 BV, welche zudem auch von § 15 der Verfassung des Kantons Aargau geschützt werden. Grundrechte von Personen dürfen nur eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, wenn es im öffentlichen Interesse liegt respektive durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist und wenn diese Einschränkung verhältnismässig ist. Das Öffentlichkeitsprinzip und der Datenschutz stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

In der Frage ist von "diesen Weisungen der Verwaltung" die Rede. Aufgrund des Kontextes ist davon auszugehen, dass konkret die Weisung betreffend Auflage von Steuerdaten angesprochen wird, so dass hierzu Stellung genommen wird.

Das Gemeindegesetz regelt in § 88e GG die öffentliche Auflage der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen. Gemäss § 88e GG sind die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen zusammen mit allen Berichten des Gemeinderats und der Prüforgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Zur Auflage gehören zudem die Erfolgsrechnung und die Bilanz inklusive Kontenblätter und Nebenrechnungen, die Buchungs- und Geldbelege, der Anhang zur Jahresrechnung, die Anlagebuchhaltung, die Steuerbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Lohnbuchhaltung.

Die öffentliche Auflage der Jahresrechnungen der Gemeinden lässt somit grundsätzlich eine umfassende Einsichtnahme in die Akten zu. Da die Jahresrechnungen auch Personendaten enthalten, sind auch die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. Die Weisung des Departements Volkswirtschaft und Inneres konkretisiert die dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die besonders schützenswerten Personendaten und lautet wie folgt:

"Vorgaben für die öffentliche Rechnungsaufgabe: Besonders schützenswerte Personendaten, welche in den Unterlagen gemäss § 88e Abs. 2 lit. a–g enthalten sind, sind bei der öffentlichen Auflage auszusondern oder zu anonymisieren. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, kann auf die Veröffentlichung dieser Informationen verzichtet werden."

Damit wird die gewünschte Einsichtnahme in die Akten mit entsprechendem finanziellen Detaillierungsgrad ermöglicht, während gleichzeitig die verfassungsmässig statuierten Grundrechte geschützt bleiben.

Zur Frage 5

"In der Beantwortung der Interpellation 13.124 betreffend Steuerausstände bei den Gemeinde- und Kantonssteuern verweist der Regierungsrat auf die öffentliche Auflage der Jahresrechnungen inkl. Steuerbuchhaltung, die auch die Steuerausstandsliste umfasst, "aus der ersichtlich ist, wer wie viele Steuern per Ende Jahr noch nicht bezahlt hat". Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass diese bewährte Praxis beibehalten werden sollte. Vertritt der Regierungsrat immer noch diesen Standpunkt?"

Nach einer generellen Überprüfung der geltenden Gesetzeslage bezüglich der öffentlichen Aktenaufgabe von Jahresrechnungen der Gemeinden ist der Regierungsrat zur Auffassung gelangt, dass sich die bisherige Praxis nicht weiterführen lässt.

Zur Frage 6

"Falls nein: was führte zum Sinneswandel?"

In jüngster Vergangenheit haben einzelne Gemeinden die Namen von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger publiziert. Dies ist im Frühling des letzten Jahres von den Medien aufgegriffen und als Verletzungen der Persönlichkeitsrechte kritisiert worden. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden ist im Weiteren festgestellt worden, dass erhebliche Unsicherheiten bestehen. Infolgedessen ist die öffentliche Aktenauflage der Jahresrechnungen der Gemeinden in Zusammenarbeit mit der datenschutzbeauftragten Person des Kantons Aargau einer generellen Überprüfung unterzogen worden.

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. k IDAG werden besonders schützenswerte Personendaten wie folgt definiert: Daten, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung, des Zusammenhangs, Zwecks oder der Art der Bearbeitung, der Datenkategorie oder anderer Umstände eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder dies im Einzelfall zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder die betroffene Person eingewilligt hat, oder die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt (§ 8 Abs. 2 IDAG).

Die Personendaten, welche mit der Steuerbuchhaltung öffentlich aufgelegt werden (inklusive der Liste der Steuerausstände, der offenen Posten, der Verlustliste und der Liste der vorgemerkten Auszahlungen), werden alle als besonders schützenswerte Personendaten eingestuft. Dementsprechend dürfen auf der Ausstandsliste keine Namen mehr geführt, sondern nur noch das Total der Anzahl Steuerpflichtigen mit Steuerausständen und der Betrag der gesamten Steuerausstände. Die ihrem Zweck entsprechend nur allgemein gehaltene Bestimmung von § 88e GG ist keine genügende Rechtsgrundlage, um die in der Steuerbuchhaltung enthaltenen Personendaten bekannt zu geben. Des Weiteren liegen auch die anderen Ausnahmegründe nach § 8 Abs. 2 IDAG nicht vor.

Zur Frage 7

"Wie hoch waren die Ausstände bei den Gemeinde- und Kantonssteuern von natürlichen und juristischen Personen per 31.12.2017?"

Bei den natürlichen Personen beliefen sich die Ausstände der Gemeinde- und Kantonssteuern inklusive Kirchensteuern im Rechnungsjahr 2017 auf 491,5 Millionen Franken (14,6 % der Steuereinnahmen natürlicher Personen). Davon waren 328,8 Millionen Franken (9,7 % der Steuereinnahmen natürlicher Personen) in Verzug, das heisst, die Zahlungsfrist für die Rechnung war verfallen.

Bei den juristischen Personen betragen die Ausstände der Gemeinde- und Kantonssteuern 80,3 Millionen Franken (15,2 % der Steuereinnahmen juristischer Personen). Davon waren 74,1 Millionen Franken (14,1 % der Steuereinnahmen juristischer Personen) in Verzug.

Zur Frage 8

"Welcher Betrag von ausstehenden Steuern musste abgeschrieben werden?"

Im Rechnungsjahr 2017 wurden bei den natürlichen Personen 22,2 Millionen Franken (0,7 % der Steuereinnahmen natürlicher Personen) abgeschrieben (Erlasse und Verluste, ohne Verrechnung mit Einnahmen aus Verlustscheinbewirtschaftung).

Bei den juristischen Personen beliefen sich die Abschreibungen auf 3,5 Millionen Franken (0,7 % der Steuereinnahmen juristischer Personen).

Zur Frage 9

"Wie haben sich diese Zahlen (Frage 5. und 6.) in den letzten Jahren entwickelt?"

Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen für die natürlichen Personen die Entwicklung der Ausstände und Abschreibungen in den Rechnungsjahren 2012–2017 der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (in Millionen Franken und in Prozent der Steuereinnahmen):

Ausstände und Abschreibungen 2012–2017, natürliche Personen
in Millionen Franken

Rechnungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einkommens- und Vermögenssteuern*	3'146.8	3'231.7	3'246.9	3'120.9	3'299.5	3'376.0
Ausstand (brutto)	511.8	519.2	525.3	491.7	486.7	491.5
davon in Verzug	342.6	349.5	346.2	336.2	329.0	328.8
davon definitive Rechnungen in Verzug	125.8	125.5	128.5	123.6	115.4	112.4
Abschreibungen (brutto)**	-	-	-	-	24.2	22.2
Abschreibungen (netto)	18.8	18.5	17.6	19.2	16.3	14.6

*ohne Quellensteuern

**vor Verrechnung mit Einnahmen aus Verlustscheinbewirtschaftung; erst ab 2016 verfügbar

Sowohl beim Ausstand als auch bei den Abschreibungen ist über die Jahre tendenziell ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Aufgrund des Steuerwachstums kommt dies in Prozenten noch deutlicher zum Ausdruck, was folgende Tabelle zeigt:

Ausstände und Abschreibungen 2012–2017, natürliche Personen
in Prozent der Steuereinnahmen

Rechnungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einkommens- und Vermögenssteuern*	3'146.8	3'231.7	3'246.9	3'120.9	3'299.5	3'376.0
Ausstand (brutto)	16.3%	16.1%	16.2%	15.8%	14.8%	14.6%
davon in Verzug	10.9%	10.8%	10.7%	10.8%	10.0%	9.7%
davon definitive Rechnungen in Verzug	4.0%	3.9%	4.0%	4.0%	3.5%	3.3%
Abschreibungen (brutto)**	-	-	-	-	0.7%	0.7%
Abschreibungen (netto)	0.6%	0.6%	0.5%	0.6%	0.5%	0.4%

*ohne Quellensteuern

**vor Verrechnung mit Einnahmen aus Verlustscheinbewirtschaftung; erst ab 2016 verfügbar

Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen für die juristischen Personen die Entwicklung der Ausstände und Abschreibungen in den Rechnungsjahren 2012–2017 der Kantons- und Gemeindesteuern (in Millionen Franken und in Prozent der Steuereinnahmen):

Ausstände und Abschreibungen 2012–2017, juristische Personen
in Millionen Franken

Rechnungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gewinn- und Kapitalsteuern	567.3	567.5	574.7	583.0	477.4	526.9
Ausstand (brutto)	84.7	65.2	65.3	68.5	69.5	80.3
davon in Verzug	29.2	36.1	32.3	61.4	54.4	74.1
davon definitive Rechnungen in Verzug	7.4	11.9	7.4	11.8	14.2	11.8
Abschreibungen (brutto)	1.9	4.2	2.8	2.0	0.5	3.5

Weder beim Ausstand noch bei den Abschreibungen ist über die Jahre ein Trend festzustellen. Die Höhe der Abschreibungen schwankt stark, was die Bedeutung von Einzelfällen widerspiegelt.

Ausstände und Abschreibungen 2012–2017, juristische Personen
in Prozent der Steuereinnahmen

Rechnungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gewinn- und Kapitalsteuern	567.3	567.5	574.7	583.0	477.4	526.9
Ausstand (brutto)	14.9%	11.5%	11.4%	11.8%	14.6%	15.2%
davon in Verzug	5.1%	6.4%	5.6%	10.5%	11.4%	14.1%
davon definitive Rechnungen in Verzug	1.3%	2.1%	1.3%	2.0%	3.0%	2.2%
Abschreibungen (brutto)	0.3%	0.7%	0.5%	0.3%	0.1%	0.7%

Zur Frage 10

"Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?"

Aufgrund der abnehmenden Tendenz der Steuerausstände (vor allem bei den natürlichen Personen) ergibt sich aus Sicht des Regierungsrats kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Zur Frage 11

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Nennung von Personendaten bei Steuerausständen, insbesondere dann, wenn die betroffenen Personen bereits betrieblen wurden?"

Wie in der Antwort zur Frage 6 bereits ausgeführt, werden alle Personendaten, welche mit der Steuerbuchhaltung öffentlich aufgelegt werden, als besonders schützenswerte Personendaten eingestuft. Das Gemeindegesetz bietet keine genügende Rechtsgrundlage, um die in der Steuerbuchhaltung enthaltenen Personendaten bekannt zu geben. Dieser Grundsatz gilt auch im Fall von Personen, die bereits betrieblen worden sind. Des Weiteren liegen auch hier die anderen Ausnahmegründe nach § 8 Abs. 2 IDAG nicht vor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.—.

Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi: Herzlichen Dank für die Beantwortung. Wie bereits erwähnt, bin ich teilweise zufrieden, möchte aber an dieser Stelle danken für die umfassenden Statistiken. Es ist beruhigend zu sehen, dass die Steuerausstände im Kanton Aargau gesamthhaft leicht zurückgehen. Wir wissen es alle – und da spreche ich als Gemeindeammann – um unsere öffentlichen Aufgaben tätigen zu können, muss und soll jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag dazu leisten – und auch die Steuern fristgerecht bezahlen. Es gibt Personen, welche die Steuern nicht bezahlen oder aber nicht bezahlen können und teilweise nicht bezahlen wollen. Da hatten die Gemeinden bis vor Kurzem die Möglichkeit, diese Personen anzuschreiben und zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Diese Möglichkeit haben sie auch heute noch. Es gibt aber diejenigen Steuerpflichtigen, welche diese Einladung nicht annehmen und verschiedene Schreiben verfallen lassen. In Turgi haben wir das Instrument dieser Auflage der Steuerausstandsliste im Rahmen der regulären Aktenauflage zur Gemeindeversammlung jeweils genutzt. Wir bedauern es, dass dies nicht mehr möglich ist. Wir wollten damit in denjenigen Fällen etwas Druck ausüben können, wo diese Einladungen zum persönlichen Gespräch per se ausgelassen werden und wo man keinen Abzahlungsplan vereinbaren lassen kann. Dass es diese Fälle gibt und es sie immer wieder geben wird, ist eine Tatsache. Das ist schade. Aus diesem Grund bedaure ich es, dass dies neu leider nicht mehr möglich ist.

Ich bin aus diesem Grund mit der Beantwortung der Interpellation nur teilweise zufrieden und überlege mir, ob man dieses Thema gegebenenfalls auch mit weiteren Kollegen weiterverfolgen könnte. Ich freue mich aber auch, dass der Vorstoss insgesamt sehr umfassend und detailliert beantwortet wurde.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1171 Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 4. September 2018 betreffend Einsatz von Care-Migrantinnen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0817)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wie viele Care-Migrantinnen sind im Kanton Aargau im Einsatz? Ist die Zahl dieser Arbeitseinsätze steigend (Vergleichszahlen der letzten Jahre)?"

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der (16.132) Interpellation Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen, und Monika Stadelmann, SP, Bad Zurzach, vom 21. Juni 2016 betreffend Ausmass und Arbeitssituation von Care-Migrantinnen Zahlen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) für das Jahr 2015 angegeben.

Wie bereits damals ausgeführt, steht die Aussagekraft der statistischen Angaben unter folgendem Vorbehalt: Aufgrund der Personenfreizügigkeit mit den EU-27/EFTA-Staaten muss im ausländerrechtlichen Verfahren nicht mehr zwingend ein vollständiger Arbeitsvertrag mit Angaben zum Tätigkeitsprofil und sämtlichen Arbeitsbedingungen eingereicht werden. Dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist somit nicht immer bekannt, ob es sich bei im Privathaushalt angestellten Arbeitnehmenden um Betreuungs-/Pflegepersonal, klassische Haushalthilfen (ausschliesslich für Reinigung, Kochen etc.) oder Kinderbetreuung handelt. Da das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau somit auch keine detaillierten Branchenabfragen in seiner Datenbank durchführen kann, handelt es sich bei den nachfolgenden Zahlen um manuell ermittelte Angaben. In Einzelfällen war es nicht möglich, eine klare Abgrenzung von Haushaltarbeiten und Betreuungstätigkeiten vorzunehmen. Deshalb dürften die nachfolgend aufgelisteten Zahlen für Betreuungs- oder Pflegetätigkeiten leicht zu hoch ausfallen.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl von ausländischen Haushalthilfen mit offensichtlichen oder vermuteten Betreuungs- oder Pflegefunktionen, die im betreffenden Jahr zur vorübergehenden oder dauerhaften Erwerbstätigkeit zugelassen wurden:

	2015	2016	2017	2018 (per 30. September)
Online-Meldungen bestätigt	101	221	235	220
Ausländerrechtliche Bewilligungen erteilt	92	210	170	153
Davon direkt von einem Privathaushalt angestellte Personen	87	216	180	165

Bei den Online-Meldungen wurden zahlreiche Mehrfacherfassungen derselben Personen eliminiert. Personen, die zunächst im Online-Meldeverfahren erfasst und später zusätzlich mittels einer Bewilligung geregelt wurden, sind hingegen zweimal gezählt (17 im Jahr 2015, 47 im Jahr 2016, 27 im Jahr 2017 und 19 im Jahr 2018).

Es ist festzustellen, dass die Anzahl ausländischer Personen, die über das Online-Melde- sowie das Bewilligungsverfahren zur (vermuteten) Leistung von Betreuungs- oder Pflegetätigkeiten in Privathaushalten ausländerrechtlich geregelt wurden, seit dem Jahr 2016 konstant höher ausgefallen ist als im Jahr 2015. Unbekannt ist die Anzahl der zusätzlich in dieser Branche tätigen ausländischen Personen, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen sind und keine eigenständige Arbeitsbewilligung benötigen.

Zur Frage 2

"Wie werden die "Verleihfirmen" bezüglich der Einsätze kontrolliert?"

Die Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) ist die Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11). Im Bewilligungsverfahren werden beim Personalverleih die Standard-Verträge auf die gesetzlichen Vorgaben hin überprüft. Eine Kontrolle der Einsätze findet hingegen nicht statt. Sofern die Verleihfirma dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih unterstellt ist, ist die paritätische Berufskommission GAV Personalverleih für die Einhaltung der Bestimmungen des GAV Personalverleih zuständig. Wird durch Dritte auf Probleme in einem Verleihbetrieb aufmerksam gemacht, entscheidet die IGA, ob eine Kontrolle durchgeführt oder die Paritätische Berufskommission informiert werden soll.

Zur Frage 3

"Haben Menschen, die eine solche Betreuung ins Auge fassen, zusammen mit den Angehörigen eine neutrale Beratungsstelle, die ihnen aufzeigt, worauf bei einer Anstellung zu achten ist?"

Dem Regierungsrat ist keine neutrale Beratungsstelle im Kanton Aargau bekannt. Auch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau als für das ausländer- und arbeitsmarktliche Bewilligungsverfahren zuständige Behörde führt keine neutrale Beratungsstelle. Zur Information für das Bewilligungsverfahren hat das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ein "Merkblatt für die Tätigkeit ausländischer Arbeitskräfte (nur EU/EFTA-Staatsangehörige) im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause" erstellt.¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit hat auf seiner Webseite ein Merkblatt zum geltenden Normalarbeitsvertrag (NAV) publiziert.² Dieses wird nach der Totalrevision NAV überarbeitet und mit den Neuerungen, namentlich in Bezug auf die Übernahme der Minimalstandards gemäss Modell-NAV des Bundes.

Das Departement Gesundheit und Soziales beantwortet punktuell telefonische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema.

Der Kanton Aargau gehört der Trägerschaft der Webseite www.careinfo.ch an. Die Webseite befasst sich mit allen Themen rund um Care Migration und ist hierbei auf die Fragestellungen aller beteiligten Gruppen fokussiert (Care Migrantinnen und Migrantinnen, Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger und Angehörige, Vermittlungsagenturen). Als Träger der Plattform leistet der Kanton Aargau sowohl finanzielle wie auch fachliche Unterstützung.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Minimalstandards des Bundes, bzw. vom Modellvertrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) und kann er sich vorstellen, diesen mit entsprechenden Anpassungen in die kantonalen Normalarbeitsverträge für den Hausdienst aufzunehmen? Gibt es ev.

¹https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/mika_1/merkblaetter_2/erwerbstaetigkeit_1/a1240_hauswirtschaft_eu_efta/A1240_Merkblatt__EU-EFTA-Staatsangehoerige_AN_im_Bereich_Hauswirtschaft_und_Betreuung_zu_Hause_Januar_2017.pdf.
²https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/mitarbeitende_2/normalarbeitsvertrag_hauspersonal/Normalarbeitsvertrag_Hauspersonal.jsp

auch Minimalstandards betreffend Rotation und Wechsel der Betreuerinnen in diesem sensiblen Bereich?"

Die vom Bund vorgeschlagenen und speziell für die 24-Stunden-Betreuung definierten Arbeitsbedingungen sollen im Wesentlichen umfassend in den geplanten totalrevidierten kantonalen NAV Hauspersonal übernommen werden. Die eingeschränkte Anhörung zur Vorlage startet im Februar 2019.

Zur Frage 5

"Zum Modellvertrag des Seco gehören auch Merkblätter für die Betreuten, ihre Angehörigen und Betreuerinnen. Zu den Betreuungseinsätzen fehlen oft für alle Beteiligten Informationen. Gibt es im Kanton Aargau eine professionelle, neutrale Beratungsstelle, wo sich Betroffene melden können? Hat man Kenntnis von den Fragen, die von verschiedensten Seiten gestellt werden?"

Siehe auch Antwort zur Frage 3. Zu den im Rahmen des Bewilligungsverfahrens beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau gestellten Fragen und Themen gehören nebst der ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung insbesondere auch Abgrenzungen zwischen Anstellungs- und Auftragsverhältnissen, die Zulässigkeit und praktische Bedeutung von in- und ausländischen Vermittlungs- und Verleihagenturen, arbeitsvertragliche Aspekte wie die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungen, Abrechnungs- beziehungsweise Abzugsmöglichkeiten bei der Krankenkasse und den Steuern.

Zur Frage 6

"Wenn die Zahl der Care-Migrantinnen auch im Kanton Aargau steigt – woran ist von Seite des Regierungsrats zu denken? Wie kann dieses aus unserer Sicht sinnvolle Betreuungsangebot, das in Zukunft an Wichtigkeit gewinnen könnte, mit anderen ambulanten Dienstleistungen vernetzt werden?"

Ein wichtiger Partner für eine bessere Vernetzung sind die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, beispielsweise die Spitex. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Anstellungen im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich Privatsache sind. Der Bund und der Kanton Aargau haben wenig Möglichkeiten zur Kontrolle und Einflussnahme in der Vernetzung der Akteure. Einzig die Hausärztin beziehungsweise der Hausarzt könnten die Leistungsbeziehenden sowie deren Angehörige über eine mögliche ergänzende Zusammenarbeit zwischen Spitex und Care Migrantinnen aufklären.

Es wird näher zu prüfen sein, ob nach dem Vorbild des von der Stadt Zürich herausgegebene Ratgebers "Haushaltshilfe beschäftigen – Das müssen Sie wissen"³ dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung mit einer Kanton Aargau spezifischen Broschüre Rechnung getragen werden kann.

Zur Frage 7

"Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer diesbezüglicher ungeschützter "Schwarzarbeit" im Kanton Aargau ein? Der Kanton Zürich z. B. registriert in diesem Bereich wenige Meldungen gemäss Freizügigkeitsabkommen?"

Da sich Schwarzarbeit definitionsgemäss im Verborgenen abspielt, liegen zur Frage der Dunkelziffer keine Angaben vor. Beim Inspektorat des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau gehen nur vereinzelte Hinweise auf möglicherweise unrechtmässige Beschäftigungsverhältnisse von Betreuungspersonen in Privathaushalten ein. Derartige Verdachtsmeldungen werden nicht spezifisch nach Branchen erfasst. Diese vereinzelten Hinweise betreffen sowohl die Betreuung von Kindern als auch von pflegebedürftigen (älteren) Personen. Es handelt sich dabei nicht selten um ausländische

³ https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/publikationen/erwerbsarbeit/haushaltshilfen-im-alter/Haushaltshilfe_broschuere.html

Personen aus der Verwandtschaft oder näheren Bekanntschaft der Betroffenen, mitunter aus Nicht-EU/EFTA-Staaten. Ausserdem werden einzelne Fälle unseriöser Vermittlungs- und Verleihagenturen bekannt, welche ohne die nötigen Bewilligungen der kantonal zuständigen Behörde (Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres) sowie des Staatssekretariats für Wirtschaft tätig sind.

Zur Frage 8

"Wie hoch beziffern sich im Kanton Aargau beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit diese Meldungen 2016, 2017?"

Die Anzahl der im Online-Meldeverfahren gemäss Freizügigkeitsabkommen beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau gemeldeten Personen ist der Antwort zur Frage 1 zu entnehmen.

Zur Frage 9

"Mit vereinfachtem Verfahren begegnete der Kanton Aargau (SVA) der Schwarzarbeit Dienstleistungen in Privathaushalten im Reinigungsbereich, wie verhält es sich in diesem Aufgabenbereich?"

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren kann auch im Bereich der Care-Migration zur Anwendung gelangen, sofern die Löhne die hierfür festgelegten Höchstbeiträge nicht überschreiten. So darf der einzelne Lohn pro Arbeitnehmendem aktuell pro Jahr Fr. 21'330.– und die gesamte Lohnsumme des Arbeitgebers Fr. 56'880.– nicht übersteigen. Es darf davon ausgegangen werden, dass bei einer 24-Stunden-Betreuung die lohnmassige Grenze für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens tendenziell überschritten wird.

Zur Frage 10

"Welchen Rechtsschutz geniessen einerseits die Betreuerinnen und andererseits die Betreuten und ihrer Angehörigen?"

Wenn im Bereich Hausarbeit Arbeitgebende und Arbeitnehmende keine vertragliche Vereinbarung (schriftlich oder mündlich) treffen, gelten die Bestimmungen der Normalarbeitsverträge des Kantons beziehungsweise des Bundes. Die Parteien können von den Bestimmungen des NAV für Hauspersonal abweichende Vereinbarungen treffen. Wenn von einzelnen Bestimmungen des NAV Hauspersonal zuungunsten des Hauspersonals abgewichen wird, so muss diese Vereinbarung schriftlich erfolgen, damit sie gültig ist.

Der nationale NAV Hauswirtschaft legt Mindestlöhne fest, die zwingend einzuhalten sind. Der kantonale NAV Hauspersonal regelt bereits heute die Arbeitsbedingungen von Hauspersonal, das mit der Pflege von kranken und alten Personen beschäftigt ist. Die vom Bund vorgeschlagenen und speziell für die 24-Stunden-Betreuung definierten Arbeitsbedingungen sollen nun im Wesentlichen umfassend in den geplanten totalrevidierten kantonalen NAV Hauspersonal übernommen werden. Damit wird der Rechtsschutz für Arbeitnehmende ausgebaut und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht. Dazu führt das Departement Volkswirtschaft und Inneres aktuell eine beschränkte Anhörung gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau durch.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind die Arbeitsgerichte zuständig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'058.–.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Die Interpellantinnen und der Interpellant bedanken sich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen zum Thema Einsatz von Care-Migrantinnen. Es handelt

sich offensichtlich um ein schwieriges Thema, denn die Antworten, die wir bekommen haben, sind sehr diffus. Es liegt wahrscheinlich daran, dass man Angelegenheiten, die im privaten Raum stattfinden, von der staatlichen Seite her gar nicht richtig erfassen und entsprechend auch nicht genau beantworten kann. Es ist auch sehr schwierig, Folgendes zu unterscheiden: Was ist Haushaltshilfe? Was ist Betreuung? Was ist Pflege? Die Klärung dieser Fragen ist aber sehr wichtig, weil sie eben auch lohnrelevant sind. Aber das kann man heute nicht.

Ein zweites schwieriges Thema, welches der Regierungsrat aufzeigt, sind die Fragen beim sogenannten Familiennachzug. Zum Beispiel, wenn jemand aus dem Ausland in die Schweiz kommt, um Angehörige zu pflegen. Auch dort haben wir nur eine Blackbox. Heute ist es sehr schwierig, jemanden zu finden, der die Mutter oder den Vater zu Hause pflegen würde. Da gehe ich auf gut Glück los und suche jemanden. Ich weiss aber nicht, ob ich auf eine legale oder illegale Organisation treffe. Das gilt übrigens auch für Migrantinnen, die das anbieten wollen. Der Regierungsrat hat eine Homepage erwähnt. Ich frage Sie: Wer von Ihnen kennt careinfo.ch? Eine einzige Person! Nun ist es so, dass dies die Informationsplattform des Kantons ist. Der beteiligt sich dort fachlich und finanziell. Dort sollten eigentlich die ganzen Informationen aufgeschaltet sein. Wenn man eine solche Plattform betreibt, dann müssen wir diese auch besser nutzen und es müssen entsprechende Informationen aufgeschaltet werden. Für uns als Interpellanten ist es wichtig, dass diese Information auch wirklich fliesst. Dies, weil wir in einem Bereich arbeiten, der wahrlich einer Blackbox gleichkommt.

Zur Antwort auf Frage 6 in Bezug auf die Verantwortlichkeit: Da wird auf die Hausärzte oder auf die Spitex verwiesen. Aber die fühlen sich auch nicht verantwortlich. Wenn man mit diesen Organisationen redet, dann sagen die: Das geht uns nichts an. Was machen Sie, wenn Sie feststellen, dass irgendwo ein Missbrauch stattfindet? Zum Beispiel bei den Migranten, die ausgenutzt werden oder bei den Angestellten, die kaum Deutsch sprechen und deshalb die zu Betreuenden nicht richtig pflegen können?

Zudem ist, wie eben gesagt, der Übergang zur Pflege und Betreuung sehr fließend. Man weiss also gar nicht, wer zuständig ist. Wenn man im Gesetz nachschaut, sieht man, dass gemäss § 18 des Pflegegesetzes die Gemeinden zuständig wären. Aber die wissen wahrscheinlich auch nicht, dass sie zuständig wären. Wir sind somit mit den Antworten teilweise zufrieden. Wir empfehlen, dass man die vorher erwähnte Plattform ausbaut. Analog der Stadt Zürich könnte man zur Klärung offener Fragen ebenfalls eine Broschüre herausgeben. Eines ist sicher: Spitex und Hausärzte werden sich nicht verantwortlich fühlen. Sie brauchen eine Ansprechperson beim Kanton, wenn sie schwierige Sachen feststellen. Eine solche Ansprechperson existiert aber offensichtlich nicht.

Ich mache noch auf einen Nebenschauplatz aufmerksam. Die Einsätze sind mit dem Minimalstandard gemäss Modell NAV (Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal) vom Bundesrat geregelt. Dort haben wir eine kleine Baustelle. Bei der Assistenz für Menschen mit Behinderungen ist nämlich die Entschädigungsfrage nicht klar geregelt. Dies bedeutet, dass Mehrkosten auf den Kanton zukommen werden, falls die Umsetzung so erfolgt, wie dies der Regierungsrat vorsieht. Wir haben hier eine Baustelle mit Fragen, die geklärt werden müssen. Wir sind mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und des Interpellanten erklärt sich Andre Rotzetter von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1172 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 11. Dezember 2018 betreffend Waffen- und Waffenerwerbs-Rekord Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0961)

Mit Datum vom 27. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Im Schweizer Waffenrecht werden Waffen bezüglich den Voraussetzungen des Erwerbs und des Besitzes in drei Kategorien unterteilt, nämlich in Waffen,

- deren Erwerb gemeldet werden muss (Vertragswaffen)
- deren Erwerb einer Bewilligungspflicht unterliegt (braucht Waffenerwerbsschein) und
- deren Erwerb grundsätzlich verboten ist (braucht Ausnahmegewilligung).

Bei den Vertragswaffen muss der Besitzwechsel erst nachträglich der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Hingegen muss, wer eine bewilligungspflichtige Waffe erwerben will, vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde ein entsprechendes Gesuch stellen. Liegen keine der in Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) abschliessend umschriebenen Hinderungsgründe vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 WG gelten die fehlende Volljährigkeit (lit. a), die fehlende Handlungsfähigkeit (lit. b), Hinweise auf eine Eigen- oder Drittgefährdung (lit. c) sowie die Bekundung einer gefährlichen Gesinnung aufgrund einer Handlung oder mehrerer Einträge im Strafregister wegen Verbrechen oder Vergehen (lit. d) als Hinderungsgründe. Zudem ist es nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 (SR 514.541) den Staatsangehörigen von Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien sowie Albanien untersagt, Waffen zu erwerben.

Die Kantonspolizei weist in ihren Publikationen oder bei Anfragen von Medien jeweils sämtliche Waffentransaktionen (Vertragswaffen und Waffen mit Waffenerwerbsschein) aus. Dabei wird darauf hingewiesen, dass beide Kategorien von Waffen in diesen Angaben enthalten sind, also solche, zu welchen ein Waffenerwerbsschein ausgestellt worden ist, wie auch solche mit bloss meldepflichtigem Besitzwechsel. Im angesprochenen Artikel des Tages-Anzeigers (TA) vom 3. Dezember 2018 wurden die Angaben des Kantons Aargau über sämtliche Waffentransaktionen (Vertragswaffen und Waffen mit Waffenerwerbsschein) mit den Angaben der übrigen Kantone, welche einzig die Waffen mit Waffenerwerbsschein enthielten, verglichen.

Für die Beantwortung der vorliegenden Interpellation hat die Kantonspolizei Aargau die beiden Kategorien gesondert ausgewertet. Die Situation präsentiert sich folgendermassen:

	2016	2017	2018 ⁴
Anzahl meldepflichtiger Waffen (Vertragswaffen) und Nachmeldungen	1'386	1'600	1'668
Anzahl Waffenerwerbsscheine	3'731	3'534	3'629
Total Waffentransaktionen	5'117	5'134	5'297

Nimmt man, wie in den übrigen Kantonen, nur die Anzahl der ausgestellten Waffenerwerbsscheine als Grundlage, so relativiert sich die vom TA publizierte Statistik. Tatsächlich wurden im Jahr 2017 im

⁴ Die Zahlen aus dem Jahr 2018 sind provisorisch.

Kanton Aargau 5,3 – entgegen den im Artikel erwähnten 7,7 – Waffenerwerbsscheine pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgestellt.

Im vorliegenden Vorstoss wird unter anderem auf die Beantwortung der (17.295) Interpellation der GLP-Fraktion vom 21. November 2017 betreffend steigendem Verkauf von Schusswaffen hingewiesen und moniert, dass dort von einer Abnahme der Waffentransaktionen im Jahr 2017 die Rede gewesen sei. Dies widerspricht effektiv den oben aufgeführten Zahlen. Der Grund liegt darin, dass am Stichtag der Erhebung der Daten für die Beantwortung des Vorstosses für das Jahr 2017 5'014 Waffentransaktionen vorgelegen sind. Danach wurden im ersten Quartal 2018 jedoch noch zusätzliche 120 Waffentransaktionen für das Jahr 2017 gemeldet. Daraus ergibt sich das Total von 5'134, was einer leichten Zunahme von 0,3 % gegenüber dem Jahr 2016 entspricht.

Zur Frage 1

"Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass im Aargau pro Kopf weiterhin (2016, 2017 und wohl auch 2018) gesamtschweizerisch (!) am meisten Waffenerwerbsscheine ausgestellt wurden?"

Wurden zwischenzeitlich Anstrengungen unternommen, die Zunahme fundiert zu ergründen?"

Warum hat der Regierungsrat in der Antwort auf die IP 17.295 von einer Abnahme gesprochen?"

Die Zahl der ausgestellten Waffenerwerbsscheine im Kanton Aargau liegt mit 5,3 pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner zwar über dem schweizerischen Durchschnitt von 4,5, jedoch nicht derart, wie es im Bericht des TA dargestellt wurde. Die Gründe hierfür sind der Kantonspolizei Aargau nicht bekannt.

Ohne die im ersten Quartal 2018 für das Jahr 2017 gemeldeten 120 Waffentransaktionen ergab sich effektiv eine leichte Abnahme von 5'117 auf 5'014 (vgl. auch obige Ausführungen unter Vorbemerkungen, letzter Absatz).

Zur Frage 2

"Im Zusammenhang mit den Begründungen der Gesuche antwortete der Regierungsrat auf die IP 17.295, dass die meisten Gesuche die vorgedruckten Möglichkeiten "Sport-, Jagd- und Sammelzwecke angeben – sind diese plausibel? Wäre mit der aktuellen Waffengesetzgebung (WG Art. 8 Abs. 1) eine präzisere Erfassung des Erwerbs möglich und angezeigt und wäre aus Sicht der Vollzugsbehörde ein "Bedürfnisnachweis" wünschenswert?"

Das standardisierte Formular für ein Gesuch für einen Waffenerwerbsschein wird vom Bundesamt für Polizei (fedpol), Zentralstelle für Waffen, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Die Kantonspolizei Aargau setzt die waffenrechtlichen Vorgaben konsequent um. Die Gründe für eine Ablehnung eines Gesuchs für einen Waffenerwerbsschein sind in Art. 8 Abs. 2 WG abschliessend aufgeführt (vgl. Vorbemerkungen). Der Erwerbsgrund ist darin nicht enthalten. Das schweizerische Waffenrecht setzt als Voraussetzung für den Waffenerwerb die Waffentauglichkeit der gesuchstellenden Person voraus. Ein zusätzlicher genereller Bedürfnisnachweis käme einem grundlegenden Paradigmawechsel im Waffenrecht gleich.

Zur Frage 3

"Wird im Aargau erhoben, wie viele Waffen, mit den ausgestellten Waffenerwerbsscheinen dann effektiv beschafft wurden und welcher Waffenkategorie sie angehören? Falls ja, wie sehen die Zahlen 2017 aus, falls nein, warum erhebt der Kanton die effektive Waffenbeschaffung nicht?"

Hat man im Aargau ein genügendes Wissen über Quantität und Art des Waffenbestandes? Wie gross ist dieser und wie gross wird die Dunkelziffer vermutet? Generell: gibt es (kantonal und schweizweit) genügend Informationen über den Waffenbestand?"

Mit einem einzelnen Waffenerwerbsschein können bis maximal drei Waffen bewilligt werden. Da Waffenerwerbsscheine jedoch nicht immer oder nur teilweise eingelöst werden, ist diese Methode für die Erfassung des Waffenbestands nicht geeignet.

Die übertragende Person ist jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde die Übertragung einer Waffe zu melden. Diese Meldung beinhaltet Angaben über Waffenart, Marke, Modell, Kaliber und Identifikationsnummer. Mit diesen Informationen wird der Waffenbestand im Kanton Aargau erfasst: Im Jahr 2017 wurden insgesamt 6'599 Waffen und Waffenbestandteile übertragen und es waren insgesamt 64'893 Waffen und Waffenbestandteile auf total 16'482 Personen registriert. Darunter sind auch zahlreiche Waffen, die Bestandteil von rund 20 umfangreichen Waffensammlungen mit zwischen 50 und 1'900 Waffen pro Sammlung sind.

Über die Grösse und Art der Dunkelziffer bestehen auch im Aargau keine verlässlichen Informationen. Es bestehen aber auch keine Hinweise darauf, dass sich die diesbezügliche Situation im Aargau anders, insbesondere schlechter, präsentiert als in der übrigen Schweiz.

Auch wird die Sicherheitslage im Aargau weder durch registrierte noch durch (unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen) nicht registrierte Schusswaffen in einer relevanten Art und Weise beeinträchtigt. So wird namentlich die grosse Mehrheit der schweren Straftaten gegen Leib und Leben, wie zum Beispiel vorsätzliche Tötung oder vorsätzliche schwere Körperverletzung und Raub nicht mit Schusswaffen verübt.

Zur Frage 4

"Sieht Regierungsrat einen Handlungsbedarf, falls sich die Zahl der Waffenerwerbsscheine (Waffenbestände) im Aargau weiter derart überproportional halten sollte?"

Wie gezeigt hebt sich der Kanton Aargau nicht derart von den anderen Kantonen ab, wie dies die in den Medien publizierte Statistik darstellt. Die Kantonspolizei Aargau wird auch künftig die gesetzlichen Vorgaben konsequent umsetzen, sämtliche Gesuche sorgfältig prüfen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen tätigen. Falls Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG bestehen, wird sie den betroffenen Personen die Waffentauglichkeit aberkennen und allfällig vorhandene Waffen einziehen. Im Jahr 2017 wurden bei 431 Personen total 803 Waffen und im Jahr 2018 bei 524 Personen total 1'219 Waffen sichergestellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

Martin Brügger, SP, Brugg: Zuerst vorneweg: Wenn man in der Presse – und zwar gesamtschweizerisch – zu lesen bekommt, dass im Kanton Aargau die bewilligten Waffengesuche mehr als doppelt so hoch sind als beispielsweise im Kanton Zürich – also rekordverdächtig auf schweizerischem Niveau – dann gibt das zu Denken. Dann beginnt man ein wenig zu Recherchieren und stellt fest, dass in allen Zeitungen steht, dass der Aargau an der Spitze stehe. Und warum ist das so? Das ist eigentlich die Basis der Interpellation. Die Interpellation hat nichts zu tun mit der Abstimmung zur EU-Waffenrichtlinie, um das klar abzugrenzen. Und auch die Interpellanten sind weder Waffennarren noch Waffengegner, das sind Personen – inklusiv meiner Person – die einfach genauer wissen wollen, wie die Situation ist. Ich persönlich oute mich, seit ich am letzten Habsburg-Schiessen Gast gewesen bin, als Schütze – das möchte ich hier festhalten. Das hat aber nichts mit der Tatsache zu tun, dass ich jetzt über diese Fragestellung referiere. Nach der Beantwortung durch den Regierungsrat wurde geschrieben, dass die Zahlenbasis nicht genau gestimmt habe. Man hat da in der Fragestellung bei der Presse etwas falsch verstanden und die Waffengesuche im Kanton Aargau sind nur

leicht über dem Durchschnitt. Ich finde es natürlich schon ein wenig bedenklich, wenn der Kanton Aargau, als einziger Kanton, bei der Presse die Fragestellung nicht begriffen hat. Und leicht über dem Durchschnitt heisst, dass der Kanton Aargau im Jahr 2018 – und das ist meine "Milchbüchlirechnung" – bei den Waffengesuchen rund 29 Prozent höher liegt als die restliche Schweiz. Gestatten Sie mir einen Vergleich: Wenn ich mit meinem Velo in der Fünfiger-Zone 29 Prozent schneller fahre, dann bin ich doch ziemlich schnell unterwegs. Es sollte einem schon zu denken geben, wenn man 29 Prozent über dem Durchschnitt liegt. 2017 lag der Aargau 18 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt. Nachdem die GLP eine entsprechende Interpellation einreichte, wurde gesagt, dass die Zahlen zurückgehen würden. Nach den Nachmeldungen war es aber nicht ein Rückgang, sondern eine Zunahme.

Offensichtlich interessiert es den Aargauer Regierungsrat nicht, warum wir über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Darum befriedigt auch die Antwort des Regierungsrats nicht. Der Kanton will nicht genau wissen, warum dies so ist. Es könnte sein, dass der Aargau der einzige Kanton ist, in welchem das ganze Prozedere korrekt abläuft. Es könnte sein, dass die Waffenaffinität im Kanton Aargau höher ist als in anderen Kantonen. Vielleicht ist es aber auch das Sicherheitsgefühl im Aargau, das anders ist als in anderen Kantonen. Es interessiert schlichtweg nicht. Darum ist auch die Antwort nicht ganz so befriedigend. Wenn ich Polizist wäre und ich weiss, dass im Kanton Aargau überdurchschnittlich mehr Waffen erworben werden, dann ist bei einem Einsatz in einer Wohnung die Wahrscheinlichkeit, dass dort Waffen anzutreffen sind, schon höher.

In der Interpellationsbeantwortung hat es zwar viele Ansätze, aber sie befriedigen nicht. Man kann nur mutmassen, warum die Fragen nicht genau beantwortet wurden. Es ist ein Jonglieren mit Zahlen und man merkt anhand der gesamtschweizerischen Zahlenbasis, dass es da noch einen Nachholbedarf gibt.

Vorsitzende: Namens der Interpellanten erklärt sich Martin Brügger von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1173 Motion Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen (Sprecher), Martina Bircher, SVP, Aarburg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Rahela Syed, SP, Zofingen, vom 8. Januar 2019 betreffend Berücksichtigung der Qualität, der Regionen und der Finanzen bei der Standortwahl der Berufsfach- und KV-Schulen; Rückzug

(vgl. Art. 1007)

Mit Datum vom 27. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

A. Zur generellen Stossrichtung der Motion

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, bei der Standortwahl der Berufsfachschulen die Qualität, die Regionen und die Finanzen zu berücksichtigen. Namentlich seien die Kompetenzzentren so auszugestalten, dass auf dem Campus Zofingen in der Berufsfachschule weiterhin sowohl der Maschinenbau mit Berufsmaturität als auch das KV mit Berufsmaturität angeboten werden.

Der Regierungsrat hat Ende Februar 2019 das neue Standortkonzept Berufsfachschulen beschlossen und wird es Anfang März 2019 veröffentlichen. Gestützt auf §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) hat er mit dem Konzept die Be-

rufszuteilungsplanung und die Trägerschaften festgelegt. Da mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen auf das Schuljahr 2020/21 alle im Richtplan verankerten Standorte weiterhin berücksichtigt sind, ist kein zusätzlicher Beschluss des Grossen Rats gemäss § 13 GBW erforderlich.

Das neue Standortkonzept Berufsfachschulen berücksichtigt die Forderung der Motion teilweise:

Berücksichtigt sind die Qualität der Berufsbildung, die Regionen und die Finanzen sowie die Detailforderung der Motion zum Maschinenbau:

- Qualität: Mit der Bildung von Kompetenzzentren wird die Qualität der Berufsbildung verbessert: Verwandte oder ähnliche Berufsgruppen sind an einem Standort zusammengefasst und die Durchlässigkeit im Bildungsbereich ist erhöht, da für die grossen Berufe jeweils alle Ausbildungsrichtungen beziehungsweise Lehrarten (Eidgenössischer Berufsattest [EBA], Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ], Berufsmaturität [BM]) angeboten werden. Die Kompetenzzentren sind robuster bei Änderungen in der Berufsbildung und können in Abstimmung mit den Berufsverbänden und den Lehrbetrieben rascher auf Neuerungen reagieren.
- Regionen: Die regionalen Schulstandorte bleiben erhalten: An allen im Richtplan verankerten sieben Standorten (Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen) wird weiterhin mindestens eine Berufsfachschule geführt. An einigen Standorten ändern sich die zugewiesenen Berufe teilweise, am Standort Lenzburg werden dem KV Lenzburg Reinach keine Berufe mehr zugewiesen.
- Finanzen: Die Modellrechnungen ergeben ein Einsparpotenzial von jährlich total rund 4,15 Millionen Franken (Anteil Kanton Aargau: 2,90 Millionen Franken, Anteil Gemeinden: 1,25 Millionen Franken).
- Der Maschinenbau mit Berufsmaturität wird auf dem Campus Zofingen weiterhin angeboten.

Nicht berücksichtigt ist die Detailforderung der Motion bezüglich dem KV-Angebot am Campus Zofingen:

- Das KV mit Berufsmaturität wird auf dem Campus Zofingen nicht mehr angeboten, sondern am Standort Aarau (Handelsschule KV Aarau) konzentriert (vgl. Antwort zu Ziffer d) unten).

B. Zur Begründung im Detail

Auf die umfangreiche Begründung der Motion wird im Folgenden anhand der Ziffern a)–f) der von den Motionären erstellten Gesamtbeurteilung (siehe Motionstext Seite 8 und 9) eingegangen.

Zu Ziffer a) Berücksichtigung der Regionen

Wie oben dargelegt, sind die Regionen berücksichtigt. Das neue Standortkonzept Berufsfachschulen schlägt Berufszuteilungen vor, die auch langfristig starke Berufsfachschulen garantieren. In Wohlen bedeutet dies den Verlust des gewerblich-industriellen Teils (GI) und die Stärkung des kaufmännischen Teils (KV). In Zofingen erfolgt dies durch die Stärkung bestehender Berufsfelder (Bau und Fahrzeuge). Das Berufsbildungszentrum Fricktal wird aus regionalpolitischen Gründen weitergeführt, auch wenn damit das Ziel der Bildung von Kompetenzzentren nicht vollständig erreicht wird. Allerdings erfolgt auch hier eine Fokussierung auf die drei grössten regionalen Berufe (KV, Detailhandel und Fachfrau/Fachmann Gesundheit).

Die Aussage, die Zentren Aarau, Lenzburg und Baden würden zulasten der Regionen gestärkt, trifft nicht zu. Namentlich gilt sie nicht für Lenzburg, das die KV-Schule verliert.

Synergien mit der Kantonsschule Zofingen sind im pädagogischen Bereich von untergeordneter Bedeutung: Nur zwei Lehrpersonen mit Kleinstpensen arbeiten an beiden Schulen und nur wenige Sprachkurse wurden in der Vergangenheit gemeinsam durchgeführt. Es besteht aber eine enge Zu-

sammenarbeit im Bereich der IT-Infrastruktur und IT-Ausbildung sowie bei den generellen Digitalisierungsbestrebungen. Diese Zusammenarbeit kann auch mit der teilweise neuen Berufszuteilung weitergeführt werden.

Im Bereich der höheren Berufsbildung bietet der Standort Zofingen sechs Bildungsgänge durch die Inovatech Technikerschule (Höhere Fachschule) an. Gleiche oder ähnliche Bildungsgänge können auch an anderen Standorten im Kanton Aargau besucht werden (Aarau, Baden und Lenzburg).

Zu Ziffer b) Abbau von Raumreserven und Demographie

Aktuell beträgt die Auslastung der für die Grundbildung bereitstehenden Räume rund 83 %. Mit der Umsetzung des neuen Standortkonzepts Berufsfachschulen wird die gesamtkantonale Raumkapazität um die Räumlichkeiten des KV Lenzburg Reinach reduziert. Zugleich führt die Optimierung der Abteilungsgrößen dank der Bildung von Kompetenzzentren zu einem geringeren Raumbedarf. Beide Effekte zusammen halten sich praktisch die Waage und die neue Auslastung bleibt mit ebenfalls rund 83 % unverändert.

Bis zum Jahr 2040 wird die gesamtkantonale Raumauslastung auf ungefähr 98 % steigen. Das heisst, die vorhandenen Raumreserven reichen aus, um das Wachstum der Lernenden gemäss Bevölkerungsprognosen (Steigerung von 18 % bis im Jahr 2040) aufzunehmen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass der Effekt der Kompetenzzentren auch mit dem zusätzlichen Wachstum nicht zu einem linearen Anstieg des Raumbedarfs führt, weil mit steigenden Lernendenzahlen weiter Abteilungen optimiert werden können.

Zu Ziffer c) "Kompetenzzentren" und Industrie 4.0 (Bildung 4.0) respektive "fit für die Zukunft"

Die Motion bringt neu den Begriff "Polyvalenz" auf. Die Motionäre verstehen darunter eine Vernetzung der kaufmännischen Ausbildung mit Industrie und Gewerbe unter dem Label "Industrie 4.0" beziehungsweise "Bildung 4.0". Es ist unbestritten, dass zu einem integrierten Industrieprozess sowohl industrielle wie auch kaufmännische Aspekte gehören. Es würde allerdings den Rahmen der – vom Bund vorgegebenen – Berufsausbildungen sprengen, wollte man umfassend integrierte Prozesse ausbilden, zumal zahlreiche Berufsausbildungen heute schon hohe Anforderungen an die Lernenden stellen. Die Verzahnung unterschiedlicher Kompetenzbereiche kann deshalb nicht in der beruflichen Grundbildung erfolgen, sondern ist im Rahmen von Weiterbildungen zu erwerben.

Die Motion spricht sich für die Weiterführung gemischter Schulen (GI und KV) aus und verwendet dafür den Begriff "Kompetenzzentrum". Dies entspricht einer anderen Verwendung des Begriffs, der im Rahmen des Projekts für die Zusammenführung von (verwandten) Berufen mit dem Ziel der Nutzung von Synergien und der Durchlässigkeit im Bildungsbereich steht. Am definierten und beschriebenen Ziel der Bildung von Kompetenzzentren wird deshalb festgehalten.

Zu Ziffer d) Entlastung

Die Motion sieht grosse finanzielle Einsparungen durch die Konzentration auf die zwei Standorte Zofingen und Baden im Maschinenbau und durch ein sogenanntes "intelligentes Überlaufsystem" im KV-Bereich. Mit dem Festhalten an drei Standorten im Bereich Maschinenbau kann das Entlastungspotenzial nicht ausgeschöpft werden; im KV-Bereich erfolgt mit der vollständigen Zuteilung nach Aarau jedoch eine deutliche Entlastung.

Zu Ziffer e) Berufliche Durchlässigkeit

Die Durchlässigkeit im Bildungsbereich kann mit der Bildung von Kompetenzzentren deutlich erhöht werden: Je mehr Lernende pro Beruf beziehungsweise Berufsgruppe an einem Standort unterrichtet werden, umso besser können die unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen oder Profile geführt werden (EBA, EFZ, BM beziehungsweise E-, B- und M-Profil). Wie die Motion richtig darlegt, ist eine vollständige Umsetzung dieses Anliegens jedoch nicht immer möglich, da die Lernendenzahl bei kleineren Berufen generell zu tief ist.

Zu Ziffer f) Geplante Kompensation

Die Motion machte detaillierte Aussagen zur möglichen Verschiebung von Berufen beziehungsweise Berufsfeldern, bevor das neue Standortkonzept Berufsfachschulen durch den Regierungsrat verabschiedet wurde. Mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen verschiebt der Regierungsrat weder Berufe im Maschinenbau noch im Betriebsunterhalt oder in der Hauswirtschaft. Eine ausführliche Diskussion der in der Motion skizzierten Spekulationen erübrigt sich deshalb.

C. Fazit

Der Regierungsrat hat mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen eine zukunftsfähige Lösung für die zahlreichen und vielfältigen Herausforderungen beschlossen. Das neue Konzept ist regional ausgewogen und sichert für die Berufsschulstandorte eine gesunde Entwicklung. Das Konzept erfüllt die gesteckten Ziele weitgehend: Bildung von Kompetenzzentren und Verbesserung der beruflichen Durchlässigkeit, finanzielle Entlastung, Abbau von ungenutzten Raumreserven sowie Verbesserung der Zukunftsfähigkeit.

Mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen sind wichtige Anliegen der vorliegenden Motion erfüllt (Berücksichtigung der Qualität der Berufsbildung, der Regionen und der Finanzen; Ausbildung im Maschinenbau). Ein spezifisch auf die Berufsfachschule Zofingen ausgerichtetes Konzept lehnt der Regierungsrat jedoch ab, weil es eine ausgewogene, kantonale Gesamtlösung verunmöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Mit der Annahme der Motion kann das vom Regierungsrat auf das Schuljahr 2020/21 beschlossene neue Standortkonzept Berufsfachschulen nicht wie geplant umgesetzt werden. Das Entlastungspotenzial von jährlich rund 4,15 Millionen Franken kann nicht vollumfänglich realisiert werden. Eine partielle Umsetzung des Standortkonzepts ist schwierig, da zahlreiche Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Verschiebungen von Berufen bestehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Vorsitzende: Namens der Motionärinnen und der Motionäre hat Herbert H. Scholl den Rückzug der Motion erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt und wird von der Kontrolle abgeschrieben

1174 Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Daniel Suter, FDP, Frick, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Werner Müller, CVP, Wittnau, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Peter Koller, SP, Rheinfelden, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, vom 20. November 2018 betreffend Reform Berufsfachschulen – Berücksichtigung der Regionen bei der Standortwahl; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 0926)

Mit Datum vom 27. Februar 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

Das Postulat bittet den Regierungsrat, bei der Neukonzeption der Berufsfachschulen sowohl die regionalen Gegebenheiten wie auch die Entwicklung der Schülerzahlen und der Berufsausbildung zu berücksichtigen. Das Postulat bittet den Regierungsrat, bei der Neukonzeption der Berufsfachschulen sowohl die regionalen Gegebenheiten wie auch die Entwicklung der Schülerzahlen und der Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat hat Ende Februar 2019 das neue Standortkonzept Berufsfachschulen auf das Schuljahr 2020/21 beschlossen und wird es Anfang März 2019 veröffentlichen (www.ag.ch/bks > Über uns > Dossiers & Projekte > Reform Berufsfachschulen). Gestützt auf §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) hat er mit dem Konzept die Berufszuteilungsplanung und die Trägerschaften festgelegt. Da mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen alle im Richtplan verankerten Standorte weiterhin berücksichtigt sind, ist kein zusätzlicher Beschluss des Grossen Rats gemäss § 13 GBW erforderlich.

Das neue Standortkonzept Berufsfachschulen berücksichtigt alle Anliegen des Postulats:

- Die regionalen Schulstandorte bleiben erhalten: An allen im Richtplan verankerten sieben Standorten (Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen) wird weiterhin mindestens eine Berufsfachschule geführt. An einigen Standorten ändern sich die zugewiesenen Berufe teilweise, am Standort Lenzburg wird die kaufmännische Berufsschule nicht mehr berücksichtigt.
- Die Entwicklung der Berufslernendenzahlen ist bei der Prognose des künftigen Raumbedarfs eingerechnet. Für den Zeitraum 2017–2040 ist gemäss Bevölkerungsprognosen von Statistik Aargau mit einem Wachstum der Lernendenzahlen von rund 18 % zu rechnen. Dieses Wachstum kann mit den bestehenden Raumreserven abgedeckt werden.
- Mit der Bildung von Kompetenzzentren wird dem Fakt, dass sich sowohl Berufsausbildung wie auch Berufsfelder verändern werden, Rechnung getragen. Die Kompetenzzentren sind robuster bei Änderungen in der Berufsbildung und können in Abstimmung mit den Berufsverbänden und den Lehrbetrieben rascher auf Neuerung reagieren.

Wie im Postulat gefordert, werden mit dem neuen Standortkonzept Berufsfachschulen Kompetenzzentren geschaffen und Kosten optimiert. Zugleich werden die zentralen Anliegen der Regionen, der Lernenden, der Schulen und der Berufsverbände bestmöglich erfüllt.

Mit dem per Schuljahr 2020/21 beschlossenen neuen Standortkonzept Berufsfachschulen erachtet der Regierungsrat die Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt deshalb die Entgegennahme des Postulats mit gleichzeitiger Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 554.–.

Vorsitzende: Die Postulantinnen und Postulanten erklären sich mit gleichzeitiger Abschreibung einverstanden. Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass im ursprünglich vorgesehenen Geschäft, die Motion Kathrin Hasler, viele Sprecherinnen und Sprecher eingetragen sind. Da wir dieses Geschäft heute kaum mehr abschliessen können, gehen wir direkt zum Geschäft 18.256, Interpellation Sander Mallien.

1175 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Schaffung von Möglichkeiten / Anreizen zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Bereich der schulischen Heilpädagogik; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0962)

Mit Datum vom 27. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen kommen grundsätzlich an allen Aargauer Schulen zum Einsatz, entweder als Lehrpersonen in Kleinklassen, als Förderlehrpersonen in Regelklassen oder zur individuellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Bei der Ausbildung handelt es sich um einen Masterstudiengang (MA), der entweder im Vollzeitstudium (drei Semester) oder berufsbegleitend in vier bis acht Semestern absolviert werden kann. Mit Zertifikatslehrgängen (CAS) können die Anforderungen für schulische Heilpädagogik nicht erfüllt werden.

Die Situation auf dem Stellenmarkt ist angespannt, die Stellen können aber grösstenteils besetzt werden. In den letzten Jahren waren zu Schuljahresbeginn im Schulportal Stellen für schulische Heilpädagogik und Kleinklassen in folgendem Umfang ausgeschrieben:

- 2018: 2,6 Vollzeitäquivalente
- 2017: 1,2 Vollzeitäquivalente
- 2016: 1,1 Vollzeitäquivalente
- 2015: 2,1 Vollzeitäquivalente

Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik am Kindergarten und an Primarschulen sind in der Lohnstufe 9 eingereiht, an der Oberstufe und in Kleinklassen in der Lohnstufe 10. Zum Vergleich: Lehrpersonen am Kindergarten und an Primarschulen sind in der Lohnstufe 5 eingereiht, an der Oberstufe in der Lohnstufe 10. Für Kindergarten- und Primarschullehrpersonen führt die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik also zu einer markanten Lohnerhöhung. Das Lohnsystem wird zurzeit revidiert. Es ist geplant, das überarbeitete Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) dem Grossen Rat im Herbst 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Frage 1

"In welcher Form ist der Regierungsrat gewillt den Anreiz für Aus- und Weiterbildungen zu Fachpersonen in der Heilpädagogik und in der Förderung zu verbessern, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen?"

Zum Beispiel:

- Lohnstrukturen: Wenn eine Lehrperson einen zusätzlichen MAS (Master of Advanced Studies) absolviert, will sie am Schluss auch mehr verdienen.
- Arbeitsbelastung: Die Arbeitsbelastung für eine Schulische Heilpädagogik ist sehr hoch. Hier müsste man die Pflichtstundenzahl reduzieren."

Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) wurde im Jahr 2016 mit der Erarbeitung eines Weiterbildungs-Zertifikatslehrgangs (CAS) zu Förderdiagnostik und Lernbegleitung beauftragt. Damit wird interessierten Lehrpersonen ein erleichterter Zugang zum Masterstudiengang in schulischer Heilpädagogik an der PH FHNW geboten. Mit dem CAS kann der Studienaufwand zeitlich besser verteilt werden. Die Studienleistungen werden vollumfänglich an einen Masterstudiengang angerechnet. Zudem trägt der Kanton Aargau die Kosten des Lehrgangs.

Der CAS wird jährlich angeboten. Der erste Durchgang des CAS ist im Jahr 2018 erfolgreich gestartet, die Plätze sind ausgebucht. Ein erstes Ziel, zusätzliche Lehrpersonen für eine Kompetenzerweiterung in schulischer Heilpädagogik zu gewinnen, ist damit erreicht.

Zur Frage 2

"Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat und ist er gewillt, auf das Kursangebot bzw. die Kursgestaltung der PH-FHNW dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung ausschliesslich in unterrichtsfreie Zeit fällt?"

Zum Beispiel:

- Kürzere Weiterbildungen anbieten: Evtl. könnten die CAS-Angebote ausgebaut und während der Schulferienzeit angeboten werden."

Lehrpersonen der Aargauer Schulen haben Weiterbildungsveranstaltungen gestützt auf § 14 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Individuelle Weiterbildungen, die in die Unterrichtszeit fallen, müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Die Schulleitung stellt den Unterricht gemäss Stundenplan sicher. Die PH FHNW ist über diese Rechtsgrundlage informiert und gehalten, ihr Weiterbildungsangebot auf die unterrichtsfreie Zeit auszurichten.

Bei Zertifikatslehrgängen finden die Präsenzveranstaltungen folgerichtig an Samstagen und Mittwochnachmittagen statt, teilweise auch an Freitagen. Wesentliche Teile der Aus- und Weiterbildungsgänge finden im Selbststudium statt, welches die Studierenden flexibel gemäss ihren Verpflichtungen und Belastungen organisieren können.

Beim Studiengang Schulische Heilpädagogik fallen Studienblockwochen an, welche sich nach Möglichkeit nach den Schulferien richten. Da diese jedoch in den Kantonen verschieden sind, müssen immer wieder auch Überschneidungen mit der Unterrichtszeit in Kauf genommen werden. In diesen Fällen bestehen kantonale Stellvertretungsregelungen (siehe Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat gewillt, allgemein verbindliche Empfehlungen zu erlassen, wie die Gemeinden, als gesetzlich definierte Arbeitgeber, die berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung ihrer künftigen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen finanziell unterstützen bzw. die Kosten für die Stellvertretungen infolge Arbeitsausfall auf Grund der Aus- und Weiterbildung handhaben sollen?"

Stellvertretungskosten werden nach Massgabe der Bestimmungen in § 32 LDLP durch den Kanton Aargau (65 %) und die Gemeinden (35 %) getragen. Im Fall des Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik bedeutet das, dass für bis zu fünf Studienblockwochen die Stellvertretungskosten übernommen werden, falls diese nicht in die Schulferien fallen. Lehrpersonen müssen keine Stellvertretungskosten übernehmen. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

In den Jahren 2008–2015 gewährte das Departement Bildung, Kultur und Sport den Studierenden der Masterstudiengänge Schulische Heilpädagogik eine besoldete Beurlaubung im Umfang von sechs Lektionen pro Woche während maximal sechs Semestern. Voraussetzung war, dass sie im

Rahmen von 40–65 % an der Aargauer Volksschule unterrichteten. Es sollte damit ein Anreiz geschaffen werden, vermehrt die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik zu absolvieren. In den ersten drei Jahren immatrikulierten sich in der Folge überdurchschnittlich viele Studierende an den entsprechenden Hochschulen. Danach verflachte der Effekt, die Immatrikulationszahlen erreichten knapp die mehrjährigen Durchschnittswerte.

Anreizsysteme sind prüfenswert, wenn strukturelle Veränderungen einen Mehrbedarf an bestimmten Funktionen generieren. Das war bei der Umstellung zur heilpädagogischen Förderung in Regelklassen und bei der Einführung der Heilpädagogik im Kindergarten der Fall. Selbst in diesen klar begrenzten Situationen blieb der Erfolg der Marktbeeinflussung durch Anreize bescheiden. Der Regierungsrat erachtet daher eine Empfehlung oder gar eine verbindliche Vorgabe als nicht zielführend.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Sander Mallien, GLP, Baden: In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat selber – ich zitiere – "schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen kommen grundsätzlich an allen Aargauer Schulen zum Einsatz, entweder als Lehrperson in Kleinklassen, als Förderlehrperson in Regelklassen oder zur individuellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Bei der Ausbildung handelt es sich um einen Masterstudiengang, der entweder im Vollzeitstudium oder berufsbeigleitend absolviert werden kann. Mit Zertifikatslehrgängen (CAS) können die Anforderungen für schulische Heilpädagogik nicht erfüllt werden." Leider wurde die besoldete Beurlaubung für berufsbeigleitende Ausbildungen im Umfang von sechs Lektionen pro Woche während maximal sechs Semestern – diese gab es in den Jahren 2008 bis 2015 – abgeschafft. Gemäss Regierungsrat wurde dieses Anreizsystem des BKS scheinbar kaum genutzt, was ich nicht verstehe.

Das Anreizsystem wurde abgeschafft, weil zu wenig Interesse für dieses Studium gezeigt worden sei. Dies löst jedoch keineswegs das Problem, dass schulische Heilpädagogen mit entsprechender Qualifikation an den Schulen fehlen. Dieser Zustand wird sich meines Erachtens in den kommenden Jahren – Stichwort Babyboomer – noch verschärfen. Es muss unbedingt attraktiver werden, die Ausbildung der Heilpädagogik zu absolvieren. Ich bitte den Regierungsrat, sich da Gedanken zu machen.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1176 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 27. November 2018 betreffend Fachpersonalmangel und Fluktuation bei den Schulleitungen an der Aargauer Volksschule; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0953)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Schulleitungen

Seit Einführung der geleiteten Schulen im Kanton Aargau ab dem Jahr 2003 nehmen die Schulleitungen mit der betrieblichen Führung der Schulen eine zentrale Schlüsselrolle zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden, den Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein. Eine professionelle Schulführung ist bedeutsam für alle Phasen der Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse sowohl bei kantonalen Reformmassnahmen als auch bei schuleigenen Innovationen. Die Schulleitungen sind neben der Führung der ihnen unterstellten Lehrpersonen, der externen wie

internen Information und Kommunikation und der Organisation und Administration des Schulbetriebs auch für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schule zuständig.

Kommunale Behörde ist Arbeitgeberin der Schulleitungen

Anstellungsbehörde der Schulleitungen der Volksschule im Kanton Aargau ist die kommunale Schulpflege. Sie ist verantwortlich für die Schulleitung und übernimmt alle anstellungsrechtlichen Aufgaben. Die Pflichtenhefte der Schulleitungen sind je nach Schulträger unterschiedlich ausgestaltet. Den Schulpflegern ist sowohl die Ausgestaltung der Organisationsstruktur wie auch die Regelung der Verantwortlichkeiten freigestellt. So haben sie die Form der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Schulleitung und des Schulsekretariats über ein lokales Funktionendiagramm zu definieren.

Der Kanton Aargau erlässt im Sinne der Gemeindeteilautonomie keine Vorschriften für Schulpflegen bezüglich Ausbildungsabschlüssen oder Anstellungsbedingungen von Schulleitungen. Die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen ist unter anderem ein qualifizierendes Merkmal. Das Departement Bildung, Kultur und Sport finanziert über eine Leistungsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen im Kanton Aargau und kann dementsprechend auch inhaltliche Anliegen anbringen. Zudem formuliert das Departement Bildung, Kultur und Sport im Rahmen des kantonalen Qualitätsmanagements Kontrollmechanismen und Unterstützungsangebote.

Ausbildungen von Schulleitungspersonen in der Schweiz

Die Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder auch Universitäten der Schweiz bieten unterschiedliche Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich "Schulleitung" an. Je nach Ausbildungsinstitut handelt es sich hierbei um Zertifikats- oder Masterabschlüsse im tertiären Weiterbildungsbereich, die zum von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Zusatzausbildungsprofil "Schulleitung" (EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004) führen.

In der Regel gilt als Vorbildung für die Zulassung zur Weiterbildung ein Lehrdiplom der Vorschul-, Primarschul-, Sekundarstufe I oder II und mindestens 5 Jahre Unterrichtserfahrung und Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung. In Ausnahmefällen können auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden, vorausgesetzt, sie verfügen über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, eine mehrjährige Erfahrung mit Bezug zum schweizerischen Bildungswesen sowie Führungserfahrung oder eine Anstellung in einer Führungsfunktion an einer öffentlichen/privaten Bildungsinstitution.

Zur Frage 1

"Steht aus Sicht des Regierungsrats genügend qualifiziertes Schulleitungspersonal dem aktuellen Bedarf gegenüber? Wie sieht die Situation ab 2025 aus?"

Aktuell sind die allermeisten Schulleitungsstellen besetzt. Die Prüfung der entsprechenden Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist, wie in den Vorbemerkungen dargelegt, Sache der Schulpflegen.

In Bezug auf die Ausbildungsangebote besteht gemäss PH FHNW seit einigen Jahren eine rege Nachfrage nach dem vierkantonalen Weiterbildungsangebot "CAS Schulleitung". So wird der Zertifikatskurs seit dem Jahr 2012 als doppelter Ausbildungsgang geführt, mit jeweils durchschnittlich zwanzig Absolventinnen und Absolventen aus dem Kanton Aargau. Um auch in Zukunft genügend qualifizierte Schulleitungen an den Aargauer Volksschulen zu haben und die Professionalität der Volksschulen im Kanton Aargau aufrecht zu erhalten, ist der Regierungsrat bestrebt, die Attraktivität der Schulleitungstätigkeit zu stärken. Die konkrete Situation ab dem Jahr 2025 ist noch kaum prognostizierbar.

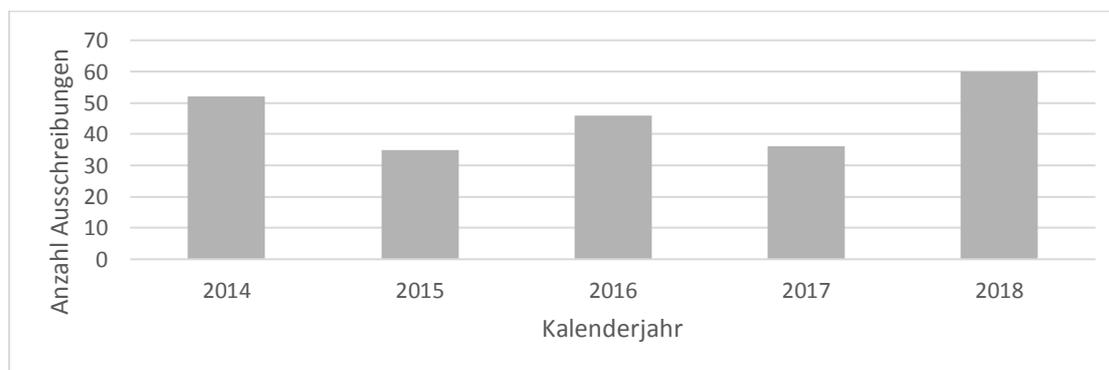
Zur Frage 2

"Wie viele Stellenwechsel ergaben sich auf der Ebene Gesamtschulleitung, Schulhausleitung, ...? Stellenwechsel nach z. B. einem Jahr, nach 5 Jahren und nach 10 Jahren? Wie lange dauerte die durchschnittliche Anstellungszeit?"

Es können keine Angaben zu erfolgten Stellenwechseln in den vergangenen Jahren oder Aussagen zu einer durchschnittlichen Anstellungszeit gemacht werden. Schulleitungsstellen müssen im Kanton Aargau von den Anstellungsbehörden ausgeschrieben werden. Dazu wird den Schulen auf dem Schulportal (www.schulen-aargau.ch) die Möglichkeit zur kostenlosen Platzierung einer Ausschreibung angeboten. Dieses Angebot wird rege genutzt. Ermöglicht wird dadurch nur eine ungefähre Schätzung der offenen Stellen beziehungsweise der entsprechenden Fluktuation, zumal eine Stelle auch mehrfach ausgeschrieben werden kann.

Die statistische Auswertung der offenen Schulleitungsstellen auf dem kantonalen Schulportal im Bereich der Volksschule zeigt keine kontinuierliche Zunahme an offenen Stellen über die letzten Jahre. Ob es sich beim leicht erhöhten Wert im Kalenderjahr 2018 um einen einzelnen statistisch auffallenden Wert oder eine sich in den kommenden Jahren abzeichnende Tendenz handelt, kann nicht eruiert werden.

Tabelle 1: Anzahl Stellenausschreibungen im Bereich der Schulleitungen der Volksschulen in den Jahren 2014–2018



Zur Frage 3

"Wie steht der Kanton Aargau im Vergleich mit den anderen Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW) in Bezug auf Frage 2 da?"

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz erfassen Stellenwechsel von Schulleitungen auf unterschiedliche Art und Weise, so dass keine statistischen Vergleiche möglich sind. Die Angaben aus den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn illustrieren dies:

Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft liegen Auswertungen zu Stellenaustritten von Schulleitungen vor, nicht aber zur Anzahl von Stellenwechseln.

Kanton Basel-Stadt

In der Stadt Basel gibt es rund 75 Schulleitungen an der Primar- und Sekundarschule (33 Standorte). In den Schuljahren 2012/13 bis 2017/18 haben rund 30 % gekündigt (also ca. 5 % pro Schuljahr) und 20 % wurden pensioniert. Das ergibt eine Fluktuation (Kündigung und Pensionierung) von rund 8 % pro Schuljahr.

Kanton Solothurn

Das Volksschulamt Solothurn kann aus der jährlichen Einführung von neuen Schulleitungen abschätzen, dass pro Jahr weniger als 7,5 % neue Schulleitungen ihre Arbeit im Kanton aufnehmen.

Zur Frage 4

"Welche Massnahmen wurden und werden vonseiten des Kantons Aargau ergriffen, um der eventuell hohen Fluktuation von Schulleiterinnen und Schulleitern entgegenzuwirken?"

Aus den zur Verfügung stehenden Daten ergeben sich keine Anzeichen für eine hohe Fluktuation von Schulleiterinnen und Schulleitern. Es liegen dem Departement Bildung, Kultur und Sport diesbezüglich auch keine Rückmeldungen seitens des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG), des Verbands Aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP) oder des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (alv) vor.

Zur Frage 5

"Mit der Pensionierung von Schulleiterinnen und Schulleitern "der ersten Generation", den steigenden Schülerzahlen und den anstehenden Projekten kann man in Zukunft von vermehrten Engpässen bei der Rekrutierung von Schulleitungspersonal ausgehen. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat dem drohenden Mangel an qualifizierten Schulleiterinnen und Schulleitern entgegenwirken?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat Massnahmen eingeleitet, die die Funktion "Schulleitung" im kommunalen Führungssystem stärken sollen und einem allenfalls bevorstehenden Engpass bei der Rekrutierung von neuen Schulleitungspersonen begegnen wird.

Im Jahr 2018 liess der Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz (BR NWCH) die PH FHNW ein Konzept zur Rekrutierung von Schulleitungen erarbeiten, das im Jahr 2019 umgesetzt werden soll. Das Konzept umfasste folgende drei Entwicklungsschwerpunkte beziehungsweise Angebote, die im nächsten Jahr den Gemeinden zur Verfügung stehen werden.

- Erarbeitung eines Einzel-Assessments für Schulleitungen, das durch Gemeinden vor Anstellungsbeginn einer Schulleitung abrufbar ist
- Erarbeitung eines Angebots für Gemeinden zur Prozessbegleitung von der Stellenausschreibung bis zur Rekrutierung einer neuen Schulleitungsperson
- Erstellung eines Konzepts zur "Nachwuchsförderung" von geeigneten zukünftigen Schulleitungspersonen aus den Lehrerkollegien an den Schulen.

Zudem wurde im Bildungsraum auf Antrag des Kantons Aargau beschlossen, ab dem Jahr 2019 eine vierkantonale Arbeitsgruppe zu installieren, welche sich mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur "Rekrutierung und Erweiterung der Professionalisierung von Schulleitungen" im BR NWCH befassen soll. Die Vorschläge sollen die Bereiche "Rekrutierung – Ausbildung – Berufseinstieg – Weiterbildung – Support – Beratung" verbinden und in Form von Empfehlungen, unter Berücksichtigung der verschiedenen kantonalen Rahmenbedingungen und des Handlungsspielraums der Gemeinden, Umsetzungsoptionen für die Kantone darlegen. In Zusammenarbeit mit der PH FHNW sollen vierkantonal Weiterentwicklungen im Bereich der Schulleitungsausbildung wie auch der Weiterbildungs- und Beratungsangebote modelliert werden.

Im Rahmen des im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013–2016 als Entwicklungsschwerpunkt (310ES0028, Aufgabenbereich 'Volksschule') stehenden Projekts "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" wird eine zusätzliche Stärkung der Schulleitungsfunktion und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Diskussion gestellt: Seit Einführung der geleiteten Schule Aargau (ab dem

Jahr 2003) wird in verschiedenen Zusammenhängen dargelegt, dass Schulleitungen in ihrer anspruchsvollen Funktion eine hohe zeitliche Belastung erfahren. Die aktuelle Bemessung der Schulleitungspensen trägt der effektiven Arbeitszeit der Schulleitungen zu wenig Rechnung. Mit der Vorlage "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" wurde in der Anhörung eine Erhöhung der kantonalen Schulleitungspensen um kantonal durchschnittlich 10 % auf den 1. Januar 2022 vorgeschlagen. Diese Pensenerhöhung soll die Arbeitszufriedenheit von Schulleitungen steigern, die Aussichten hinsichtlich Rekrutierung neuer Führungspersonen verbessern und allfälligen Personalfluktuationen entgegenwirken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.—.

Uriel Seibert, EVP, Schöftland: Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Frage. Mit der Beantwortung sind wir jedoch nur teilweise zufrieden. Viele Angaben in der Beantwortung sind sehr vage und oberflächlich gehalten. So konnten uns zum Beispiel nur vage Angaben zur Fluktuation bei Schulleitungen oder über die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal gegeben werden, was angesichts der vielen negativen Medienberichten aus unterschiedlichen Schulen und auch den Aussagen, welche wir in unserem Umfeld gehört haben, äusserst bedauerlich ist. Wir, und auch der Regierungsrat, sind aufgrund der grossen Projekte, welche auf die Schulleitungen zukommen, darauf angewiesen, dass wir mögliche Probleme frühzeitig erkennen und im Sinne von Prävention frühzeitig Massnahmen ergreifen können. Da stimmt es uns schon nachdenklich, wenn wir hören, dass hier die Datengrundlagen fehlen.

Nun ist es so, dass wir Grossräte sehr gerne und häufig kritisieren und Forderungen stellen. Hier habe ich aber jetzt das Vorrecht, dass ich dem Regierungsrat die von uns gewünschten Daten selbst liefern kann, weil Grossrätin Colette Basler mit ihrem Verband eine Findmind-Online-Umfrage an 188 Schulen durchgeführt hat. 188 Schulen haben innerhalb von zwei Wochen daran teilgenommen. Bedenken Sie, wir haben 240 Schulen im Kanton Aargau. Von 188 Schulen hat sie eine Rückmeldung erhalten und dieser hohe Rücklauf widerspiegelt die Sorge und die Wichtigkeit, welche die Schulpflegen dem Thema beimessen. Ich möchte Ihnen nun einige Ergebnisse aus dieser Umfrage präsentieren. Rund zwei Drittel aller Schulen im Aargau beschäftigen nur einen Schulleiter oder eine Schulleiterin. Gerade mal 20 Prozent der Schulen beschäftigen drei oder mehr Schulleitungen – wir haben also sehr viele kleine Schulleitungen. Bei fast jeder vierten Schule steht im Jahre 2019/2020, also im nächsten Schuljahr, ein Wechsel in der Schulleitung an. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass wir momentan sehr viele Pensionierungen vor uns haben, von Schulleitern der ersten Generation. Das heisst, hier ist ein grosser Wechsel im Gang. Rund ein Fünftel der angestellten Schulleitungen im Aargau verfügt nicht über die entsprechende Ausbildung. Rund – und das ist eine wichtige Zahl – 10 Prozent, also jede zehnte Schule, erhielten auf ihre Ausschreibungen für die Schulleitung keinen einzigen Bewerber; 10 Prozent aller Schulen! Rund 60 Prozent der Schulen erhielten maximal fünf Bewerbungen. Der Verband Aargauischer Schulpflegerinnen und Schulpfleger wird diese Daten gerne auch dem Regierungsrat und der Kommission BKS zur Verfügung stellen. Das Engagement, das viele Grossrätinnen und Grossräte im Vorfeld dieser Interpellation und der Beantwortung gezeigt haben, zeigt uns, dass uns die Schule Aargau am Herzen liegt.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Uriel Seibert von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, dass die Sitzung vom 14. Mai 2019 wegen den Fraktionsausflügen bereits um 08.30 Uhr beginnt.